

GEMEINDE LÜDERSDORF

LANDSCHAFTSPLAN

Band 2: Planungshandbuch

Stand: April 2004

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Lüdersdorf
- Der Bürgermeister -
Amt Schönberger Land
Dassower Straße 4
23923 Schönberg

VERFASSER

Kühlert • ter Balk
Landschaftsarchitekten BDLA
Dankwartsgrube 36

23552 Lübeck
Tel 04 51 / 7 99 88 - 30
FAX 04 51 / 7 99 88 - 33

BEARBEITER

Dipl.- Ing. Matthias Koitzsch
Dipl.- Biol. Cordelia Triebstein
Dipl.- Ing. Silke Mühlhoff

INTERNET

www.landschaftsplan-luedersdorf.de

www.gemeinde-luedersdorf.de

Band 1: PLANUNGSGRUNDLAGE

Textkapitel

- 1 PLANUNGSANLASS UND ZIELSETZUNG
- 2 BESTAND
- 3 PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN
- 4 BEWERTUNG
- 5 QUELLEN UND GLOSSAR

- Karten
- 1 Bestand – Biotop- und Nutzungstypen
 - 2 Historische und aktuelle Nutzungen
 - 3 Geologie und Boden
 - 4 Hydrogeologie
 - 5 Arten und Biotope
 - 6 Ausgleichsflächen und Schutzgebiete
 - 7 Landschaftsbild - Bestand
 - 8 Biotopbewertung
 - 9 Landschaftsbild - Bewertung
 - 10 Beeinträchtigungen (Konfliktkarte)

Band 2: PLANUNGSHANDBUCH

Textkapitel

- 6 ZIELVORSTELLUNGEN DER GEMEINDE LÜDERSDORF
- 7 KONFLIKTANALYSE

- 8 LANDSCHAFTSMODELL / LEITBILD
- 9 PLANUNG
- 10 ANHANG

- Karte
- 11 Raumgliederung
 - 12 Landschaftsmodell
 - 13 Entwurf (Planung)
 - 14 Wege
 - 15 Motocross
 - 16 Windenergie
 - 17 Gewerbe

INHALTSVERZEICHNIS – BAND 2: PLANUNGSHANDBUCH

6.	ZIELVORSTELLUNGEN DER GEMEINDE LÜDERSDORF	6
7.	KONFLIKTANALYSE	8
7.1	Minimierung bestehender Beeinträchtigungen	8
7.2	Zukünftige Eingriffe in Natur und Landschaft	9
7.2.1	Straßenbau.....	9
7.2.2	Siedlungserweiterungen.....	9
7.2.3	Gewerbe.....	10
7.2.4	Windenergie	11
7.2.5	Sonstige Vorhaben.....	12
8.	LANDSCHAFTSMODELL / LEITBILD	15
8.1	Übergeordnete Zielsetzungen.....	16
8.2	Landschaftsmodell für das Gemeindegebiet.....	17
8.2.1	Raumgliederung (Karte 11).....	17
8.2.2	Entwicklungsziele für die einzelnen Landschaftsräume	20
8.2.2.1	Landschaftsraum 1.1 „naturnaher Grenzraum - Landgraben“	21
8.2.2.2	Landschaftsraum 1.2 „naturnaher Grenzraum - Wakenitzniederung“	23
8.2.2.3	Landschaftsraum 2.1 „Niederungen - Palingener Mühlbach“	25
8.2.2.4	Landschaftsraum 2.2 „Niederungen – Lüdersdorfer / Wahrsower Graben“	27
8.2.2.5	Landschaftsraum 2.3 „Niederungen – Schattiner und Duvennester Bach“	29
8.2.2.6	Landschaftsraum 3.1 „großräumige Waldgebiete - Palingener Heide“	31
8.2.2.7	Landschaftsraum 3.2 „großräumige Waldgebiete - Schattiner Forst“	33
8.2.2.8	Landschaftsraum 3.3 „großräumige Waldgebiete – Im Braken“	35
8.2.2.9	Landschaftsräume 4.1 – 4.4 „Wälder innerhalb der Agrarlandschaft“	37
8.2.2.10	Landschaftsraum 5.1 - 5.3 „weite Ackerflur“	39
8.2.2.11	Landschaftsraum 6.1 - 6.3 „Siedlung“	41
8.3	Gutachterliche Maßnahmenempfehlungen	43
8.3.1	Erhalt der bisherigen Nutzungsform.....	43
8.3.2	Entwicklungsmaßnahmen	43
8.3.3	Extensive Nutzung oder Pflege	46
8.3.4	Schutzflächen.....	47
8.3.5	Naturverträgliche Erholung.....	47
8.3.6	Siedlung und Freiflächen.....	48
9.	PLANUNG	50

9.1	Natur und Landschaft	52
9.1.1	Schutzgebiete und –objekte	52
9.1.1.1	Naturdenkmale.....	52
9.1.1.2	Geschützte Landschaftsbestandteile	52
9.1.1.3	Naturschutzgebiete (NSG) und Landschaftsschutzgebiete (LSG)	53
9.1.1.4	Europäische Schutzgebiete	57
9.1.1.5	Biosphärenreservat (BR)	57
9.1.1.6	Geschützte Biotope und Alleenschutz	60
9.1.1.7	Horstschutzzonen / Sperren von Wegen und Flächen	61
9.1.1.8	Gewässerschutzstreifen / Uferrandstreifen.....	61
9.1.1.9	Umgebungsschutz für archäologische Denkmäler	61
9.1.2	Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.....	61
9.1.2.1	Biotopverbundachsen und –räume	62
9.1.2.2	Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	63
9.2	Landwirtschaft	64
9.3	Forstwirtschaft.....	74
9.4	Gewässer und Wasserwirtschaft	81
9.5	Siedlung	89
9.6	Grün- und Freiflächen im besiedelten Bereich.....	94
9.6.1	Ortsrand- / Siedlungsrandeingrünung	94
9.6.2	Maßnahmen im Siedlungsbereich.....	95
9.7	Landschaftsgebundene Erholung.....	97
9.7.1	Rad-, Reit- und Wanderwege.....	97
9.7.2	Gehölz- und Baumpflanzungen in der freien Landschaft	105
9.7.3	Erholungsinfrastruktur	107
9.8	Sondernutzungen.....	109
9.8.1	Motocross.....	109
9.8.2	Windkraft	115
9.8.3	Gewerbe.....	120
9.9	Umsetzung	124
9.9.1	Förderprogramme	124
9.9.2	Übernahme von Inhalten in die Bauleitplanung	126
9.9.3	Ausgleichsflächenpool.....	127
10.	ANHANG.....	128
10.1	Förderung	128

KARTENVERZEICHNIS

KARTEN IM TEXTEIL ZU **BAND 1** - PLANUNGSGRUNDLAGE

- Karte 1: Bestand – Biotoptypen- und Nutzungskartierung
- Karte 2: Historische und aktuelle Nutzungen
- Karte 3: Geologie und Boden
- Karte 4: Hydrogeologie
- Karte 5: Arten und Biotope
- Karte 6: Ausgleichsflächen und Schutzgebiete
- Karte 7: Landschaftsbild - Bestand
- Karte 8: Biotopbewertung
- Karte 9: Landschaftsbild - Bewertung
- Karte 10: Beeinträchtigungen (Konfliktkarte)

KARTEN IM TEXTTEIL ZU **BAND 2** - PLANUNGSHANDBUCH

Karte 11: Raumgliederung.....	19
Karte 14: Wege.....	99
Karte 15: Motocross.....	114
Karte 16: Windenergie.....	119
Karte 17: Gewerbe.....	122

GROSSFORMATIGE KARTEN IM ANHANG

Karte 1 Bestand – Biotoptypen- und Nutzungskartierung	am Ende des Textteils
Karte 10 Beeinträchtigungen	am Ende des Textteils
Karte 12 Landschaftsmodell	am Ende des Textteils
Karte 13 Entwurf	am Ende des Textteils

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Tabelle 1: Übersicht der Schutzgebiete.....	56
Tabelle 2: Zonierung im Biosphärenreservat.....	58
Tabelle 3: Maßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.....	66
Tabelle 4: Sonstige Maßnahmen innerhalb der offenen Feldflur.....	70
Tabelle 5: Maßnahmen in Waldflächen bzw. auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen.....	75
Tabelle 6: Maßnahmen an Fließgewässern.....	83
Tabelle 7: Maßnahmen an Stillgewässern.....	86
Tabelle 8: Siedlungsentwicklung.....	91

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Baumtypologie.....	106
---------------------------------	-----

6. ZIELVORSTELLUNGEN DER GEMEINDE LÜDERSDORF

Im Band 1 „Planungsgrundlage“, Kapitel 1.2 „Zielsetzung der Gemeinde“ hat die Gemeinde dargelegt, daß sie mit dem Landschaftsplan unter anderem bestehende und potentielle Zielkonflikte zwischen Natur- und Landschaftsschutz, Verkehrsnutzung, Ver- und Entsorgung, Siedlungsentwicklung, Land- und Forstwirtschaft und Erholungsnutzung planerisch minimieren und die Grundlage für eine zukunftsweisende Entwicklung legen möchte. Gespräche in der Gemeinde und Beschlüsse der Gemeindevertretung haben zu Beginn der Erarbeitung des Landschaftsplans folgende konkrete Vorstellungen für die zukünftige Entwicklung ergeben:

- Entwicklung der Gemeinde zu einem ländlich geprägten Wohnstandort hoher Qualität mit Vorrangfunktion Naherholung, Fremdenverkehr, Naturschutz und Landwirtschaft. Bevorzugt wird entgegen der früheren Beschlusslage des Flächennutzungsplanes die verstärkte Nutzung innerörtlicher Brachflächen statt einer weiteren Expansion in Herrnburg-Süd und Gewerbe in Lüdersdorf (Interessengemeinschaft zur Entwicklung der Gemeinde Lüdersdorf). Zwischenzeitlich wurden Beschlüsse gefasst, um gewerbliche Entwicklungen im Zusammenhang mit der Autobahn im Rahmen einer Machbarkeitsstudie zu prüfen.
- Prüfung weiterer Flächen für Siedlungsentwicklungen (z.B. sollten bzw. dürfen Duvennester Krug und Duvennest zusammenwachsen).
- Verbesserungen im Wegenetz wie eindeutige Kennzeichnungen, sichere Schulwege zwischen Wahrsow und Herrnburg und zum Schulwald, Radweg von Hof Wahrsow nach Herrnburg / Eichholz, von Lüdersdorf nach Selmsdorf, Parkplatz und Parkordnung in Palingen, sichere Zuwegung über die B 104 in die Palingener Heide, Reitwegeanbindung nach z.B. Utecht, Groß Grönau (Brücke Nädlershorst).
- Wiederherstellen historischer Wegeverbindungen: von Palingen und Lüdersdorf nach Lockwisch, von Palingen nach Herrnburg-Gärtnereweg und Lüdersdorf, von Duvennester Krug nach Klein Neuleben und Schattin, von Neuleben nach Schlagsülsdorf und von Neuleben nach Boitin-Resdorf. Bau einer Fußgängerbrücke über die Wakenitz und Wiederherstellen des Weges nach Nädlershorst als Projekt mit der Gemeinde Groß Sarau.
- Für die durch die Autobahn zerschnittenen Wege soll Ersatz geschaffen werden. Insbesondere soll im südlichen Gemeindegebiet ein Reitwegenetz entstehen.
- Aus Sicht der Jägerschaft soll eine Erweiterung des Wegenetzes vermieden werden, da die letzten störungsarmen Rückzugsgebiete für das Wild verloren gehen würden.
- Neue Wege sollen möglichst wassergebunden oder als Betonspurbahnen angelegt werden und auch landwirtschaftliche Lasten aufnehmen können.
- Besserer Schutz der Moore in der Palingener Heide und des Kranich-Rastplatzes bei Hof Wahrsow / Wahlsdorf.
- Wiederherstellung des alten Dorfplatzes vor dem Pastorat in Herrnburg. Maßnahmen zur Verbesserung der Grün- und Infrastruktur in den Ortslagen (z.B. in Duvennest).

- Verbesserungen für die Freizeitnutzung (Besucherlenkung, Naturerlebnisraum, Naturlehrpfad, Grillplätze, Badestellen, Infosystem, dörfliche Kleingastronomie).
- Sicherung der Wirtschaftsgrundlage für die Landwirtschaft, da mit dem Bau der Autobahn und anschließenden Ausgleichsmaßnahmen weitere Flächen aus der Bewirtschaftbarkeit entnommen werden.
- Verbesserung des Biotopverbundes zwischen Palingener Heide über Wakenitz, Lüdersdorfer Niederung, Schattiner / Duvennester Wald zum Kammerbruch. Verbesserung des Knickverbundes, Schaffung neuer Kleinbiotope.
- Ausgleichsflächenpools zwischen Duvennest und Schattin, Neuleben bis Lüdersdorfer Graben und am Palingener Mühlbach.
- Insgesamt sollten die Naturschutzentwicklungen im Grenzstreifen nicht übertrieben werden, ggf. eine Rücknahme angestrebt werden.
- Erweiterung des Biosphärenreservates Schaalsee bis an die Autobahntrasse heran (Antrag der SPD-Fraktion als Beschlussvorschlag für die Gemeindevertretung, Stand 2000). Hierdurch sollen auch die positiven Entwicklungsimpulse des Schutzgebietes für die örtliche Fremdenverkehrs- und Erholungsnutzung genutzt werden.

Ferner werden Maßnahmen wie

- die Förderung naturnaher Landwirtschaft und des naturnahen Waldbaus und
- der Erlass einer Hundeverordnung

diskutiert.

Die Gemeinde Lüdersdorf befürwortet generell die Nutzung regenerativer Energiequellen, auch die Windkraftnutzung.

Im Raum Lüdersdorf besteht eine Interessengemeinschaft, die sich für den Wiederaufbau der im Rahmen der Grenzsicherungsmaßnahmen aufgelösten Dörfer einsetzt (Bericht im Hamburger Abendblatt vom 2./3.10.1999). Die Gemeindevertretung unterstützt einen Wiederaufbau der Ortschaften Wahlsdorf und Lenschow nicht.

Der Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine unterstützt naturnahe Entwicklungen am Fließgewässersystem (z.B. Öffnen der Rohrleitungen, Renaturierungen) vom Grundsatz, solange dabei die ordnungsgemäße Entwässerungsfunktion für die angeschlossenen Nutzflächen gewährleistet bleibt und der Verband seinen Verpflichtungen gemäß Landeswassergesetz M-V nachkommen kann. Maßnahmen an den Gewässern müssen eng mit dem Verband abgestimmt werden.

7. KONFLIKTANALYSE

Die Konfliktanalyse basiert auf einer Beurteilung potentieller Minimierungen bestehender Beeinträchtigungen. Hinzu kommt eine erste Einschätzung der Landschaftsverträglichkeit zukünftiger Eingriffe, die in ihren Grundzügen bereits bekannt sind. Dazu zählen Eingriffe durch Straßenbau, Siedlungserweiterungen, Gewerbeentwicklungen und sonstige planerische Vorhaben der Gemeinde oder anderer Träger.

Es werden Handlungsspielräume aufgezeigt und Erfordernisse für die Leitbildentwicklung bzw. die weitere Planung abgeleitet.

7.1 Minimierung bestehender Beeinträchtigungen

In den Kapiteln 4.2 ff „Beeinträchtigungen“ (Band 1 Planungsgrundlage) wurden vorhandener Belastungen in Natur und Landschaft auch hinsichtlich ihrer Minimierbarkeit bewertet. Daraus ergeben sich zahlreiche Potentiale für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde Lüdersdorf.

Obwohl mit dem Bau der Autobahn schwerwiegende und nicht oder nur schwer minimierbare Beeinträchtigungen entstehen, kann für die zukünftige Landschaftsentwicklung der Gemeinde eine positive Prognose gegeben werden. Wenn die wirtschaftlichen Impulse weitgehend naturverträglich umgesetzt und die örtlichen Potentiale für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Wald- und Fließgewässerentwicklungen ausgeschöpft werden, kann eine erheblich positivere Gesamtbilanz für Natur, Landschaft und die Bewohner erzielt werden. Hierbei müssen Flächenumnutzungen in enger Abstimmung mit den Eigentümern und Besitzern erfolgen, um auch der zukünftigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung eine ausreichende Wirtschaftsgrundlage zu sichern.

Gänzlich ungestörte Gebiete und großflächige Rückzugsräume für empfindliche Arten werden sich auf Grund der vorhandenen baulichen Belastungen und des Freizeitdrucks im Gemeindegebiet nicht dauerhaft und ganzjährig erhalten lassen (z.B. sommerliche Störungen auf der Wakenitz). Im südlichen Gemeindegebiet werden Potentiale für langfristige Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Biosphärenreservat gesehen. Dortige Wälder und geschützte Biotope liegen in ackerbaulich genutzten Flächen, die bisher wenig erschlossen sind und für die Erholungsnutzung kaum Bedeutung haben. Gleichwohl besitzen diese Flächen im Zusammenspiel mit dem bewegten Relief, dem Neulebener Bach und den in die Ackerflächen eingestreuten Wald- und Gehölzflächen einen sehr großen Reiz mit erheblichen Potentialen für die landschaftsgebundene, ruhige Erholung.

Der naturschützerische Schwerpunkt der Gemeinde wird daher vorrangig im Erhalt der Arten und Lebensgemeinschaften der Kulturlandschaft liegen. Eine potentielle Gefahr besteht hier in der Aufgabe der Nutzung oder Pflege. Zu Sicherung dieser Biotope sind Maßnahmen im Einvernehmen mit den örtlichen Landnutzern unverzichtbar.

Weiterer Entwicklungsbedarf besteht in den Ortslagen. Die Lebensqualität und die Vorzüge des ländlichen Wohnens sollten durch Infrastrukturmaßnahmen und Einbindungen in die Landschaft verbessert werden, auch um negative Einwirkun-

gen in den Ortschaften durch die Erhöhung der Fahrzeugbelastung und optische Fernwirkungen von Autobahn und Gewerbe abzupuffern.

Teilbereiche der Ortsränder, die nicht oder nur gering mit Grünelementen in die Landschaft eingebunden sind, können auf Initiative der Grundstückseigentümer verbessert werden. Denkbar wäre ebenso eine gemeinsame Initiative der Gemeinde mit den Anliegern, mit dem Ziel einer Überlassung von Randflächen. Weiterhin könnten Randflächen, die zur besseren Ortseingrünung dienen würden, über Flächenkauf im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen bepflanzt werden.

7.2 Zukünftige Eingriffe in Natur und Landschaft

7.2.1 Straßenbau

Die als Folge des Baus der Autobahn erhöhten Verkehrsbelastungen begründen die regionalplanerisch gewünschte Ortsumgehung für Lüdersdorf. Als Trassen-suchraum eignet sich das Gebiet südlich von Herrnburg / Wahrsow westlich der L 02 mit Querung des Lüdersdorfer Grabens und Anschluss an die K 1. Eine landschaftsschonende Bauweise durch das Aussparen vorhandener geschützter Biotope, Wälder und der Niederung südlich Wahrsow beschränkt den erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auf die Querung des Lüdersdorfer Grabens.

Für Herrnburg ist der Bau einer Ortsumgehung nicht landschaftsverträglich möglich, da eine südliche Trasse die Schutzgebiete der Wakenitz- / Landgrabenniederung erheblich zerschneiden, eine Trasse nördlich Herrnburgs die Wald- und Naherholungsfunktion der Palingener Heide übermäßig abwerten würde.

7.2.2 Siedlungserweiterungen

In der Regionalplanerischen Studie der Region Lübeck (1996) wurde ein Siedlungswachstum für Lüdersdorf von rund 300 % ausgehend von 1993 (ca. 1.830 Einwohner bei 2,4 Einwohnern je Wohneinheit) angesetzt. Mit heute 4.700 Einwohnern, zuzüglich 360 Einwohner aus dem genehmigten Bebauungsplan 6a (Gärtnerieweg, 150 Wohneinheiten x 2,4 Einwohner) hat sich die Einwohnerzahl seit 1993 um rund 275 % erhöht. Damit ist das Potential für großflächiges Siedlungswachstum für die nächsten 10 Jahre weitgehend ausgeschöpft.

Eine Erweiterung für Wohnbebauung soll sich daher auf innerörtliche, abrundende Flächen beschränken, insbesondere auch weil die Grenzen eines landschaftsverträglichen Wachstums weitgehend erreicht sind.

Geeignete Standorte für Siedlungserweiterungen werden im Rahmen der Leitbildbeschreibung (Kapitel 8 ff.) untersucht und im Plan „Landschaftsmodell“ dargestellt. Als Zielkonflikt sind Splittersiedlungen wie insbesondere im Wald nördlich von Palingen sowie zwischen der Ortslage Lüdersdorf und dem Standort des Landwirtschaftsbetriebes an der Straße nach Herrnburg zu sehen. Die Hausgruppen liegen abgesetzt von den eigentlichen Ortslagen. Bei Palingen sollte die Fläche aus landschaftsplanerischer Sicht eher der Natur (Wald) vorbehalten sein.

Die Splittersiedlung an der L 02 befindet sich im Bereich einer landschaftlichen Zäsur, die das Siedlungsband Herrnburg – Lüdersdorf unterbricht. Am Abzweig L 02 / K 1 ist der Blick in die Niederung des Lüdersdorfer Grabens heute noch möglich, die unbebaute Landschaftsfuge, wenn auch eingeschränkt, erlebbar. Aus landschaftsplanerischer und aus Sicht der Raumordnung sollte diese Fläche nicht weiter verfestigt werden. Ziel wäre es, die vorhandene Pause in dem Siedlungsband zu stärken.

Insofern besteht aus landschaftsplanerischer Sicht auch ein Zielkonflikt mit dem geplanten Gewerbestandort zwischen an der K 1 zwischen L 02 und Bahnlinie (avisiertes B-Plan Nr.1; zunächst nur im F-Plan als potentielle Baufläche dargestellt). Im Landschaftsmodell wird dies deutlich, indem die potentielle Siedlungserweiterungsfläche mit dem Zeichen "unbebaute Landschaftsfuge überlagert wird. Aus landschaftsplanerischer Sicht sollte die Bebauung der Fläche nicht erfolgen. Zudem ergibt sich im Zusammenhang mit dem angedachten Gewerbegebiet Süd eine neue Gesamtsituation.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landschaftsmodells (April 2002) sind die Aussagen in Bezug auf das Gewerbegebiet Süd noch so vage, dass in der Karte keine potentielle Siedlungserweiterungen dafür dargestellt oder bewertet werden.

Eine Wiederaufnahme der Siedlungen Lenschow und Wahlsdorf widerspricht dem geltenden Baurecht, nach dem Vorhaben im Außenbereich nur land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, dem Gartenbau, der öffentlichen Ver- und Entsorgung u.a. vorbehalten sind (§ 35 BauGB). Wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden, können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden.

Einem Wiederaufbau der ehemaligen Siedlung Lenschow steht durch die Lage am Naturschutzgebiet „Wakenitzniederung und Herrnburger Binnendünen“ ein gewichtiger öffentlicher Belang entgegen, da hier den Schutzziele des Naturschutzgebietes entgegengewirkt würde.

Der überwiegende Teil des ehemaligen Wahlsdorfs ist durch die Nutzungsaufgabe heute mit geschützten Gehölzbiotopen gemäß § 20 LNatG M-V bedeckt, deren Beeinträchtigung nur aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls genehmigt werden kann (§ 20 (3) LNatG-M-V). Die Gemeinde Lüdersdorf unterstützt mehrheitlich nicht den Wiederaufbau des Dorfes, auch weil in den letzten Jahren ausreichend neue Siedlungen geschaffen wurden und mit dem Bau der A 20 die Attraktivität des Wohnstandortes erheblich eingeschränkt wäre.

7.2.3 Gewerbe

Mit der Autobahn A 20 entsteht eine neue landschaftliche Barriere, die für den Landschaftsbereich bis Lüdersdorf / Wahrsow eine neue Grundbelastung zur Folge hat und ihn von der übrigen Landschaft räumlich abtrennt. Durch den Autobahnanschluss bei Neuleben kommt diesem Gebiet daher eine grundsätzliche Eignung als Standort für Gewerbeansiedlungen zu. Das Entwicklungskonzept Region Lübeck (2001) geht von einem Potential von 80 Hektar für Gewerbe aus, das in diesem etwa 1.000 bis 1.500 Meter breiten Streifen zwischen Autobahn und Siedlungsrand umgesetzt werden kann.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landschaftsmodells (April 2002) sind die Aussagen in Bezug auf das Gewerbegebiet Süd noch so vage, dass in der Karte keine potentielle Siedlungserweiterungen dafür dargestellt oder bewertet werden.

7.2.4 Windenergie

Grundsätzlich ist die Nutzung von Windkraft als eine wünschenswerte Form der Energieerzeugung zu sehen. Aufgrund der erforderlichen Höhen der Anlagen und der exponierten Standorte entsteht jedoch eine mitunter erhebliche Beeinträchtigung insbesondere des Landschaftsbildes.

Um eine Überprägung der Landschaft zu vermeiden, hat die Landes- und Regionalplanung Eignungsflächen für Windparks ausgewiesen, die nach ausreichender Windhöffigkeit, grundsätzlicher landschaftlicher Verträglichkeit und der Infrastruktur ausgewählt wurden. Hiernach eignen sich zwei, außerhalb des Gemeindegebiet liegende Flächen bei Selmsdorf für die Windkraftnutzung. Außerhalb dieser Eignungsräume sind Windenergieanlagen nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig (Regionales Raumordnungsprogramm Westmecklenburg 1996). Im RROP heißt es dazu: "Die Errichtung von Windenergieanlagen ist auf die in der Karte des Regionalen Raumordnungsprogramms ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zu beschränken. Planungen und Maßnahmen in den Eignungsgebieten sollen die ausgewiesenen Funktion möglichst nicht beeinträchtigen." (10.3.5(3) Gegenwärtig erfolgt eine Überarbeitung der Eignungsräume für die Windenergienutzung durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg, der z. Zt. einen Katalog landeseinheitlicher Kriterien zur Ermittlung von Eignungsgebieten erarbeitet.

Die Ausweisung geeigneter Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen für die Gemeinde Lüdersdorf, ist aus landschaftsplanerischer Sicht mit potentiellen Zielkonflikten verbunden:

- Ackerflächen des östlichen Gemeindegebietes besitzen eine wichtige Bedeutung als Rast- und Nahrungsplatz für Zugvögel (IBA-Gebiet Umland Dassower See östlich von Palingen / nördlich von Lüdersdorf; vgl. Themenkarte 16).
- Teilweise verfügt die Gemeinde über unzerschnittene, unverbaute Landschaftsräume, die noch nicht durch technische Anlagen überformt worden sind und die in Mecklenburg ein besonders schützenswertes Gut darstellen
- Durch Autobahn, Straßenausbau, Gewerbeentwicklungen ist bereits eine erhebliche "Grundbelastung" vorhanden. Es ist anzunehmen, dass die Anlage eines Windparks bislang relativ ungestörte Bereiche und Sichtachsen überformen würde.

Darüber hinaus wären die technischen Vorgaben des Flughafens Blankensee zu beachten. Teil des Gemeindegebietes liegen im Bauschutzbereich (Einflugschneise) des Flugplatzes Blankensee, in dem höhere bauliche Anlagen nicht zulässig sind.

Die detaillierte Bewertung potentieller Standorte, einschließlich der relevanten Umweltbelange, wäre weitergehenden Planungsschritten vorbehalten. Diese wären zunächst verknüpft mit einem förmlichen Verfahren zur Aufnahme geeigneter Flächen in die Regionalplanung.

7.2.5 Sonstige Vorhaben

Ergänzungen im Wegenetz:

Der Bau der Autobahn verursacht eine Barriere im Wegenetz, die nur für einzelne Wege durch Tunnel oder Brücken aufgehoben werden kann. Daher sind Ergänzungen von Wegen zur Wiederherstellung eines attraktiven Wegenetzes wünschenswert.

Insbesondere die im Süden der Gemeinde liegenden Ortsteile sollten besser an die südlich angrenzenden Nachbargemeinden angeschlossen werden. Dabei entwickelt sich jedoch ein Konflikt zum Naturschutz, da teilweise störungsarme, zugleich störungsempfindliche Räume bzw. Landschaftsteile berührt werden. Ziel wäre es daher, die Wege durch begleitende Gehölzstrukturen einzufassen, sie mit geringen Ausbaubreiten und mit wasserdurchlässigem Belag herzustellen (Verhinderung der Nutzung durch motorisierten Verkehr (u.a. Lärmbelastung).

Aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes sind Ergänzungen von Wegen zur Wiederherstellung eines attraktiven Wegenetzes dort wünschenswert, wo keine anderen Naturgüter erheblich beeinträchtigt werden (Beispiel: Weg zwischen **Palingen und Lockwisch**, zwischen **Duvennester Krug und Klein Neuleben**).

Das Landesnaturschutzgesetz regelt in § 10 die Inhalte der Landschaftsplanung. Primär werden darin die generellen Ziele der genannt. Aufgabe der Landschaftsplanung ist es, "die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Erholung in Natur und Landschaft flächendeckend für den Planungsraum zu erarbeiten." (vgl. Kapitel 1.3.1 in Band 1). Und weiter: "Dabei sind die verschiedenen Anforderungen an einen nachhaltigen Schutz der einzelnen Naturgüter zu einem internen Ausgleich zu bringen." (§ 10 (1), Satz 2 LNatschG). Für das Kapitel 7 – Konfliktanalyse, resultiert daraus die Notwendigkeit, diesen internen Ausgleich zumindest in seinen Grundzügen mit zu berücksichtigen.

Mit dem Weg zwischen **Schattin und Groß Neuleben** wird entlang historischer Flurstücksgrenzen und Wegeparzellen ein attraktiver ortnaher Rundweg geschaffen. Dieser Weg führt zu einer neuen Zerschneidung der Landschaft, die als unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit einer hohen Schutzwürdigkeit eingestuft wurde. Im Sinne des o.a., gesetzlich vorgegebenen internen Ausgleichs soll der Ausbau des derzeit unterbrochenen Weges zwischen **Schattin und Schlagsülsdorf** - als kurze Verbindung nach Schlagsülsdorf – nicht erfolgen. Dieser verläuft durch einen sehr sensiblen, besonders wertvollen Biotop- und Waldbereich (Braken). Durch die saisonale Wegsperrung und die Lenkung der Wegenutzer auf den neugeplanten ortsnäheren Rundweg wird dieser Bereich verstärkt geschützt.

Die gewünschte Wiederaufnahme der historischen Wege in Richtung südlich angrenzender Nachbargemeinden, d.h. zwischen **Groß Neuleben und Schlagsülsdorf** sowie zwischen **Groß Neuleben und Wendorf**, würde einen Landschaftsraum wieder erschließen. Der Weg **Groß Neuleben - Boitin-Resdorf** würde eine Verbindung zwischen den Ortschaften Groß Neuleben - Boitin-Resdorf und Klein Neuleben herstellen.

Dies bedeutet zwar eine weitere Zerschneidung dieser weitgehend unzerschnittenen Landschaft, gleichzeitig stellen anzulegende wegbegleitende Gehölze jedoch ein wichtiges Element für die Biotopvernetzung dar und dienen der Anreicherung der Landschaft mit Landschaftselementen. Zudem wären die mit den Wegetrassen verbundenen Eingriffe in Natur- und Landschaft minimierbar, wenn eine geringe Ausbaubreite, geringe Flächenbefestigung und eine Einschränkung auf die Nutzung für die ruhige, landschaftsgebundene Erholung bzw. die nicht motorisierten Verkehrsarten erfolgen würde.

Weiterhin ist vorgesehen, die historische, ehemals bestehende Wegeverbindung von Palingen nach Lockwisch wieder aufzugreifen. Dazu wäre eine Wegefortführung des bestehenden Weges über eine derzeit ackerbaulich genutzte Fläche erforderlich.

Die Schaffung eines attraktiven Wegenetzes im Bereich **Lüdersdorf – Palingen – Lockwisch** steht im Konflikt mit dem dort befindlichen unzerschnittenen landschaftlichen Freiraum (eingestuft als hoch schutzwürdig), der eine hohe Bedeutung für Zug- und Rastvögel hat (internationales Vogelschutzgebiet: IBA-Gebiet). Insofern müsste der Wegeausbau unter der Vorgabe erfolgen, motorisierten Verkehr zu unterbinden (Ausbauart und –Breite soll eine Nutzung erst gar nicht ermöglichen).

Bei Lüdersdorf soll der bestehende Weg aus Richtung Bahnhof Lüdersdorf bis zur östlichen Gemeindegrenze verlängert werden. Durch eine T-Stück-förmige Verlängerung in südliche und nördliche Richtung wird eine Verbindung nach Lockwisch erstellt. In südliche Richtung würde der Anschluss in Nähe der Bahntrasse an den schon vorhandenen Verbindungsweg nach Lockwisch erfolgen. Durch den Abzweig in nördliche Richtung wäre ein Anschluss an Lockwisch in Verbindung mit der Reaktivierung des Weges Palingen – Lockwisch möglich. Dies bedeutet die Schaffung eines Rundweges in diesem Raum. Ausbauart und –Breite soll ebenfalls eine motorisierte Nutzung erst gar nicht ermöglichen.

Im Bereich des NSG Wakenitz bzw. in der Wakenitzniederung besteht ein erheblicher Nutzungsdruck der Natur und Landschaft. Die Wegeplanung zielt hier auf eine Besucherlenkung in weniger schützenswerte Bereich bzw. zur Aufrechterhaltung der Wildbrücke (fehlende Fußgängerbrücke) Schaffung geeigneter, ersatzbildender Rundwege: Südlich der A 20 ein "paralleler" Weg zur A 20 entlang bestehender forstlicher Rückewege, nördlich der A 20 Angebot eines Rundweges zur Aufhebung bestehender Wegeverbindungen in Richtung und Nähe der Wildbrücke.

Eine Wegeverbindung über die Wakenitz bei **Nädlershorst** wäre durch Wiederherstellung der abgebrochenen Brücke möglich. Zudem müssten bestehende Wege wieder bis an die Brückenköpfe heran geführt und Gehölzaufwuchs beseitigt werden. Dabei ist zu bedenken, dass hier ein weiteres "Loch" in das grüne Band an der Wakenitz geschlagen werden würde. Zugleich würde eine attraktive Quermöglichkeit, ausschließlich für den unmotorisierten Verkehr bzw. Fußgänger, geschaffen werden - zwischen den bestehenden Querverbindungen bei Rothenhusen und Herrnburg-Nord. Im Rahmen des internen Ausgleichs soll eine bestehende Gewässerquerung in der Landgraben-Niederung aufgehoben werden.

Eine konkrete vorhabensbezogene Bewertung der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes ist der jeweiligen Detailplanung als Voraussetzung der zu beantragenden naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung vorbehalten. Mit der Ausführungsplanung und dem dazugehörigen Landschaftspflegerischen Begleitplan wären zunächst Optimierungen u.a. der Trassenführung im Sinne der Eingriffsvermeidung und –minimierung verbunden. Auf der Basis der verbleibenden, unvermeidbaren Eingriffe würden die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen entwickelt werden, um den notwendigen Eingriffsausgleich zu erzielen.

8. LANDSCHAFTSMODELL / LEITBILD

Das Landschaftsmodell stellt die Grundzüge für den angestrebten, idealisierten Zustand von Natur und Landschaft des Gemeindegebietes dar (Leitbild). Es wird insbesondere aus folgenden Rahmendaten abgeleitet:

- übergeordneten Planungen (z.B. Landschaftsrahmenplan (LAUN 1998a))
- Aussagen vorliegender Fachplanungen und Gutachten
- Ergebnisse der ersten Bearbeitungsphasen des Landschaftsplanes

Im Vordergrund steht die Festlegung von Umweltqualitätszielen für die einzelnen Naturgüter bzw. Landnutzungen. Das Landschaftsmodell umfasst Zielformulierungen zum Arten- und Biotopschutz, zum Biotopverbundsystem, zum Boden-, Wasser-, und Klimaschutz, zur Bau- und Siedlungsentwicklung, zum Landschaftsbild und zur Erholungsplanung sowie zur nachhaltigen Nutzung der Naturgüter einschließlich der Standortsicherung für die Landwirtschaft.

Im Landschaftsmodell werden jeweils geeignete Flächen für Schutzmaßnahmen, extensive Nutzung oder Pflege, Entwicklungsmaßnahmen, naturverträgliche Erholung, Orts-, Siedlungs-, Gewerbe- und Infrastrukturentwicklung dargestellt. Das Landschaftsmodell formuliert unter Berücksichtigung der vorhandenen Restriktionen, Nutzungsansprüche und Entwicklungsspielräume eine Optimalentwicklung der Landschaft im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Entwicklungsziele gelten als langfristige Perspektive und Orientierungsrahmen, die die Geltungsdauer des Landschaftsplanes (ca. 10 – 15 Jahre) zum Teil weit überschreiten und sich nicht grundsätzlich mit dem gemeindlichen Planungswillen decken müssen.

Stellenweise werden im Landschaftsmodell Konflikte der bestehenden gemeindlichen Planung mit Zielen des Naturschutzes und des Landschaftspflege aufgezeigt (Beispiel: B-Plan Nr. 1).

Die Gemeindevertretung entscheidet darüber, welche Flächen und Maßnahmen aus dem Landschaftsmodell in den Vorentwurf bzw. Entwurf, d.h. in den eigentlichen Landschaftsplan übernommen und konkretisiert werden.

Das Modell ist gleichsam als Angebotsplanung zu verstehen, in dem Leitlinien einer möglichen zukünftigen Entwicklung aufgezeigt werden. Es bleibt separat neben dem eigentlichen Landschaftsplan bestehen. Damit besteht die Möglichkeit, auch zu einem späteren Zeitpunkt, z.B. bei veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder geänderten Besitzverhältnissen, darauf zurückzugreifen.

8.1 Übergeordnete Zielsetzungen

Grundsätze des Landschaftsmodells bzw. Leitbildes sind bereits auf übergeordneten Planungsebenen formuliert worden.

Das landesweite Leitbild wird folgendermaßen beschrieben: „Die über einen langen Zeitraum von den Naturkräften geformte und in geschichtlicher Zeit vom Menschen gestaltete Natur und Landschaft von Mecklenburg-Vorpommern soll in ihrer besonderen Vielfältigkeit, Schönheit und Eigenart geschützt, gepflegt und entwickelt werden.“ (Landschaftsrahmenplan, LAUN 1998a, S. III-2).

Das regionale Leitbild konkretisiert: „Die Ökosystemtypen, die innerhalb einer naturräumlichen Region im landesweiten Vergleich relativ gut ausgebildet und großflächig vorhanden sind oder überhaupt nur in dieser Region vorkommen, sollen vorrangig geschützt werden. Besonderes Gewicht soll dabei auf die naturnahen Ökosystemtypen (u.a. Wälder, Hochmoore und Gewässer) gelegt werden, die für den Naturraum typisch sind, d.h. ihn von Natur aus durch großflächiges bzw. zahlreiches Vorkommen prägen. Die regional infolge menschlicher Nutzungen nicht mehr oder nur noch fragmentarisch vorhandenen Ökosystemtypen sollen vorrangig entwickelt werden.“ (Landschaftsprogramm, UM 1992, S. 23).

Eine weitere Detaillierung erfolgt auf der Basis von Landschaftszonen (LAUN 1998a). Wesentlicher Entwicklungsschwerpunkt ist die Erhaltung und Regeneration der die Fließ- und Stillgewässer umgebenden Moorökosysteme und der Kesselmoore. Weitere Ziele sind:

- Moore, Binnendünen, Kiese, grundwasserbeeinflusste und grundwasserferne Sande sollen vorrangige Aufgaben für die Sicherung der Naturhaushaltsfunktionen und die Erhaltung der Vielfalt übernehmen
- Extensive Nutzung der Böden mit niedrigen natürlichen Ertragspotential
- Förderung nährstoffarmer feuchter und trockener Lebensräume
- Wiederherstellung naturnaher Wasserverhältnisse und Gewässerstrukturen
- Verringerung der Luft- und Klimabelastungen
- Entwicklung, Schutz naturnaher Arten und Lebensräume in möglichst großen, störungsarmen Gebieten
- Erhalt vernetzender Kleinbiotope wie die Knick- bzw. Feldheckenlandschaft
- Schutz und Verbesserung der Elemente der historischen Kulturlandschaft und Ortsbilder

Es soll eine überwiegend pflegende Nutzung stattfinden. Naturschützerische Pflegemaßnahmen ohne Bewirtschaftungsziel sollen aus Gründen der Rentabilität nur begrenzt eingesetzt werden.

Diese Entwicklungsziele werden auf Gemeindeebene den örtlichen Gegebenheiten angepasst und konkretisiert. Sie fließen in die Zielkonzeption des Landschaftsmodells ein.

8.2 Landschaftsmodell für das Gemeindegebiet

Das Landschaftsmodell wird anhand von zwei Karten erläutert:

Karte 11	Raumgliederung	Maßstab 1 : 33.333
Karte 12	Landschaftsmodell	Maßstab 1 : 10.000

Die Karte Landschaftsmodell ist parallel zum Landschaftsplan (M 1 : 10.000) zu lesen. Das Modell beinhaltet relativ konkret einzelne Maßnahmen bzw. Entwicklungsziele für die jeweiligen Flächen (vgl. Kapitel 8.3 - Zusammenstellung der gutachterlichen Maßnahmenempfehlungen des Landschaftsmodells).

Eine Übersichtskarte – „Raumgliederung“ – zeigt, sozusagen in einem gedanklichen Zwischenschritt, die generelle Untergliederung des Gemeindegebietes anhand von 6 Landschaftsraumtypen. Aus der Raumgliederung werden grundsätzliche Zielsetzungen abgeleitet, die für die für die einzelnen Landschaftsräume des Landschaftsmodells präzisiert werden (Kapitel 8.2.2).

8.2.1 Raumgliederung (Karte 11)

Das Gemeindegebiet lässt sich räumlich-funktional in 6 Landschaftsraumtypen unterteilen:

1. naturnaher Grenzraum
2. Niederungen
3. großräumige Waldgebiete
4. Wälder innerhalb der Agrarlandschaft
5. weite Ackerflur
6. Siedlung

Diese Unterteilung entspricht, grob vereinfacht, den im Gemeindegebiet vorhandenen Flächennutzungen und Nutzungsschwerpunkten:

1. Flächen für den Naturschutz	14 %
2. Grünland	11 %
3. Wälder	22 %
4. Die Wälder des Landschaftsraumes 6 sind in der Bilanz der Wälder enthalten.	
5. Acker	47 %
6. Siedlung und Verkehrsfläche	6 %

Die Landschaftsraumtypen, die in der Karte Raumgliederung (Karte 11) dargestellt sind, reichen zudem meist weit über die Gemeindegrenze hinaus und setzen sich auf Flächen benachbarter Gemeinden fort.

Die Raumgliederung zeigt eine Dreiteilung der Gemeinde Lüdersdorf sowohl in West-Ost- als auch in Nord-Süd-Richtung.

Das östliche Planungsgebiet besteht im wesentlichen aus landwirtschaftlichen, vorwiegend ackerbaulich genutzten Flächen, in die einzelne Siedlungsflächen und kleinflächigere Waldbereiche eingestreut sind. Den Westrand bestimmt das „grüne Band“ mit seinen vielfältigen naturnahen Ausprägungen entlang des Landgrabens bzw. der Wakenitz. Dazwischen liegen die ausgedehnten Waldflächen des Schattiner Forstes und der Palingener Heide mit ihrer besonderen Bedeutung sowohl für die Forstwirtschaft als auch für die ruhige, landschaftsgebundene Erholung.

Das Gemeindegebiet wird, einem Gürtel gleich, in Ost-West-Richtung von einem Siedlungs-Niederungsband durchzogen. Der Gürtel teilt insbesondere die o.a. Waldflächen sowie die weiten Ackerfluren im Osten der Gemeinde in einen Nord- und Südteil.

Charakteristisch für die Ausdehnung und Lage der Siedlungsflächen ist zum einen das Siedlungsband Herrnburg-Lüdersdorf-Wahrsow. Es wird immer wieder von querenden Bachläufen oder offenen, unbebauten „Fugen“ untergliedert und ist bisher nicht zu einem geschlossenen Siedlungsgürtel zusammengewachsen.

Zum anderen ist, abgesetzt davon die Ortslage Palingen zu nennen, die durch den Palingener Mühlbach in zwei Teile untergliedert wird. Palingen stellt, ähnlich wie die Dörfer im südlichen Gemeindeteil, eher punktuelle, vergleichsweise kleinräumige Siedlungsbereiche dar.

Die bestehende generelle Untergliederung des Gemeindegebietes soll auch künftig beibehalten werden. Die Dreiteilung des Gebietes, die vorhandenen Nutzungsschwerpunkte, die Schwerpunktbereiche für den Naturschutz sowie die Charakteristik der Siedlungsstruktur werden dem Leitbild für die weitere Entwicklung zugrunde gelegt.

Karte 1: Raumgliederung

8.2.2 Entwicklungsziele für die einzelnen Landschaftsräume

Das Gemeindegebiet wird in die nachfolgend aufgeführten Landschaftsräume untergliedert.

- 1.1 „naturnaher Grenzraum - Landgraben“
- 1.2 „naturnaher Grenzraum - Wakenitzniederung“
- 2.1 „Niederungen - Palingener Mühlbach“
- 2.2 „Niederungen – Lüdersdorfer/Wahrsower Graben“
- 2.3 „Niederungen – Schattiner und Duvennester Bach“
- 3.1 „großräumige Waldgebiete - Palingener Heide“
- 3.2 „großräumige Waldgebiete - Schattiner Forst“
- 3.3 „großräumige Waldgebiete – Im Braken“
- 4.1 – 4.4 „Wälder innerhalb der Agrarlandschaft“
- 5.1 – 5.3 „weite Ackerflur“
- 6.1 – 6.3 „Siedlung“

Die Beschreibung der einzelnen Landschaftsräumen erfolgt anhand folgender Systematik:

- **Kurzcharakteristik / Gesamtbewertung**
- stichwortartige Auflistung der jeweiligen **Entwicklungsziele**
- und der daraus resultierenden **Empfohlenen Maßnahmen**

8.2.2.1 Landschaftsraum 1.1 „naturnaher Grenzraum - Landgraben“

Kurzcharakteristik und Gesamtbewertung:

Überwiegend der Erholungsnutzung dienendes Gebiet entlang der nordwestlichen Gemeindegrenze. Vorkommen sehr hochwertiger Arten und Biotope von internationaler Bedeutung mit wichtiger Funktion im Naturhaushalt. Überregionale Verbundachse.

Biotoptypen / Nutzungen:

Naturnahes Fließgewässer, Bruch- und Sumpfwälder, naturbetonte Mischwälder trockener Standorte, Kleingewässer, Heiden, Mager- und Trockenrasen, Grünlandbrache. Zu DDR-Zeiten ohne Nutzung. Bestandteil des einstweilig gesicherten Landschaftsschutzgebietes „Palingener Heide und Halbinsel Teschow“.

Relief / Boden / Wasserhaushalt / Klima:

Sehr schwach ausgeprägtes Relief, überwiegend Podsol mit Niedermoorbereichen, Schutzwürdigkeit der Niedermoore sehr hoch, des Podsoles gering. Insgesamt sehr hoher bis hoher Wert und hohe Schutzwürdigkeit für die Grundwasserneubildung. Überwiegend trocken, insgesamt sehr nährstoffarmes Gebiet mit einzelnen kleinen Feuchtflächen. Durch Bewaldung und Feuchtbiotope wichtige Bedeutung für das Klima.

Arten und Lebensgemeinschaften:

Vorkommen einzelner seltener und gefährdeter Arten und Lebensgemeinschaften. Überwiegend punktuelle Verbreitung. Nahbereich des Landgrabens sehr naturnah.

Landschaftsbild / Erholungsnutzung:

Überwiegend hochwertig als Teil eines großen Waldgebietes, mit herausragenden Teilflächen. Wesentlich für die Erholungsnutzung im Nahbereich Lübecks mit sehr starker Frequentierung (Querung durch Brücken, Wege, entlang des östlichen Randes ehemaliger Kolonnenweg als Wanderweg).

Beeinträchtigungen / Entwicklungshemmnisse:

Störungen der Tierwelt und Flora durch Erholungsnutzung. Einengung durch die Siedlungen Herrsburg-Nord und Lübeck-Eichholz.

Entwicklungsziele:

- Sicherung und Mehrung artenreicher Trocken- und Magerstandorte durch erhaltende Bewirtschaftung.
- Entwicklung des Landgrabens als naturnahes, schnell bis gemächlich fließendes Gewässer mit mäandrierendem bis geschwungenem Lauf und durchgehend bewaldeten Ufern.
- Verbesserung des Nährstoff- und Wasserhaushaltes in den Feuchtgebieten.
- Reduzierung bzw. Lenkung des Erholungsdrucks.
- Entwicklung als störungsarmer, naturnaher Achsenraum geprägt von naturnahen, laubholz- und strukturreichen Wäldern.

Empfohlene Maßnahmen:

- Totalschutz der besonders empfindlichen Biotope und Teilflächen entlang des Landgrabens. Hier zumindest zeitweise Sperrung von Wanderwegen zum Schutz von Brutvögeln und anderen empfindlichen Arten. Schließung des Kolonnenweges, der Bülowbrücke und der Trampelpfade.
- Entfernen der Pappeln und Kiefern aus den Bruchwäldern, Entfernen der nicht heimischen Goldrutenbestände im Bereich der Grünlandbrache.
- Verzicht auf Nutzung bereits naturnaher Waldbereiche in der Umgebung der Moore und sonstigen geschützten Biotopen.
- Pflegende Beweidung der offenen Biotope.
- Bedarfsweises Entkusseln von Heiden und Mooren unter Entfernung des Pflanzenmaterials aus dem Gebiet (Nährstoffentzug).
- Prüfung der Hydrologie des Landgrabens mit anschließenden Feuchtgebieten, ggf. Schließung randlicher Gräben, Anstaumaßnahmen.

Statusziel:

Landschaftsschutzgebiet mit Hauptfunktion Naturschutz.

8.2.2.2 Landschaftsraum 1.2 „naturnaher Grenzraum - Wakenitzniederung“

Kurzcharakteristik und Gesamtbewertung:

Sehr hochwertig als störungsarmer, vielfältiger Lebensraum entlang der südwestlichen Gemeindegrenze. Teil des überregionalen Biotopverbundes mit internationaler Bedeutung. Abwertung des Landschaftsbildes, Erhöhung von Stoffeinträgen und Lärmbelastungen, Verlust der Natürlichkeit durch die A 20; gleichwohl bleiben grundsätzliche Qualitäten für die Tier- und Pflanzenwelt mit der vorgesehenen Überbrückung (Grünbrücke) weitgehend erhalten

Biototypen / Nutzungen:

Flussniederung der Wakenitz mit Bruch-, Sumpf- und Auwäldern, Stillgewässern, Mooren, Feuchtgrünland, Röhricht, Sukzessionsflächen, nach Osten in Binnendünen und andere Trockenstandorte mit Trocken- und Magerrasen und in Grünland umgewandelte Äcker übergehend. Überwiegend als Naturschutzgebiet ausgewiesen (NSG „Wakenitzniederung“ (mit Erweiterung um die Herrnburger Binnendüne im Rechtssetzungsverfahren)), südlicher Teil Bestandteil des Biosphärenreservates Schaalsee. Westliche Bereiche zu DDR-Zeiten ohne Nutzung.

Relief / Boden / Wasserhaushalt / Klima:

Schwach ausgeprägte Hangneigungen in westliche Richtungen, sehr schwaches Niederungsgefälle nach Norden. Im Westen Niedermoor, eng verzahnt mit östlich anschließenden trockenen Podsolen (z.T. als Binnendünen). Ehemalige Ackerböden im Süden zum Teil Braunerde. Gesamter Feuchtegradient von Wasser bis extrem trocken vorhanden. Böden mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (Moore, Auenböden, Binnendünen). Sehr hoher bis hoher Wert im Wasserhaushalt. Herausragende Bedeutung wegen der kleinklimatischen Vielfalt und als überregionale Frischluftschneise.

Arten und Lebensgemeinschaften:

Vorkommen zahlreicher seltener und gefährdeter Arten und weitgehend intakter Lebensgemeinschaften.

Landschaftsbild / Erholungsnutzung:

Sehr hochwertiges Gebiet von besonderer Eigenart und Vielfalt. Bootsverkehr auf der Wakenitz, randliche Erholungsnutzung in trockenen Bereichen.

Beeinträchtigungen / Entwicklungshemmnisse:

Zerschneidung durch die A 20. Erholungsnutzung auf der Wakenitz stört empfindliche Arten wie Fischotter, Brutvögel. Der das Gebiet durchziehende Wanderweg beeinträchtigt die Lebensraumqualität für Vogelarten des Offenlandes.

Entwicklungsziele:

- Sicherung, Erhalt und Entwicklung einer vielgestaltigen, naturnah erhaltenen Flusslandschaft in einem eiszeitlichen Schmelzwassertal mit einem naturnah verlaufenden, von typischen Ufergehölzsäumen, Feucht- und Nasswäldern begleiteten Fließgewässer und landseitig anschließenden, charakteristisch ausgeprägten und extensiv genutzten Feuchtwiesen und –weiden, Seggenriedern, Kleingewässern, sowie grundwasserfernen Extensivgrünland auf Binnendünen und anderen Sandböden.

- Schutz und Entwicklung von Lebensgemeinschaften verschiedenster Standortansprüche in extensiv gepflegten offenen, halboffenen und unbeeinflussten Landschaften im überregionalen Biotopverbund. Sicherung und Entwicklung des Wanderungskorridors für den Fischotter.
- Schutz der Lebensräume vor Stoffeinträge aus angrenzenden ackerbaulichen Nutzungen.
- Verbesserung des Waldverbundes.

Empfohlene Maßnahmen:

- Zulassen einer ungestörten Entwicklung im Nahbereich der Wakenitz.
- Zeitliche Beschränkung der Befahrbarkeit der Wakenitz auf Tagesstunden außerhalb der Dämmerung.
- Weitgehendes Offenhalten der arten- und strukturreichen Sukzessionen auf den grundwasserfernen Sandstandorten als halboffene Mager- und Trockenrasen durch extensive Beweidung oder Mahd mit bedarfsweisen Entkusselungsmaßnahmen.
- Mahd oder Beweidung zur Pflege der Feucht- und Nassgrünlandflächen.
- Extensive Nutzung trockener bis wechselfeuchter Grünländereien.
- Schließung des Kolonnenweges, Verlagerung des Hauptwanderweges an den Westrand des Schattiner Forstes, um den Anteil zukünftig störungsarmer Flächen zu erhöhen.
- Keine Querung der Wildbrücken über die Autobahn durch Erholungssuchende, entsprechende Führung des Wegenetzes.

Statusziel:

Naturschutzgebiet. Im Kernbereich ungestörte Entwicklung, in den Randlagen Pflegemaßnahmen und extensive Nutzungen.

8.2.2.3 Landschaftsraum 2.1 „Niederungen - Palingener Mühlbach“

Kurzcharakteristik und Gesamtbewertung:

Hochwertiger, entwicklungsfähiger Niederungsraum mit zum Teil überdurchschnittlicher Ausstattung und Biotopverbundfunktion, der das nördliche Gemeindegebiet von der nordöstlichen Gemeindegrenze nach Südwesten bis Herrnburg durchzieht. Dabei untergliedert der Bach Palingen in einen nördlichen und einen südlichen Teil.

Biotoptypen / Nutzung:

Grünlandbetonte halboffene Bachniederung aus feuchtem Grünland, mit Gehölzen, Gräben, Röhrichten u.a. durchsetzt, nördlich Palingens auch Ackernutzung. An den Niederungsrändern Acker und Wald. Größere zusammenhängende Feuchtgrünlandflächen bei Herrnburg (Dämmwiesen). Flächen bei Palingen derzeit wichtige landwirtschaftliche Hofkoppeln. Bach ausgebaut, mit naturnahen Abschnitten. Am Ostrand des Landschaftsraumes kleine Wohnsiedlung. Bestandteil des einstweilig gesicherten Landschaftsschutzgebietes „Palingener Heide und Halbinsel Teschow“ (zuvor einstweilig gesichertes LSG "Niederung Palinger Bach").

Relief / Boden / Wasserhaushalt / Klima:

Schwach ausgeprägter Niederungsraum mit leicht welligem Relief, Dämmwiesen fast eben, unterhalb Palingens Talraumverengung mit Geländekante im Süden. Südlich Herrnburgs ohne Niederungscharakter. Überwiegend Niedermoor mit sehr hoher Schutzwürdigkeit, oberhalb Palingens auch grundwasserbestimmter Sandboden von geringer Schutzwürdigkeit, an den Niederungsrändern grundwasserferne Braunerden mit hoher Schutzwürdigkeit hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit. Grundwasser oberflächennah bis 2 Meter, in den Randlagen bis 5 Meter unter Flur. Vernäsungsmaßnahmen in den Dämmwiesen im Zusammenhang mit angrenzender Bebauung. Gesamtbereich von sehr hohem bis hohem Wert hinsichtlich Wasserhaushalt und Klima.

Arten und Lebensgemeinschaften:

Dämmwiesen hochwertiges Nahrungs- und Brutgebiet für Vögel halboffener Feuchtlebensräume. Verbundelement zwischen Feuchtgebieten bei Selmsdorf und der Wakenitz.

Landschaftsbild / Erholungsnutzung:

Hochwertig für das Landschafts- und Ortsbild als abwechslungsreicher, aber zum Teil defizitärer Niederungsraum.

Beeinträchtigungen / Entwicklungshemmnisse:

Einengung des Biotopverbundes in Palingen. Naturferne Fließgewässerabschnitte mit Einengungen und Staus im Bereich der Wegequerungen. Ackernutzung in der Niederung. Keine Pufferzonen zwischen den Siedlungen in Herrnburg-Nord und der Niederung.

Entwicklungsziele:

- Naturnaher, schnell bis gemächlich fließender Bach mit geschwungenem Lauf und durchgehend mit Gehölzen bestockten Ufern in halboffener Niederungslandschaft mit strukturreichen Übergängen zu angrenzenden Landschaftsteilen und Ortschaften.
- Verringerung der Nährstofffrachten durch landwirtschaftliche Nutzung in unterschiedlichen Intensitäten und Bereiche mit Nutzungsaufgabe / Vernässung zur Feuchtgrünland- und Niedermoorregeneration.

Empfohlene Maßnahmen:

- Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit durch Rückbau von Staus, Krautfängen, Erweiterung von Rohrdurchlässen.
- Erhöhung des Selbstreinigungsvermögens und der Lebensraumvielfalt durch Nutzungsentnahme der Bachuferzonen, punktuelle Pflanzung uferbegleitender Schwarz-Erlen und Weiden, weitgehendes Zulassen der Gewässereigenynamik unter Erhalt der Entwässerungsfunktion der Oberliegerflächen. Einbringen von Störstellen in das Bachbett zur Initialisierung von Laufveränderungen.
- Modifizierung der Gewässerunterhaltung: Verzicht auf Grundräumungen, bedarfsorientierte, schonende, abschnittsweise Entkrautung, nach Stabilisierung des Uferbewuchses Beschränkung der Unterhaltung auf Beseitigung von Störungen.
- Fortführung der Vernässungen in den Dämmwiesen und Senken unter mittel- bis langfristiger Nutzungsaufgabe. Bis dahin extensive Grünlandnutzung.
- Förderung typischer Landschaftselemente wie Kopfweiden, binsen- und seggenreiche Feuchtwiesen.
- Anreicherung der Niederungsränder mit Gehölzbiotopen (z.B. Feldgehölze, Wald, Einzelbäume, Knicks und Streuobstwiesen im Bereich der Ortschaften).
- Umwandlung der Ackerflächen nördlich Palingen und an den Niederungsrändern in Dauergrünland, Anlage von Pufferzonen.
- Schaffung extensiv genutzter Waldränder mit lockerem Gehölzbewuchs, Gras- und Staudenfluren.

Statusziel:

Landschaftsschutzgebiet mit Teilfunktionen Landwirtschaft und Naturschutz.

8.2.2.4 Landschaftsraum 2.2 „Niederungen – Lüdersdorfer / Wahrsower Graben“

Kurzcharakteristik und Gesamtbewertung:

Der Lüdersdorfer Graben durchzieht das mittlere Gemeindegebiet in Ost- / West-Richtung, parallel dazu verläuft der Wahrsower Graben als kleines Seitental südlich Wahrsow. Hochwertiger, entwicklungsfähiger Niederungsraum mit zum Teil überdurchschnittlicher Ausstattung und wichtiger Querverbundfunktion.

Biotoptypen / Nutzung:

Überwiegend intensiv genutztes Grünland wichtige landwirtschaftliche Hofkoppeln, einzelne Feucht- und Nassgrünlandbereiche, naturnahe Moorgewässer in ehemaligen Torfstichen am Lüdersdorfer Graben. Niederungsränder zum Teil bewaldet oder locker mit Gehölzen bestanden. Südlicher Niederungsrand des Wahrsower Grabens direkt in Acker übergehend. Bäche als Graben ausgebaut. Ausgelaufene einstweilige Sicherstellung als Landschaftsschutzgebiet „Niederungszug zwischen Lüdersdorf und Schöenberg“.

Relief / Boden / Wasserhaushalt / Klima:

Lüdersdorfer Graben in engem Niederungsraum mit markanten Rändern (eiszeitliche Abrasionskanten, Steilkanten), insgesamt schwaches Gefälle nach Westen. Wahrsower Graben schwach ausgeprägt, nach Norden dem Lüdersdorfer Graben zulaufend. Überwiegend Niedermoor mit sehr hoher Schutzwürdigkeit, im Ostteil des Lüdersdorfer Grabens grundwasserbestimmter Sandboden von geringer Schutzwürdigkeit, an den Niederungsrändern grundwasserferne Braunerden mit hoher Schutzwürdigkeit hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit. Grundwasser oberflächennah bis 2 Meter unter Flur. Gesamtbereich von sehr hohem bis hohem Wert hinsichtlich Wasserhaushalt und Klima.

Arten und Lebensgemeinschaften:

Im Bereich der Moorgewässer hochwertige Vegetation und bedeutsamer Amphibienlebensraum. Durch ortsnahe Lage geringe Bedeutung für Tierarten mit großen Fluchtdistanzen. Wesentlicher Biotopverbundraum zwischen Wakenitz und dem Stepenitz-Maurine-System. Niederung des Wahrsower Grabens verarmt.

Landschaftsbild / Erholungsnutzung:

Hochwertig für das Landschaftsbild als abwechslungsreicher, aber zum Teil defizitärer Niederungsraum. Wesentliche ortsbildprägende Landschaftsachse.

Beeinträchtigungen / Entwicklungshemmnisse:

Naturferne Fließgewässer mit Einengungen und Staus im Bereich der Wegequerungen. Stellenweise unvermittelter Übergang zwischen Siedlung und Niederung.

Entwicklungsziele:

- Naturnahe, träge bis gemächlich fließende Bäche mit mäandrierendem bis geschwungenem Lauf und durchgehend mit Gehölzen bestockten Ufern in einer halboffenen Niederungslandschaft mit strukturreichen Übergängen zu an-

grenzenden Landschaftsteilen und Ortschaften. Landwirtschaftliche Nutzung in unterschiedlichen Intensitäten.

Empfohlene Maßnahmen:

- Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit durch Rückbau von Staus, Krautfängen, Erweiterung von Rohrdurchlässen.
- Erhöhung des Selbstreinigungsvermögens und der Lebensraumvielfalt durch Nutzungsentnahme der Bachuferzonen, punktuelle Pflanzung uferbegleitender Schwarz-Erlen und Weiden, weitgehendes Zulassen der Gewässereigendynamik unter Erhalt der Entwässerungsfunktion der Oberliegerflächen. Einbringen von Störstellen in das Bachbett zur Initialisierung von Laufveränderungen.
- Modifizierung der Gewässerunterhaltung: Verzicht auf Grundräumungen, bedarfsorientierte, schonende, abschnittsweise Entkrautung, nach Stabilisierung des Uferbewuchses Beschränkung der Unterhaltung auf Beseitigung von Störungen.
- Extensive Grünlandnutzung in besonders feuchten Bereichen.
- Förderung typischer Landschaftselemente wie Kopfweiden, binsen- und seggenreiche Feuchtwiesen.
- Anreicherung der Niederungsränder mit Gehölzbiotopen (z.B. Feldgehölze, Wald, Einzelbäume, Knicks und Streuobstwiesen).
- Umbau nicht standortheimischer Waldflächen in naturnahe Laubmischwälder.
- Schaffung extensiv genutzter Waldränder mit lockerem Gehölzbewuchs, Gras- und Staudenfluren.

Statusziel:

Landschaftsschutzgebiet mit Teilfunktionen Land-, Forstwirtschaft und Naturschutz.

8.2.2.5 Landschaftsraum 2.3 „Niederungen – Schattiner und Duvennester Bach“

Kurzcharakteristik und Gesamtbewertung:

Hochwertiger, entwicklungsfähiger Niederungsraum mit zum Teil überdurchschnittlicher Ausstattung und wichtiger Verbundfunktion im südwestlichen Gemeindegebiet, vom Schattiner Forst bis zum Kammerbruch reichend. Zum Teil landwirtschaftliche Bedeutung als Hofkoppeln.

Biotoptypen / Nutzung:

Grünland unterschiedlicher Nutzungsintensitäten, einzelne Feucht- und Nassgrünlandbereiche, Quelle Duvennester Moor als naturnahes Moorgebiet mit Feuchtwäldern, über Graben in Niederung des Schattiner Bachs ablaufend. Bäche als Graben ausgebaut. Im Süden Bruchwald. Niederungsränder zum Teil bewaldet oder in Acker und Ackerbrache übergehend. Am östlichen Rand Ortslagen Duvennest und Schattin. Bestandteil des einstweilig gesicherten Landschaftsschutzgebiets „Südliche Grundmoränenlandschaft“. Südlicher Teil ist Bestandteil des "Biosphärenreservates Schaalsee" und des NSG „Kammerbruch“.

Relief / Boden / Wasserhaushalt / Klima:

Schwach ausgeprägter Niederungsraum mit Gefälle nach Süden bis Südwesten. Niederungsränder im Süden stärker ausgeformt. Überwiegend Niedermoor mit sehr hoher Schutzwürdigkeit, an den Niederungsrändern grundwasserferne Sandböden mit geringer Schutzwürdigkeit hinsichtlich der Nutzbarkeit. Grundwasser oberflächennah bis 2 Meter unter Flur und tiefer. Gesamtbereich von hohem Wert hinsichtlich Wasserhaushalt und Klima.

Arten und Lebensgemeinschaften:

Duvennester Moor mit herausragender Bedeutung für Tier- und Pflanzenwelt, abgeschirmt durch Wald. Niederung des Neulebener / Schattiner Bachs Brutgebiet für Wiesenvögel. Teil des Biotopverbundraumes Wakenitz / Kammerbruch.

Landschaftsbild / Erholungsnutzung:

Duvennester Moor von besonderer Schönheit, aber störungsempfindlich. Anziehungspunkt für Ortskundige (angeln, baden) Hochwertig für das Landschaftsbild als abwechslungsreicher, aber zum Teil defizitärer Niederungsraum. Wesentliche ortsbildprägende Landschaftsachse.

Beeinträchtigungen / Entwicklungshemmnisse:

Freizeitaktivitäten im Duvennester Moor. Zerschneidung durch die A 20, Naturferne Bachläufe mit Einengungen im Bereich der Wegequerungen. Entwässerungen. Stoffeinträge u.a. durch Düngemittel und Pflanzenschutzmittel aus den östlich angrenzenden Ackerflächen.

Leitbild / Entwicklungsziele:

- Erhalt und Sicherung einer großräumigen, halboffenen und im Süden unzerschnittenen, extensiv genutzten Feuchtgrünlandniederung mit charakteristisch ausgeprägten Feuchtwiesen-, Klein- und Großseggenesellschaften,

Feucht- und Nasswäldern sowie gehölzdurchsetzten Sukzessionsstadien mit überregionaler Bedeutung für Flora und Fauna.

- Struktureiche Übergänge zu angrenzenden Landschaftsteilen und Ortschaften. Verbesserung des Biotopverbundes angrenzender Wälder.
- Naturnaher, träge bis gemächlich fließender Bäche mit mäandrierendem bis geschwungenem Lauf und durchgehend mit Gehölzen bestockten Ufern. Landwirtschaftliche Nutzung in unterschiedlichen Intensitäten.

Empfohlene Maßnahmen:

- Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit durch Erweiterung von Rohrdurchlässen. Großzügige Tunnellage unter der A 20.
- Erhöhung des Selbstreinigungsvermögens und der Lebensraumvielfalt durch Nutzungsentnahme der Bachuferzonen, punktuelle Pflanzung uferbegleitender Schwarz-Erlen und Weiden, weitgehendes Zulassen der Gewässereigendynamik unter Vermeidung stärkerer Entwässerungen im Duvennester Moor. Einbringen von Störstellen in das Bachbett zur Initialisierung von Laufveränderungen.
- Modifizierung der Gewässerunterhaltung: Verzicht auf Grundräumungen, bedarfsorientierte, schonende, abschnittsweise Entkrautung, nach Stabilisierung des Uferbewuchses Beschränkung der Unterhaltung auf Beseitigung von Störungen.
- Reduzierung der Angelnutzung im Duvennester Moor auf einen Platz, Entfernen von Stegen, Verzicht auf Fremdeinsatz von Fischen, Unterbinden der Badenutzung, Schließen von Trampelpfaden, Nährstoffentzug durch Mahd der verschilften Torfmoosrasen, Entkusseln.
- Wiedervernässung des Niederungsgrünlandes und des Kammerbruchs unter Abkopplung der von den östlich gelegenen Ackerflächen entwässernden Bächen und Gräben (Flächenumwandlung oder Anlage eines Fanggrabens am Niederungsrand mit Ableitung Richtung Süden entlang der Straße nach Utecht).
- Nutzungsaufgabe im Bereich nördlich der Autobahn.
- Extensive Grünlandnutzung in besonders feuchten Bereichen.
- Förderung typischer Landschaftselemente wie Kopfweiden, binsen- und seggenreiche Feuchtwiesen.
- Förderung von Gehölzbiotopen entlang des östlichen Niederungsrandes. Gehölzreiche Einbindung der Autobahn.
- Schaffung extensiv genutzter Waldränder mit lockerem Gehölzbewuchs, Gras- und Staudenfluren.
- Zulassen einer ungestörten Entwicklung im Kammerbruch.

Statusziel:

Südlich der Autobahn Landschaftsschutzgebiet, Teilbereich Biosphärenreservat und Naturschutzgebiet. Teilfunktionen Landwirtschaft und Naturschutz.

8.2.2.6 Landschaftsraum 3.1 „großräumige Waldgebiete - Palingener Heide“

Kurzcharakteristik und Gesamtbewertung:

Überwiegend der Erholungsnutzung dienendes Gebiet im Nordwesten der Gemeinde mit sehr hochwertigen Arten und Biotopen von internationaler Bedeutung und wichtiger Funktion im Naturhaushalt. Teil der überregionalen Biotopverbundachse. In weiten Teilen eingeschränkte Naturnähe.

Biotoptypen / Nutzung:

Überwiegend Kiefernwald, mit eingestreuten weitgehend naturnahen Mooren, Kleingewässern, Heiden, Mager- und Trockenrasen. Nahe Palingen von Wald umgebenes Asylbewerberheim. Lage im einstweilig gesicherten Landschaftsschutzgebiet „Palingener Heide und Halbinsel Teschow“.

Relief / Boden / Wasserhaushalt / Klima:

Sehr schwach ausgeprägtes Relief, überwiegend Podsol mit inselartigen Niedermooren, westlich Palingen und bei Herrnburg Binnendünen. Am Nordostrand Braunerde. Schutzwürdigkeit der Niedermoore und Binnendünen sehr hoch, die der übrigen Böden gering. Insgesamt sehr hoher bis hoher Wert und hohe Schutzwürdigkeit für die Grundwasserneubildung. Überwiegend trocken, insgesamt sehr nährstoffarmes Gebiet mit einzelnen kleinen Feuchtflecken. Durch überwiegende Bewaldung wichtige Bedeutung für das Klima.

Arten und Lebensgemeinschaften:

Vorkommen einzelner seltener und gefährdeter Arten und Lebensgemeinschaften. Überwiegend punktuelle Verbreitung störungsempfindlicher Arten.

Landschaftsbild / Erholungsnutzung:

Überwiegend hochwertig als Teil eines großen Waldgebietes, mit herausragenden Teilflächen. Wesentlich für die Erholungsnutzung im Nahbereich Lübecks mit sehr starker Frequentierung (Wandern, Reiten, Radfahren, Baden im Kiebitzmoor).

Beeinträchtigungen / Entwicklungshemmnisse:

Naturschutzwert der Wälder eingeschränkt. Überprägung der Binnendünen durch Bewaldung oder Bebauung. Störungen der Tierwelt und Flora durch Erholungsnutzung.

Entwicklungsziele:

- Naturnahe, laubholz- und strukturreiche Wälder mit hoher Lebensraum- und Erholungsqualität.
- Sicherung und Mehrung artenreicher Trocken- und Magerstandorte durch erhaltende Bewirtschaftung.
- Sicherung der Moore, Verbesserung des Nährstoff- und Wasserhaushaltes.
- Verträgliches Miteinander zwischen Erholungsnutzung, Forstwirtschaft und Naturschutz.

Empfohlene Maßnahmen:

- Umbau der nicht standortheimischen Waldbestände in naturnahe Laub- und Laubnadelmischwälder mit naturnaher Bewirtschaftung. Erhalt alter oder mehrstämmiger Kiefern.
- Verzicht auf Nutzung bereits naturnaher Waldbereiche in der Umgebung der Moore und sonstigen geschützten Biotopen.
- Sukzessive Entnahme der Nadelbäume und Pappeln an den Ufern der Stillgewässer und Moore, um eine plötzliche Änderung der Lichtverhältnisse zu vermeiden. Abflachungen der Ufer zur Verbesserung der Lebensraumqualität.
- Förderung strukturreicher, extensiv gepflegter Waldränder insbesondere im Übergang zur Acker- und Grünlandnutzung am östlichen und südlichen Rand. Förderung von Waldinnenrändern und Lichtungen.
- Entwaldung geeigneter Teilflächen der Binnendünen, Offenhaltung von Trockenstandorten zur Reaktivierung von Flugsandbewegungen unter Einhaltung ausreichender Abstände zu den Siedlungen.
- Pflegende Beweidung der offenen Biotope.
- Bedarfsweises Entkusseln von Heiden und Mooren unter Entfernung des Pflanzenmaterials aus dem Gebiet (Nährstoffentzug).
- Maßnahmen zur Besucherlenkung und Information.
- Schutz vor Stoffeinträgen durch Verzicht auf Einbringen von nährstoffreichen Material beim Wegebau, bei forstlichen Maßnahmen, Aufstellen von Toiletten an den Wanderparkplätzen (auch auf Lübecker Gebiet).
- Einbindung der Bundesstraße mit einem Gehölzsaum.

Statusziel:

Landschaftsschutzgebiet mit bedeutender Erholungsfunktion, Flächen für naturnahe Forstwirtschaft, Teilfunktion Naturschutz.

8.2.2.7 Landschaftsraum 3.2 „großräumige Waldgebiete - Schattiner Forst“

Kurzcharakteristik und Gesamtbewertung:

Weitflächiges Waldareal im Südwesten der Gemeinde. Zukünftig mit eingeschränktem Waldentwicklungspotential durch Biotopverbundunterbrechung, Minderung der Erholungsqualitäten und Abwertung des Landschaftsschutzgebietes (A 20). Dennoch weiterhin Flucht- und Rückzugsgebiet für störungsempfindliche Arten im Zusammenhang mit der Wakenitzniederung, Qualität als Naherholungsraum.

Biotoptypen / Nutzung:

Überwiegend strukturarmer Kiefernforst, im Norden bewaldete Binnendünen. Am östlichen Waldrand Hotelanlage. Bestandteil des ehemals einstweilig gesicherten LSGs „Südliche Grundmoränenlandschaft zwischen Niendorf und dem Naturpark Schaalsee“.

Relief / Boden / Wasserhaushalt / Klima:

In Nord-Süd-Richtung verlaufender Hügelzug mit überwiegend geringer Geländeenergie, nur im Bereich der Binnendünen Kuppen und Geländeabbrüche. Am Ostrand schwach ausgeprägte Niederung. Überwiegend Podsol, einige Niedermoorbereiche, am Ostrand kleiner Braunerdebereich. Schutzwürdigkeit der Niedermoore und Binnendünen sehr hoch, die der übrigen Böden gering. Insgesamt sehr hoher bis hoher Wert und hohe Schutzwürdigkeit für die Grundwasserneubildung. Überwiegend trocken, im Ostteil grundwassernahe Feuchtfelder. Insgesamt sehr nährstoffarmes Gebiet. Durch überwiegende Bewaldung wichtige Bedeutung für das Klima und Windschutz für die östlich gelegenen Orte.

Arten und Lebensgemeinschaften:

Durchschnittliche Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt.

Landschaftsbild / Erholungsnutzung:

Hochwertig als gut erschlossenes Waldgebiet und Kulissebildner für angrenzende Landschaftsräume, örtliche Bedeutung für die Erholungsnutzung, auch im Zusammenhang mit dem Waldhotel. Weniger stark frequentiert als die Palingener Heide.

Beeinträchtigungen / Entwicklungshemmnisse:

Naturschutzwert der Wälder eingeschränkt. Überprägung der Binnendünen durch Bewaldung. Zukünftig erhebliche Störungen durch die A 20, bauliche Entwicklungen am Waldhotel treten dadurch im Störungspotential zurück. Abwertung des Landschaftsbildes, Erhöhung von Stoffeinträgen und Lärmbelastungen.

Entwicklungsziele:

- Landschaftsschonende Einbindung der Autobahn und Ausgleich der Beeinträchtigung im Biotopverbund durch Orientierung in andere Landschaftsräume (Wakenitz im Westen, Quellen und Kerbtäler im Süden). Verbesserung des Waldverbundes.
- Naturnahe, laubholz- und strukturreiche Wälder.

- Sicherung der Feuchtbiotope, Verbesserung des Nährstoff- und Wasserhaushaltes.

Empfohlene Maßnahmen:

- Grüneinbindung der Autobahn, Lärmschutz, Minimierung der Verbundunterbrechung durch Wildleitsysteme, Wildbrücken, Amphibientunnel, Brücke für Wanderer.
- Umbau der nicht standortheimischen Waldbestände in naturnahe Laub- und Laubnadelmischwälder. Erhalt alter oder mehrstämmiger Kiefern.
- Förderung strukturreicher, extensiv gepflegter Waldränder.
- Waldmehrung.
- Entwaldung geeigneter Teilflächen der Binnendünen zur Entwicklung von Mager- und Trockenrasen im Zusammenhang mit den westlich anschließenden Trockenlebensräumen.

Statusziel:

Flächen für ordnungsgemäße Forstwirtschaft, im Süden als Landschaftsschutzgebiet mit funktionaler Anbindung an das Biosphärenreservat Schaalsee.

8.2.2.8 Landschaftsraum 3.3 „großräumige Waldgebiete – Im Braken“

Kurzcharakteristik und Gesamtbewertung:

Gebiet mit sehr hochwertiger Flora und Fauna, in herausragendem Biotopverbund, zum Teil von internationaler Bedeutung an der südlichen Gemeindegrenze, östlich des Kammerbruchs; sich nach Süden fortsetzend.

Biotoptypen / Nutzung:

Naturnaher Laubmischwald mit Bach in Kerbtal. Naturwaldparzelle. Eingestreuter Fichtenbestand. Eingebettet in Ackerland. Bestandteil des Biosphärenreservates Schaalsee, Rechtsetzungsverfahren des Brakens als NSG läuft; ansonsten Teil des aus der einstweiligen Sicherstellung ausgelaufenen LSGs „Südliche Grundmoränenlandschaft zwischen Niendorf und dem Naturpark Schaalsee“.

Relief / Boden / Wasserhaushalt / Klima:

Lage an südlicher mit Höhen um 60 Meter, Hangneigung in nordwestliche Richtung. Staunasser Lehm- und Tonboden (Pseudogley) der Grundmoräne mit Grundwasseraustritt, Abfluss zur Wakenitz. Laubwaldboden von sehr hoher Schutzwürdigkeit, Ackerboden von mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit, mit wichtiger landwirtschaftlicher Bedeutung. Kerbtal als geomorphologische Besonderheit. Quelle, Bach und Wald von sehr hohem Wert für Wasserhaushalt und Klima, übrige Bereiche von mäßigem Wert. Mäßige Bedeutung für das lokale Klima.

Arten und Lebensgemeinschaften:

Wald mit überwiegend standortheimischer Bestockung (Rot-Buche mit Stiel-Eiche, Hainbuche u.a.) und intakten Lebensgemeinschaften im Braken. Brutvorkommen seltener Arten wie Kranich und Seeadler.

Landschaftsbild / Erholungsnutzung:

Sehr hochwertig als raumbildende Grünkulisse des südlichen Gemeindegebietes. Durch Einbettung in großräumige Ackerflächen und mangelnde Erschließung keine sonstige Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Beeinträchtigungen / Entwicklungshemmnisse:

Fremdgehölze. Mangelnder Verbund zu angrenzenden Wäldern. Negative Randeffekte durch umgebende Ackernutzung erhöht. Eingeschränkte Akzeptanz von Nutzungsumwandlungen seitens der Landwirtschaft, da Bereich hoher Bodengüte.

Entwicklungsziele:

- Erhalt und Sicherung eines großflächigen, naturnah ausgeprägten, überwiegend nicht genutzten Buchenwaldgebietes als raumübergreifende Waldverbundachse, mit charakteristisch ausgeprägten, struktur-, alt- und totholzreichen Laubwaldgesellschaften, mit nassen Erlenbrüchen und tief eingeschnittenen Kerbtälern und Vernetzungen zu angrenzenden Biotopverbundstrukturen als hochwertige Lebensräume für vielfältige Brutvogel- und Wirbellosen-gemeinschaften.
- Verbesserung des Biotopverbundes zum Kammerbruch, um unter anderem einen Austausch von Laubfroschpopulationen im südlichen Braken und dem

südlichen Kammerbruch zu ermöglichen. Schutz des Kammerbruchs vor (Nähr-)Stoffeinträgen.

- Anschluss an die Biotopverbundachse „Wakenitz“ über den Kammerbruch.
- Schaffung von Pufferzonen zwischen den Ackerflächen und den Wäldern und Gewässern. Schutz der Wakenitzniederung und des Kammerbruchs vor (Nähr-)Stoffeinträgen durch Umwandlung ackerbaulicher Nutzungen. Förderung extensiver Landbewirtschaftung. Schutz vor Störungen durch Erholungssuchende.

Empfohlene Maßnahmen:

- Verzicht auf jegliche Maßnahmen in den Naturwaldparzellen und Kerbtälern.
- Umbau der Fichten- und Rot-Eichenbestände durch einzelstammweise Entnahme, Pflanzung von Rot-Buchen (Stiel-Eiche) unter Zulassen von Sukzessionen. Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Rücksichtnahme auf Brutzeiten.
- Umwandlung von 15 bis 30 Meter breiten Ackerstreifen entlang der Wälder und Gewässer als naturnaher Waldrand oder Gewässerschutzstreifen (Sukzession mit standortheimischer Gehölzpflanzung mit sporadischer Mahd und Plenterung der Gehölze).
- Schaffung ausreichender Pufferzonen von möglichst 500 Metern zwischen den Wegen und den Brutgebieten. Sperrung des Weges zwischen Schattin und Schlagsülsdorf während der Brutzeit für Erholungssuchende.
- Umwandlung der Äcker zwischen Braken und Kammerbruch in Dauergrünland oder Wald.

Statusziel:

Im Braken Vorrang für den Naturschutz, im übrigen Gebiet Flächen für Wald und Landwirtschaft mit extensiver Nutzung und Teilfunktion Naturschutz als Landschaftsschutzgebiet mit funktionaler Anbindung an das Biosphärenreservat Schaalsee.

8.2.2.9 Landschaftsräume 4.1 – 4.4 „Wälder innerhalb der Agrarlandschaft“

Kurzcharakteristik und Gesamtbewertung:

Hochwertige Einzelbiotope mit überdurchschnittlichem Entwicklungspotential überwiegend in den Ackerflächen des südlichen und östlichen Gemeindegebietes gelegen. Ein Wald am Rand der Niederung des Palingener Mühlbachs, einer in Herrnburg.

Biotoptypen / Nutzungen:

Überwiegend naturnahe Laubmischwälder und Feldgehölze. Größte Waldstücke Söhren (4.4) an der südöstlichen Gemeindegrenze und Pellmoor (4.3) südlich Wahrsow). Zum Teil Bäche in Kerbtälern einschließend. Eingebettet in Ackerland. Zum Teil linearer Biotopverbund durch Knicks vorhanden.

Relief / Boden / Wasserhaushalt / Klima:

Lage an südlicher und östlicher Hügelkette mit Höhen bis um 70 Meter und deren Ausläufern. Hangneigung in nördliche und östliche Richtungen. Staunasse Lehm- und Tonböden (Pseudogley) der Grundmoräne mit stellenweisem Grundwasseraustritt. Laubwaldböden von sehr hoher Schutzwürdigkeit, übrige Böden von mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit, mit wichtiger landwirtschaftlicher Bedeutung. Kerbtäler als geomorphologische Besonderheit. Quellen, Bäche und Wälder von sehr hohem Wert für Wasserhaushalt und Klima, übrige Bereiche von mäßigem Wert. Mäßige Bedeutung für das lokale Klima.

Arten und Lebensgemeinschaften:

Wälder und Feldgehölze mit überwiegend standortheimischer Bestockung (Rot-Buche mit Stiel-Eiche, Hainbuche u.a.). Bruthabitate des Kranichs (4.3 (Pellmoor) und Bestand zwischen Schattin und Groß Neuleben).

Landschaftsbild / Erholungsnutzung:

Sehr hochwertig als auflockernde Grünelemente. Durch Einbettung in großräumige Ackerflächen und mangelnde Erschließung keine sonstige Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Beeinträchtigungen / Entwicklungshemmnisse:

Auf Teilflächen Fremdgehölze. Mangelnder Waldverbund durch isolierte Lage. Negative Randeffekte durch umgebende Ackernutzung erhöht. Eingeschränkte Akzeptanz von Nutzungsumwandlungen seitens der Landwirtschaft, da Bereich hoher Bodengüte. Beeinträchtigung von Teilflächen durch die A 20.

Entwicklungsziele:

Im Söhren:

- Erhalt der Kerbtäler und des naturnahen Buchenwaldbestandes unter Nutzungsaufgabe empfindlicher Teilflächen.

Im Gesamtraum:

- Verbesserung des Waldverbundes.

- Schaffung von Pufferzonen zwischen den Ackerflächen und Wäldern.

Empfohlene Maßnahmen:

- Verzicht auf Nutzung der naturnahen Laubwaldbestände im Söhren, der kleinen Wälder und Feldgehölze.
- Umwandlung von 15 bis 30 Meter breiten Ackerstreifen entlang der Wälder als naturnaher Waldrand (Sukzession mit standortheimischer Gehölzpflanzung mit sporadischer Mahd und Plenterung der Gehölze).
- Schaffung ausreichender Pufferzonen von möglichst 500 Metern zwischen den Wegen und den Brutgebieten.
- Waldmehrung durch Sukzession und Aufforstung mit standortheimischen Laubbäumen zur Verbesserung des Waldverbundes zwischen Braken und Söhren.
- Verbesserung der linearen Verbundelemente durch Anlage und Pflege von krautigen Säumen (sporadisches Mähen).

Statusziel:

Flächen für Wald und Naturschutz. Erweiterung des Landschaftsraumes auf bisherige Ackerflächen.

8.2.2.10 Landschaftsraum 5.1 - 5.3 „weite Ackerflur“

Kurzcharakteristik und Gesamtbewertung:

Durch die Niederung des Lüdersdorfer Grabens, des Palingener Mühlbachs und Siedlungen in drei Teile gegliedert - mittleres östliches, mittleres bis südliches Gemeindegebiet. Raum mit wesentlicher Bedeutung für die Landwirtschaft trotz zukünftiger Einschränkung durch Vorhaben. Dadurch ebenfalls Abwertung als Erholungsraum.

Biotoptypen / Nutzungen:

Überwiegend Ackerland als Anbaufläche für Getreide, Mais, Raps. Mit zahlreichen eingestreuten Kleinbiotopen (Sölle, Feldgehölze, Feldhecken, Wege mit Knicks, feuchten Senken, kleinen Wäldern, Niederungen, Gräben, im Süden Lauf des Neulebener / Schattiner Bachs). Umschließt die Rundlingsdörfer des südlichen Gemeindegebietes mit zum Teil strukturreichen Ortsrändern. Einzelne Streusiedlungen und landwirtschaftliche Gebäude. Nordwestliche Teilflächen des einstweilig gesicherten Landschaftsschutzgebietes „Palingener Heide und Halbinsel Teschow“, südwestliche Teilfläche Bestandteil des Biosphärenreservates, Südteil in dem ehemals einstweilig gesicherten LSG „Südliche Grundmoränenlandschaft zwischen Niendorf und dem Naturpark Schaalsee“.

Relief / Boden / Wasserhaushalt / Klima:

Sanftkuppige bis hügelige Grundmoränenlandschaft, nur im Nordwestteil geringe Geländeenergie. Überwiegend Pseudogleyböden, im Westen Braunerden mit Tiefenlehm, im nordwestlichen bis zentralen Bereich grundwassernahe Braunerden, kleine Senken mit Niedermoor. Böden überwiegend von mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit und guter landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit. Niedermoore von sehr hoher Schutzwürdigkeit. Überwiegend Stauwasserböden von mäßigem Wert für den Wasserhaushalt. Einzelelemente mit überdurchschnittlicher Klimafunktion, ansonsten von mäßiger Bedeutung.

Arten und Lebensgemeinschaften:

Lebensraum für typische Arten der Agrarlandschaften, Wildäsungsflächen, isoliert liegende und nicht erschlossene Einzelbiotope von zum Teil herausragender Bedeutung für seltene Pflanzen- und Tierarten. Wenig gegliederte, störungsarme Ackerräume von wichtiger Bedeutung für Zugvögel. Ackerflächen wegen intensiver Nutzung nur von geringem Wert.

Landschaftsbild / Erholungsnutzung:

Überwiegend abwechslungsreiches Landschaftsbild mit zahlreichen hochwertigen Blickbezügen. Nur westlich der K 1 weniger strukturreich.

Beeinträchtigungen / Entwicklungshemmnisse:

Zerschneidung durch geplante Autobahntrasse. Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit durch zusätzlichen Flächenverbrauch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Suchraum für Gewerbe zwischen Autobahn und Lüdersdorf / Wahrsow. Eutrophierung einzelner Kleinbiotope durch fehlende Pufferzonen.

Leitbild / Entwicklungsziele:

- Großflächig gegliederter Agrarraum mit Bedeutung als Rast- und Äsungsplatz für Zugvögel mit angepasster, umweltschonender Landnutzung.
- Landschaftsschonende Einbindung der Autobahn, gewerblicher Vorhaben, Vergrößerung und Verbindung der vorhandenen kleinen Waldflächen unter grundsätzlichem Erhalt des offenen, weiträumigen Landschaftscharakters.
- Erhalt der Kleinbiotope, Förderung von Landschaftselementen mit Vernetzungsfunktion.
- Anreicherung strukturarmer Agrarbereiche mit Kleinbiotopen. Naturnaher, schnell bis gemächlich fließender Neulebener / Schattiner Bach mit geschwungenem Lauf und durchgehend mit Gehölzen bestockten Ufern.
- Erhöhung des Wasserrückhalts.

Empfohlene Maßnahmen:

- Schutz vor Winderosion im Bereich der Braunerden durch Mehrung von Feldgehölzen und Knicks (bevorzugt quer zu den Hauptwindrichtung, Schließung von Lücken im Knicknetz).
- Schutz vor Wassererosion im Bereich der Pseudogleye durch Nutzungsaufgabe besonders steiler Hanglagen.
- Schutz vor Stoffeinträge in Gewässer durch Anlage von Pufferzonen, Nutzungsextensivierungen in den Randlagen, Schaffung beidseitig mit Gehölzgruppen bestockter, nicht genutzter Randsäume entlang der Bäche.
- Ausweisung des südlich der Autobahn gelegenen Teillandschaftsraumes als Landschaftsschutzgebiet.
- Bevorratung des nördlich der Autobahn und südlich der Bahntrasse gelegenen Teillandschaftsraumes für gewerbliche und sonstige landschaftsverbrauchende Entwicklungen unter Schutz und Verbesserung der Qualitäten vorhandener Biotope. Bei Gewerbeansiedlung / Straßenbau Ausweisung einer Pufferzone von mindestens 200 Metern zum Kranichbrutplatz im Pellmoor.
- Örtlicher Ausgleich für die Beeinträchtigungen durch die Autobahn durch Lärmschutzmaßnahmen, großzügige Grüneinbindung, Lärmschutz, Verbesserung des Waldverbundes, Schaffung von Wegequerungen für den Erhalt der Erholungsnutzung.
- Förderung agrartypischer Arten und Lebensgemeinschaften durch Mehrung von Feldrainen, Brachen, Kleinbiotopen, strukturreicher Waldränder, extensiven Ackernutzungen im Bereich der Braunerden.
- Extensive Nutzung der eingeschlossenen Grünländereien und Entwicklung zu naturbetonten Feuchtbiotopen.
- Extensive Ackernutzung am nordöstlichen Rand der Palingener Heide zur Förderung seltener Ackerbegleitkräuter.

Statusziel:

Flächen für Landwirtschaft mit Teilfunktionen Forstwirtschaft, Naturschutz und Verkehr, im Süden als Landschaftsschutzgebiet mit funktionaler Anbindung an das Biosphärenreservat Schaalsee.

8.2.2.11 Landschaftsraum 6.1 - 6.3 „Siedlung“

Kurzcharakteristik und Gesamtbewertung:

Siedlungsschwerpunkt in linearer Ausdehnung im mittleren Gemeindegebiet (6.1.), verdichtete Bebauung im Westen, weitere Ortsteile als Dörfer im nördlichen und südlichen Gemeindegebiet (6.2, 6.3).

Überwiegend sehr hochwertiger Landschaftsraum mit 15 Siedlungsteilflächen. Darin einzelne Bereiche geringerer Wertigkeit; überwiegend hochwertige Wohnstandorte.

Biotoptypen / Nutzung:

Straßendörfer Herrsburg, Lüdersdorf und Wahrsow, großflächige Neubebauung im nördlichen Herrsburg, Ortsteile durch Grünzäsuren untergliedert. Überwiegend Wohnbebauung, mit Gemeinbedarfsflächen, Handel, Gewerbe, in Wahrsow Landwirtschaft. Palingen im Norden ursprüngliches Angerdorf mit Erweiterungen nach Südwesten. Dörfer des südlichen Gemeindegebietes fast im Urzustand erhaltene Rundlinge (Duvennest, Schattin, Neuleben, Boitin-Resdorf) und Ortsteil Duvennester Krug. Übergang der Orte zur Landschaft häufig reich gegliedert und ländlich-dörflich typisch. Innerörtliche Frei- und Grünflächen regelmäßig vorhanden.

Relief / Boden / Wasserhaushalt / Klima:

Überwiegend schwach ausgeprägtes Relief, Bebauung in Herrsburg-Süd, Lüdersdorf und Wahrsow zum Teil entlang der markanten Niederungsränder des Lüdersdorfer Grabens und Landgrabens. Herrsburg und Duvennest auf Podsol, Neubaugebiete Herrsburg-Nord auch über Binnendünen. Lüdersdorf, Wahrsow, Schattin und Duvennester Krug auf sandigen Braunerden, übrige Ortsteile über Pseudogley. Überwiegend Standorte mit Grundwasser zwischen nahe der Oberfläche (jedoch nicht quellig) und zwei Meter unter Flur, nur Teil des westlichen Wahrsow, Neuleben und Boitin-Resdorf auf grundwasserfernen Böden. Überwiegend ausgeglichenes Innenklima durch großzügige Grünstrukturen. Wechselwirkungen mit angrenzenden prägenden Klimastrukturen wie den Niederungen und Wäldern.

Arten und Lebensgemeinschaften:

Reichhaltiger Lebensraum für an Siedlungen und dörfliche Grünstrukturen (Altbäume, Obstwiesen u.a.) angepasste Arten wie Turmfalke, Rauch- und Mehlschwalbe. In wenig genutzten Bereichen sind noch selten gewordene dörfliche Ruderalfluren vorhanden.

Landschaftsbild / Erholungsnutzung:

Herrsburg, Lüdersdorf und Wahrsow durch Nutzungsvielfalt abwechslungsreich gegliedert, von unterschiedlichsten Werten im Ortsbild und der landschaftlichen Wirkung. Zentrale Funktion durch Einzelhandelsbetriebe und Gastronomie. Teile dieser Orte und übrige Ortsteile von besonderer Schönheit und herausragender siedlungsgeschichtlicher Bedeutung.

Beeinträchtigungen / Entwicklungshemmnisse:

Einzelne Defizite in der Ortsdurchgrünung und Ortsrandeinbindung, Störung durch auffällige Gebäude. Veränderungen in der dörflichen Sozialstruktur durch das starke Wachstum der Einwohnerzahl. Belastungen durch Verkehr, der sich mit Bau der Autobahnanschlussstelle verstärken wird.

Entwicklungsziele:

- Erhaltung und Entwicklung der historischen Ortsbilder, Gebäudeensembles, dorftypischen Grünelemente, innerörtlicher Grün- und Freiflächen.
- Landschaftsverträgliche und ressourcenschonende Siedlungserweiterungen zur Ortsabrundung.
- Erhalt und Verbesserung der ländlich-stadtnahen Lebensqualität
- Förderung des Arbeitsplatzangebotes.

Empfohlene Maßnahmen:

- Erhalt und Förderung typischer Biotopstrukturen wie Großbäume, Alleen, Obstwiesen, Ruderalfluren, Dorfteiche, Lesesteinmauern, Bauerngärten.
- Verbesserung der dörflichen Gemeinschaftsstruktur durch Anlage dörflicher Plätze und Treffpunkte, Stärkung der örtlichen Gastronomie und des Freizeitangebotes.
- Verbesserungen im Wegenetz (Radwege, Schulwege, Stärkung des ÖPNV).
- Definition von Ausschlussflächen für bauliche Maßnahmen in besonders empfindlichen Bereichen für Naturhaushalt, Landschafts- Ortsbild und Gemeinwohl.
- Ortsverträgliche Einbindung von Gewerbeflächen mit großzügigen Abstandsflächen und Eingrünungen, Integration einer Ortsumgehungsstraße.

Statusziel:

Ländlich-dörfliches Leben, Wohnen und Arbeiten mit gehobenem Standard

8.3 Gutachterliche Maßnahmenempfehlungen

Die Maßnahmenempfehlungen, die in den Leitbildern / Entwicklungsziele für die genannten Landschaftsräume enthalten sind, werden im Plan „Landschaftsmodell“ als Gesamtkonzept dargestellt. Raumübergreifend erfolgt in den Kapiteln 8.3.1 ff die nähere Beschreibung der dargestellten Maßnahmen und Entwicklungen.

8.3.1 Erhalt der bisherigen Nutzungsform

Ackernutzung mit Erhalt der Feldsölle:

Weiträumige Ackerschläge mit eingestreuten Kleingewässern und Gehölzen stellen Landschaftselemente dar, die in ihrer typischen Ausprägung erhalten bleiben sollen. Da zu den Feldsöllern keine konkreten Untersuchungen vorliegen (z.B. zu Arteninventar, Pufferzonen, Nährstoffgehalt) beschränkt sich der Landschaftsplan daher darauf, die söllreiche Landschaft grundsätzlich zu schützen.

Beibehaltung der Grünlandnutzung:

Der Erhalt einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung wird für alle Grünlandflächen vorgeschlagen, für die keine Maßnahmen zur Extensivierung oder Naturentwicklung vorgesehen sind.

8.3.2 Entwicklungsmaßnahmen

Waldumbau, anschließend naturnahe Bewirtschaftung:

Mit nicht standortheimischen (Nadel)bäumen bestockte Wälder mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sollen in ihrer Funktion durch langfristigen Umbau in heimische, naturnahe Laubmischwälder entsprechend der potentiell natürlichen Vegetation (Stiel-Eiche, Rot-Buche, Birken, Schwarz-Erle, Esche u.a.) verbessert werden. Hierzu dient ein langfristiger Voranbau der entsprechenden Laubbäume unter sukzessiver Entnahme der Nadelbäume. Eine naturnahe Bewirtschaftung erhält die Nutzbarkeit des Waldes, gewährt aber dem Schutz und der Entwicklung hochwertiger Arten und Lebensgemeinschaften Vorrang.

Waldumbau, anschließend ordnungsgemäße Bewirtschaftung:

Mit nicht standortheimischen (Nadel)bäumen bestockte Wälder mit durchschnittlicher Bedeutung für den Naturschutz sollen in ihrer Funktion durch Umbau verbessert werden. Um eine wirtschaftliche Nutzung zu gewährleisten, kann eine ertragsorientierte Baumartenauswahl, mit Schwerpunkt standortheimischer Arten, erfolgen. Die Nutzung des Waldes erfolgt im Rahmen des geltenden Rechts.

Waldmehring durch Erstaufforstung:

Geeignete Flächen für Waldmehringen dienen der Verbesserung des großräumigen Waldverbundes und dem Schutz angrenzender Biotope. Durch großflächige

ge Waldmehrungen können Beeinträchtigungen der Autobahn minimiert werden. Für die Aufforstung sollen standortheimische Laubbäume bevorzugt und ein ausreichender Anteil an Flächen für die natürliche Sukzession vorgesehen werden.

Waldmehrung durch Sukzession:

Langfristige Mehrungen naturnaher Wälder erfolgen mit geringstem Aufwand durch Aufgabe jeglicher Nutzung oder Pflege. Sukzessionen sind insbesondere auf schwer zugänglichen oder besonders empfindlichen Flächen vorgesehen.

Lineare Gehölzpflanzung:

Zur Verbesserung des Biotopverbundes und der landschaftsästhetischen Anreicherung sollen Lücken im Knick- und Heckennetz geschlossen, Wege nach historischem Vorbild begrünt und Straßen mit Einzelbäumen oder Alleebereichert werden.

Umwandlung von Acker in Dauergrünland:

Zur Verringerung von Stoffeinträgen in angrenzende Biotope ist in besonders exponierten Bereichen eine Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland erforderlich. Schwerpunkt sind hierbei Flächen in der Niederung des Palingener Mühlbachs, die eine Unterbrechung des Biotopverbundes und einen landschaftlichen Fremdkörper darstellen.

Halboffene Weidelandschaft:

Teilflächen der überwiegend extensiv genutzten Grünländereien sollen durch Anreicherung mit Bäumen, Obstwiesen, Sträuchern, Hecken und kleinen (nicht beweideten) Wäldern zu einer halboffenen Landschaft entwickelt werden, auch um somit ästhetisch hochwertige Übergänge zu anderen Nutzungen (z.B. Siedlungen) zu erzielen. Sehr extensiv gepflegte Trockenrasen können durch Verbuschung langfristig ebenfalls einen halboffenen Charakter erhalten.

Wiedervernässung:

Durch den Anstau von Gräben und das Schließen von Drainagen sollen ursprünglich feuchte Niederungsteile dauerhaft wiedervernässt werden. Hierbei erfolgt ein langfristiger Anstieg des Grundwassers, der in besonders feuchten Bereichen die Grundlagen für eine Regeneration von Niedermooren legt. Hier wird eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich sein.

Naturnahes Fließgewässer:

Naturferne Fließgewässerabschnitte sollen durch Maßnahmen wie die Schaffung von ausreichend breiten gehölzreichen Uferbandsäumen, Rückbau von Uferbefestigungen, Staus, Reduzierung der Pflege u.a. in naturnahe, durchgängige Gewässer zurückentwickelt werden. Hierzu dienen auch zuvor beschriebene Maßnahmen in den Niederungen wie Wiedervernässungen, Extensivierungen, da sie den Querverbund zwischen Bach und Aue wiederherstellen. Bei mittel- bis lang-

fristig zu erwartenden Erhöhungen der Gewässersohle wird die Nutzbarkeit der Niederungen grundsätzlich erschwert.

Gewässerverbundverbesserung:

Für eine erfolgreiche Regeneration der Fließgewässer ist die Vergrößerung von Durchlässen unter Straßen und Wegen erforderlich (Brückenbau, Vergrößerung der Rohrquerschnitte).

Maßnahmen an Stillgewässern:

Einzelne Gewässer in der Palingener Heide sollen durch Uferabflachungen verbesserte Lebensbedingungen für Amphibien erhalten. Hierbei ist ein besonders schonendes Vorgehen erforderlich, um vorhandene geschützte Strukturen nicht zu zerstören oder zu beeinträchtigen.

Heiden, Trocken- / Magerrasen, offene Binnendünen:

Geeignete Gebiete zur Regeneration dieser trockenen Offenlandbiotope sind derzeit noch mit Wald bestockt (Teilflächen der Palingener Heide und des Schatliner Forsts). Hier soll ein Umbau nicht standortheimischer Waldbestände mit Heidepotentialen zu Gunsten der Heide oder Trocken-, Magerrasen und gehölzlosen Binnendünen erfolgen. Dabei soll der Waldverbund nicht gestört werden und Ersatzaufforstungen an anderer Stelle erfolgen.

Sonstige Maßnahmen zur Biotoppflege:

- G: In einer Grünlandbrache der Palingener Heide soll die nicht heimische Goldrute entfernt werden, um eine Stabilisierung der heimischen Vegetation zu fördern.
- D: Aus einem Eichenwald in der Palingener Heide sollen Douglasien entfernt werden, um einer Verdrängung des standortgerechten Laubwaldes vorzubeugen.
- S: In einigen geschützten Biotopen sollen sonstige Fremdgehölze wie Pappeln, Nadelbäume etc. entfernt werden, um diese Lebensräume mittelfristig in einen charakteristischen Zustand zurückzusetzen.

8.3.3 Extensive Nutzung oder Pflege

Extensive Beweidung oder Mahd trockenen Grünlandes, Mager- und Trockenrasen:

Die typische Vegetation und Tierwelt dieser Offenlandbiotope kann nur durch eine dauerhafte extensive Nutzung bzw. Pflege gesichert und verbessert werden. Je nach Ausprägung und Standorteigenschaften sind saisonale Anpassungen der Bewirtschaftung und Entkusselungsmaßnahmen erforderlich.

Extensive Beweidung oder Mahd feuchten / nassen Grünlandes:

Die typische Vegetation und Tierwelt dieser Offenlandbiotope kann nur durch eine dauerhafte extensive Nutzung bzw. Pflege gesichert und verbessert werden. Je nach Ausprägung und Standorteigenschaften sind saisonale Anpassungen der Bewirtschaftung und Entkusselungsmaßnahmen erforderlich.

Naturnahe Waldbewirtschaftung:

Hochwertige Laubwaldbestände, für die kein Totalschutz vorgesehen ist, sollen durch naturnahe Bewirtschaftung in ihrer Lebensraumfunktion erhalten bleiben. Naturschutzaspekte sollen hier Vorrang vor einer wirtschaftlichen Nutzung haben.

Niederwaldpflege:

In einem Stiel-Eichenbestand am Ostrand der Palingener Heide soll die Niederwaldnutzung (Kratt) durch auf Stock setzen der Bäume in einem Turnus von 15 bis 20 Jahren wiederbelebt werden, um somit ein Relikt der historischen Kulturlandschaften mit seiner schutzwürdigen Flora und Fauna zu erhalten.

Heidepflege:

Zu Heidepflege zählen Verjüngungsmaßnahmen wie das Abplaggen der obersten Vegetations- und Bodenschicht mit einer nachfolgenden Ruhephase zum Neuentwicklung der Jungpflanzen. Ferner ist ein bedarfsweises Entfernen von Gehölzaufwuchs erforderlich.

Sukzession mit gelegentlichen Pflegemaßnahmen:

Kraut- und Staudenfluren mit lockeren Gehölzbeständen bereichern die Landschaft mit hochwertigen Biotopen an und bilden Pufferzonen. Sie sollen vor allem entlang der Waldränder, Wege, Nutzungsgrenzen (z.B. Acker / Grünland) entstehen, aber auch als Waldinnensäume entlang forstlicher Wege gefördert werden. Bevorzugt werden sonnenexponierte Standorte, da sich hier seltene und gefährdete Arten der Mager-, Trockenrasen und Heiden ansiedeln können. Die gelegentliche Mahd und Entnahme von Gehölzen verhindert die Entwicklung zu Wald.

Extensive Ackernutzung:

Geeignete Bereiche liegen auf den Braunerden östlich der Palingener Heide und bei Schattin. Hier können bei extensiver Bewirtschaftung dieser landwirtschaftlich wenig bedeutsamen Ackerböden Gefährdungspotentiale für angrenzende Biotope minimiert und selten gewordenen Ackerbegleitfluren regeneriert werden.

8.3.4 Schutzflächen

Bereiche ohne jegliche Maßnahmen:

Hierbei handelt es sich überwiegend um geschützte Biotope mit Entwicklungsziel „Wald“, die in einem großräumigen Biotopverbund Rückzugsmöglichkeiten für störungsempfindliche Arten und Lebensgemeinschaften sicherstellen sollen (Landgraben, Wakenitzniederung, Braken, Einzelbiotope).

Bereiche mit gelegentlichen Pflegemaßnahmen:

Um bestimmte geschützte Biotoptypen wie Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Stillgewässer in ihrem charakteristischen Zustand und Funktion im Naturhaushalt zu erhalten, sind Pflegemaßnahmen wie Mahd, Entkusseln zum Entfernen nicht gewünschten Gehölzaufwuchses etc. erforderlich. Ferner dienen diese Maßnahmen zusätzlich dem Nährstoffentzug zur Wiederherstellung von Magerbiotopen. In der Regel bilden diese Flächen im Biotopverbund Übergangszonen zwischen Totalschutzbereichen und genutzten Flächen.

8.3.5 Naturverträgliche Erholung

Wiederbelebung historischer Wegeverbindungen:

Durch die Schließung relativ kurzer Lücken im Wegenetz sollen zusätzliche attraktive, gemeindeübergreifende Rundwege geschaffen werden, die als reine Freizeitwege auch dem Ausgleich der Störungen durch die Autobahn und die Erhöhung des Verkehrsaufkommens im örtlichen Straßennetz dienen.

Erhalt besonderer Aussichten und hervorragender Fernsichten:

Besondere landschaftliche Blickbezüge und –achsen sollen von störenden Entwicklungen (Wald, Gebäude) weitgehend freigehalten werden.

Aufhebung von Wegen:

Durch die Schließung von Wegen sollen empfindliche Gebiete entlang des Landgrabens und in der Wakenitzniederung dauerhaft geschützt werden, da Störungen durch Besucher auf die Randlagen beschränkt werden. Hierdurch erfolgt ein Teilausgleich für Störungen im Biotopverbund, die durch die Autobahn und nachfolgende Änderungen in der Infrastruktur und Flächennutzung entstehen.

Landschaftsschutzgebiete / Biosphärenreservat:

Die im Bestandsplan dargestellten Schutzgebiete (bestehende, einstweilig gesicherten und im Rechtssetzungsverfahren befindliche) sollen dauerhaft erhalten bleiben. Die schutzwürdigen Bereiche des ehemals sichergestellten LSG „Südliche Grundmoränenlandschaft zwischen Niendorf und dem Naturpark Schaalsee“ (naturnahe Wälder, Kerbtäler, unzerschnittene Ackerlandschaft) sollen bis zur Autobahn als LSG ausgewiesen werden und dem LSG des Biosphärenreservates angegliedert werden. Ebenfalls soll die ausgelaufene Unterschutzstellung der Niederung des Lüdersdorfer Graben („Niederungszug zwischen Lüdersdorf und Schönberg“) weiterverfolgt werden.

8.3.6 Siedlung und Freiflächen

Von baulichen Entwicklungen freizuhaltende Bereiche:

Für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsame Gebiete wie Niederungen, Niedermoorböden, Gewässer, Wälder, geschützte Biotope, Flächen mit hoch anstehendem Grundwasser, Binnendünen, Geländekanten, Blick- und Biotopverbundachsen u.a. sollen grundsätzlich von störenden und einengenden baulichen Maßnahmen freigehalten werden. Die Übergänge zwischen diesen Gebieten und den Siedlungen sollen als strukturreiche Siedlungsränder harmonisch gestaltet werden.

Beschränkung baulicher Entwicklungen auf vorhandene Baulücken

Die historisch gewachsene Dörfer sollen keine Ausdehnung über ihre bisherigen Ränder erhalten, um das typische Ortsbild nicht zu verfälschen.

Erhalt und Stärkung unbebauter Landschaftsfugen

Bestehende Unterbrechungen zwischen den einzelnen Ortsteilen sollen erhalten und verbessert werden, um die Charakteristik der jeweiligen Ortsteile und ihrer Ränder zu bewahren.

Maßnahmen zur Ortsgestaltung:

Frei- und Grünflächen in den Orten und an den Ortsrändern sollen weitgehend als dorftypische Elemente erhalten bleiben. Hierzu zählt neben der Pflege von Gehölzbeständen auch das Zulassen dörflicher Ruderalfluren („Unkrautfluren“) und möglichst extensive Pflege von gemeindlichen Zierrasen. Einige Flächen sollen durch Pflanzung von Großbäumen (Dorflinden, Eichen) und Gestaltungsmaßnahmen zu dörflichen Treffpunkten entwickelt werden. An den Ortsrändern ist die Förderung von Elementen im Sinne der „halboffenen Weidelandschaften“ mit zum Beispiel Obstwiesen wünschenswert. Im Bereich Herrnburg-Süd ist eine deutliche gestalterische Abgrenzung zwischen den straßennahen Aktivitäten (Flohmarkt u.a.) und dem Schutzgebiet erforderlich. Für den Friedhof in Herrnburg soll eine Erweiterungsfläche bevorratet werden.

Schwerpunkte für örtliche Grünentwicklungen:

Innerörtliche Grünflächen und Ortsränder sollen durch grüngestalterische Maßnahmen verbessert werden. Wenn diese Bereiche für bauliche Entwicklungen vorgesehen werden, sollen großzügige Grüneinbindungen berücksichtigt werden. Die Grünflächen des Ortsrandes können Übergänge zu „Halboffenen Weidelandschaften“ bilden.

Schwerpunkte für bauliche Entwicklungen:

Der größte Teil der Flächen für landschaftsverträgliche Siedlungserweiterungen ergibt im Ausschussverfahren durch Abgrenzung der hochwertigen Bereiche für den Naturhaushalt, das Orts- und Landschaftsbild. Für größere Baulücken in Wahrsow und Schattin und einem Wohngebiet am Waldhotel Schattin sind bereits Bebauungspläne in Aufstellung. Weitere Siedlungsflächen werden sich daher auf Lückenschließungen und Hinterbebauungen beschränken.

Maßnahmen an vorhandenen Straßen:

Im Zusammenhang mit dem Autobahnanschluss und einer Ortsumgehung um Lüdersdorf ist der Ausbau der K 1 als wichtigste Verbindungsstraße zum Gewerbegebiet bei Selmsdorf erforderlich. Um beim Ausbau der Straße vorhandene Gehölze erhalten zu können, sollte eine neue Straße östlich der alten Trasse angelegt werden und die alte Trasse teilentsiegelt und als Wander-, Rad- und Reitweg vorgesehen werden. Die neue Straße sollte zur landschaftlichen Eingliederung begleitende Straßenbäume erhalten (bevorzugt Stiel-Eiche).

Weitere Ergänzung im straßenbegleitenden Großgrün sind u.a. an der L 02 und in Teilen der Ortslagen wünschenswert.

9. PLANUNG

Aus den Zielvorgaben des Landschaftsmodells / Leitbildes ergeben sich die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Im Rahmen ihrer Planungshoheit übernimmt die Gemeinde Inhalte des Leitbildes, konkretisiert die inhaltliche Ausgestaltung und ergänzt weitere planerische Erfordernisse und Entwicklungswünsche, die sich im Laufe der Bearbeitung und unter anderem aus den Erörterungen in den Arbeitskreissitzungen zwischen Februar 2002 und Januar 2003 ergeben haben.

Es ist hervorzuheben, dass alle vorgeschlagenen Maßnahmen nur auf freiwilliger Basis, d.h. in Zusammenarbeit und mit Zustimmung der Grundeigentümern umgesetzt werden können.

Gemäß den Erläuterungen des Kapitel 1.4 „Verbindlichkeit und Umsetzung“ im Band 1 „Planungsgrundlage“ des Landschaftsplans erhalten die Aussagen des nachfolgenden Planungsteils - nach dem Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und Beschluss der Gemeindevertretung - Selbstbindungswirkung für die Gemeinde.

Geeignete Inhalte des Landschaftsplanes werden, wie im Landesnaturschutzgesetz vorgesehen, auf Beschluss der Gemeinde in die Bauleitpläne, insbesondere den Flächennutzungsplan (F-Plan) übernommen (§ 13 (4) LNatG M-V). Dadurch erlangen die entsprechenden Teile des Landschaftsplanes Rechtsverbindlichkeit.

Die Inhalte der Planung werden in der Karte „Entwurf“ in Anlehnung an die Planzeichenverordnung für Bauleitpläne dargestellt, um eine rechtsverbindliche Übernahme in die Bauleitplanung zu erleichtern.

Der Plan enthält vor allem folgende Darstellungen:

- bestehende und geplante bzw. vorgeschlagene Schutzgebiete und –objekte, gesetzlich geschützte Biotope
- Flächen für Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes; Vorschläge für modifizierte Wirtschaftsweisen in Bereichen, die für die Pflanzen und Tierwelt besonders wertvoll sind
- Flächen zur Ortsrandeingrünung, Vorschläge für lineare Bepflanzungsmaßnahmen an Straßen und Wege, in der freien Feldgemarkung
- potentielle Ausgleichsflächen und Flächen für die Eingriffskompensation
- Maßnahmen zur landschaftsökologischen Aufwertung von Fließ- und Stillgewässern
- Aussagen zur Sicherung einer naturverträglichen Erholung, Vorschläge zum Aufbau eines Rad- Reit- und Wanderwegnetzes

Die im Landschaftsplan formulierten, rahmengebenden Entwicklungsziele und Maßnahmenbeschreibung basieren auf Darstellungen im Maßstab 1 : 10.000.

Der Landschaftsplan als Angebotsplanung soll der Gemeinde Lüdersdorf als wesentliche Basis und Argumentationshilfe dienen, um Natur und Landschaft in den kommenden Jahren fortzuentwickeln und nachhaltig zu nutzen.

Der Band 2 des Landschaftsplanes – Planungshandbuch – umfasst im wesentlichen drei Schwerpunktbereiche:

- Generelle Zielsetzungen und Handlungskonzepte des Landschaftsplanes
- Hinweise für Maßnahmen zu einzelnen Themenfeldern
- Fördermöglichkeiten zur Umsetzung der Maßnahmen

Dabei überspannen die Schwerpunkte sowohl die Bereiche Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung, Wege, als auch Gewässerunterhaltung, Land- und Forstwirtschaft sowie Siedlungsflächen.

9.1 Natur und Landschaft

Die im Landschaftsplan dargestellten Schutzgebiete und –objekte sowie die festgesetzten Ausgleichsflächen bzw. Gestaltungsflächen sind in der Karte "Ausgleichsflächen und Schutzgebiete" gesondert dargestellt.

9.1.1 Schutzgebiete und –objekte

9.1.1.1 Naturdenkmale

Die bestehenden Naturdenkmale bleiben in ihrem Bestand erhalten. Neben Einzelbäumen in mehreren Ortslagen zählt auch das Möwenmoor zu den gemäß § 25 LNatG M-V geschützten "Einzelschöpfungen" der Natur (vgl. Planungsgrundlage, Kapitel 2.6.5).

9.1.1.2 Geschützte Landschaftsbestandteile

Ausgewählte Landschaftselemente sollten nach § 26 LNatG M-V als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden. Die betreffenden Flächen sind z.T. schon nach § 20 LNatG M-V als einzelne Biotop geschützt. Eine Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil unterstreicht den besonderen Charakter dieser Tier- und Pflanzenlebensräume auch nach außen und beugt potentiellen Gefährdungen vor.

Für folgende Gebiete wird die Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) vorgeschlagen:

- Duvennester Moor (siehe auch: FFH-Gebiete)
- Biotopkomplex Steinbeckenmoor (nordöstlich von Palingen; siehe auch: FFH-Gebiete)
- Gewässer / Kerbtal südlich der K 2 (östlich von Wahrsow)
- Söhren (südöstlich von Boitin-Resdorf)

Die beiden erst genannten Gebiete sind inzwischen (April 2004) in der Vorschlagsliste der FFH-Gebiete enthalten und wären in geeignete Schutzgebiete zu überführen (siehe Kapitel Europäische Schutzgebiete).

Das Möwenmoor nordwestlich von Palingen zählt ebenso zu den FFH-Gebieten; ist unabhängig davon bereits als Naturdenkmal geschützt. Naturdenkmale sind eher als punktuelle Einzelschöpfungen, wie z.B. eine markanter, alt eingewachsener Baum, zu sehen. Da es sich beim Möwenmoor eher um einen flächenhaften Biotopkomplex handelt, erscheint eine Unterschutzstellung als GLB bzw. die Integration in einer großflächigere Schutzgebietskategorie naheliegender. Die vorgeschlagenen Flächen umfassen z.T. großräumige, schützenswerte Biotopkomplexe mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie Landschaftsbestandteile, die eine besondere Entstehungsgeschichte haben (§ 26 LNatG M-V).

Zuständig ist der Kreis Nordwestmecklenburg (Untere Naturschutzbehörde), der die Ausweisung als geschützte Landschaftsbestandteile per Verordnung vornehmen kann und dafür die Vorschläge des Landschaftsplanes aufgreifen würde.

Parallel zu dem Ausweisungsverfahren sollten die notwendigen landschaftspflegerische, z.T. auch wasserwirtschaftliche Fragestellungen behandelt werden. In einem Pflege- und Entwicklungskonzept sollten Zielvorstellungen für die einzelnen Gebiete und die daraus resultierenden Einzelmaßnahmen dargestellt werden.

9.1.1.3 Naturschutzgebiete (NSG) und Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Einstweilig sichergestellte LSG

Ein LSG im Gemeindegebiet ist derzeit noch einstweilig sichergestellt. Es unterliegt damit einer mindestens 2-jährigen Veränderungssperre (§ 29 LNatG M-V). Ausgenommen davon ist die "ausgeübte rechtmäßige Boden- und Gewässernutzung", d.h. insbesondere die land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Für den als NSG geplanten Bereich nördlich der Binnendüne, der nicht einstweilig gesichert war, gilt nach dem damals geltenden Vorschaltgesetz (1.NatG MV vom 10. 01. 1992) auch keine Veränderungssperre – die rechtliche Situation des LNatG MV vom 21.07.1998 hinsichtlich der Veränderungssperre findet hier keine Anwendung.

Teilweise sind Sicherstellungen inzwischen wieder ausgelaufen (vgl. nachfolgende Tabelle "Übersicht der Schutzgebiete" und Kap. 2.6). Dies ist nach Auskunft der UNB des Landkreises Nordwestmecklenburg damit zu begründen, dass parallel dazu bzw. vorrangig Vorschläge für die Ausweisung von Schutzgebieten mit europäischer Bedeutung gemeldet werden müssen. Es besteht die Verpflichtung, die EU-Gebiete anschließend durch geeignete Schutzgebiete (z.B. NSG oder LSG) abzusichern.

Die derzeit ruhenden Ausweisungsverfahren für die LSGs und NSGs würden – mit Ausnahme des LSG "Südliche Grundmoränenlandschaft zwischen Niendorf und Naturpark Schaalsee" – nach Meldung der EU-Gebiete wieder aufgegriffen werden. Unabhängig davon unterstützt die Gemeinde Lüdersdorf die Ausweisungsbestrebungen der ehemals einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebiete.

Darüber hinaus sind im Landschaftsplan Erweiterungsvorschläge enthalten:

Erweiterung NSG "Wakenitzniederung"

Das ehemals als Naturschutzgebiet „Wakenitzniederung“ einstweilig sichergestellte und jetzt als "Wakenitzniederung und Herrnburger Binnendünen“ im Rechtssetzungsverfahren befindliche NSG (nördliche Erweiterung), das zukünftig durch die Trasse der A20 durchschnitten wird, soll um eine östlich an das NSG angrenzende Fläche erweitert werden, so dass das NSG bis an den Rand des Schattiner Forstes heranreicht. Die im Landschaftsplan vorgeschlagene Erweiterungsfläche erstreckt sich etwa vom Lüdersdorfer Graben im Norden bis zur A 20 im Süden.

Es handelt sich überwiegend um Ackerbrachflächen, die als Ausgleichsfläche für den Bau der A 20 extensiv genutzt werden und in ihrer Bedeutung für Natur und Landschaft steigen. Sie stellen einen Übergang von der Wakenitzniederung über Trockenbereiche zu dem östlich angrenzenden Schattiner Forst dar.

Die Schutzziele sind identisch mit denen, die in der Verordnung des einstweilig sichergestellten Gebietes enthalten sind.

Die Unterschutzstellung nach § 22 LNatG M-V erfolgt durch die oberste Naturschutzbehörde von Mecklenburg-Vorpommern. Die dazugehörige Naturschutzverordnung wird unter Beteiligung aller Eigentümer, betroffener Gemeinden, Träger öffentlicher Belange u.a. seitens der Landesregierung erarbeitet und verabschiedet.

Wiederaufnahme LSG "Niederungszug über Lüdersdorf nach Schönberg"

Das ehemals einstweilig sichergestellte LSG "Niederungszug über Lüdersdorf nach Schönberg" soll nach Abschluss der Meldung der Europäischen Schutzgebiete wieder aufgegriffen werden.

LSG "Südliche Grundmoränenlandschaft zwischen Niendorf und dem Naturpark Schaalsee"

Die einstweilige Sicherstellung des LSG „Südliche Grundmoränenlandschaft zwischen Niendorf und dem Naturpark Schaalsee“ ist seit dem 04.04.2003 ausgelaufen. Die Ausweisung wird seitens der Kreisverwaltung wegen der Beeinträchtigungen durch den Bau der Autobahn nicht weiter verfolgt

Doch gerade aufgrund der Zerschneidung und trotz des damit verbundenen Wegfalles der für Natur und Landschaft bedeutsamen Binnendünen und Sandtrockenrasen, kommt dem Bereich südlich der Autobahn eine besondere Bedeutung für die Erholung zu. Der Bereich hat einen hohen Erholungswert, der sich aus der für diesen Landschaftsraum typischen Ausprägung der Glaziallandschaft mit seinen zahlreichen Kuppen und Senken und den schroffen, teilweisen bewaldeten naturnahen Bachschluchten in Verbindung mit vielen Kleinstrukturen (Tot-eislöcher, Grünlandtümpel, Knicks) ergibt. Zudem liegt das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft zu ökologisch bedeutsamen Gebieten wie dem Einzugsgebiet des Schaalsees (potentielle Erweiterung des Biosphärenreservates Schaalsee).

Übereinstimmend damit sehen die übergeordneten Planungen (vgl. Kapitel 3.1 in Band 1), beispielsweise der Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan (GLRP), südlich Neulebens einen Schwerpunkt sowohl für die landschaftsgebundene Erholung. Hinzu kommt die Charakterisierung als unzerschnittener Raum im Sinne des gesonderten Gutachtens des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG; vgl. Kapitel 3.1.6). Dies wird u.a. durch die Bestandssituation, insbesondere die reiche Biotopausstattung in Verbindung mit dem reizvollen, bewegten Geländere relief sowie die im Landschaftsplan vorgesehenen, ergänzenden Maßnahmen für die Erholungsnutzung (vgl. Kapitel 9.7) unterstrichen.

Gegenüber der im Landschaftsmodell und im Entwurf vom Juni 2003 enthaltenen Darstellung hat die Gemeinde Lüdersdorf in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 27. April 2004 den Beschluss gefasst, das zunächst vorgeschlagene LSG südlich der A 20 in seiner Flächengröße um ca. 2/3 zu verringern.

Infolgedessen sind die besonders wertvollen, z.T. bereits nach § 20 LNatschG geschützten Biotopstrukturen im südöstlichen Gemeindegebiet in dem LSG-Vorschlagsgebiet nicht mehr enthalten. Die östliche Grenze des Gebietes orientiert sich an dem Verlauf des Neulebener Baches, der, etwa auf halber Strecke zwischen Schattin und Groß Neuleben, in nordsüdlicher Richtung verläuft (vgl. Themenkarte 6 – Schutzgebiete und Karte 13: Entwurf). Westlich davon befinden sich in dem vorgeschlagenen LSG vor allem ausgedehnte Ackerflächen, die Niederungen des Schattiner Baches sowie der südliche Bereich des Schattiner Forstes. Die östliche Flanke des Gebietes wird von dem Kerbtal im Zuges des Neulebener Baches und den begleitenden, vorhandenen (Kranichbrutplatz) bzw. geplanten Biotopstrukturen (z.T. Ausgleichsmaßnahmen für A 20) geprägt. Die Ortslagen sind von dem Geltungsbereich des LSGs ausgenommen.

Im Süden, etwa bis auf Höhe des südlichen Ortsrandes Schattins, reichen das Biosphärenreservat Schaalsee und das NSG Kammerbruch bis an das vorgeschlagenen LSG heran.

Die Schutzziele für das LSG sind identisch mit denen, die in der Verordnung des einstweilig sichergestellten Gebietes enthalten sind. Eine Ausweisung als LSG setzt einen Antrag durch die Gemeinde voraus, der an den Landkreis Nordwestmecklenburg zu richten ist. Die Ausweisung erfolgt durch Rechtsverordnung und obliegt der unteren Naturschutzbehörde (§ 22 LNatG M-V).

LSG "Palinger Heide und Halbinsel Teschow"

Abweichend vom Landschaftsmodell ist das LSG im Entwurf des Landschaftsplanes (Karte 13) in seiner bisherigen Flächenausdehnung, d.h. bis an die Kreisstraße 1 heranreichend, dargestellt (vgl. auch Themenkarte 6 – Schutzgebiete).

Damit wird die Intention, das Gebiet als Ganzes zu schützen, hervorgehoben. Dies beinhaltet die Zielsetzung, ausgedehnte Ackerflächen, insbesondere zwischen der K 1 und der Verbindungsstraße Herrnburg – Palingen, durch ergänzende Maßnahmen wie lineare Gehölzstrukturen und biotopverbindende Elemente, anzureichern. Damit soll auch der Aspekt des Landschaftserlebens und der Erholungsnutzung gestärkt werden.

Tabelle 1: Übersicht der Schutzgebiete

Name		VO Datum / Status	in Kraft seit (Anmerkung)	Planung Landschaftsplan
NSG	"Wakenitzniederung" als	einstweilig sichergestellt (ES) seit 15. Mai 1992	durch RV bleibt Verordnung zur ES bestehen	NSG überwiegend in bisheriger Abgrenzung; Erweiterung im Bereich Schattiner Forst
NSG	"Wakenitzniederung und Herrnburger Binnendüne" (mit nördlicher Gebietserweiterung)	seit 28.02.1994 im RV (Rechtsetzungsverfahren)	ES-VO gilt nicht für nördliche Erweiterung	
NSG	Kammerbruch (südlich an das NSG Wakenitzniederung angrenzend)			NSG in bisheriger Abgrenzung
NSG	Braken	Rechtsetzungsverfahren (RV)		NSG in bisheriger Abgrenzung
LSG	Palinger Heide u. Halbinsel Teschow	einstweilig sichergestellt	Sicherstellung bis 10 / 2004	LSG in bisheriger Abgrenzung
Biosphärenreservat	Naturpark Schaalsee umbenannt in Biosphärenreservat Schaalsee (vgl. LNatG M-V)	12.Sept 1990	1.Okt 1990	Biosphärenreservat in bisheriger Abgrenzung Empfehlung: Erweiterung um das unten angegebene LSG südlich der A 20
FFH-Gebiete (mit EU-Nummern; DE für Deutschland)	DE 2130-302: Herrnburger Binnendüne u. Duvennester Moor DE 2130 - 303: Moore in der Palinger Heide DE 2230 - 305: Braken (bei Utecht)	Auswahl der Vorschlagsgebiete (3. Tranche); Stand: März 2004 Die abschließende Meldung an die EU ist für Mitte 2004 vorgesehen.		Übernahme in den Landschaftsplan
IBA-Gebiet	"Umland Dassower See" (Important Bird Area)	Faktische Vogelschutzgebiet nach der Rechtsprechung des EuGH		Übernahme in den Landschaftsplan
LSG	Niederungszug über Lüdersdorf nach Schönberg	einstweilige Sicherstellung ausgelaufen	seit 04 / 2003 ausgelaufen	LSG in bisheriger Abgrenzung ausweisen
LSG	Südliche Grundmoränenlandschaft zwischen Niendorf und dem Naturpark Schaalsee	einstweilige Sicherstellung (19.02.98, verlängert: 14.12.1999) ausgelaufen	Sicherstellung ausgelaufen (A20)	LSG südlich der A 20 ausweisen (Einschränkung: siehe vorangestellte Textpassagen auf S. 54)

9.1.1.4 Europäische Schutzgebiete

Zu den Europäischen Schutzgebieten im Rahmen des Programms "Natura 2000" zählen

- FFH-Gebiete
- Europäische Vogelschutzgebiete

Die Flächen des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 dienen dem Erhalt besonderer Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume (Mindestareale; vgl. Kapitel 2.6.1). Die Länder der Europäischen Gemeinschaft (EU) haben sich verpflichtet, bis Sommer 2004 geeignete Gebiete bei der Europäischen Kommission zu melden. Anschließend sind die durch die Kommission als "Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung" bestätigten Flächen durch nationales Recht der Mitgliedstaaten zu schützen. Als Gebietskategorien kommen dafür infrage:

- Vertragsnaturschutz (Möglichkeit: EU-kofinanzierter Vertragsnaturschutz)
- NSG
- LSG
- Nationalpark

Die für das Gemeindegebiet gemeldeten europäischen Schutzgebiete (Stand: März 2004) werden in der Karte 6 "Ausgleichsflächen und Schutzgebiete" dargestellt.

9.1.1.5 Biosphärenreservat (BR)

Das BR Schaalsee ragt von Süden in das Gemeindegebiet hinein. Die bisherigen Abgrenzungen des Gebietes auf dem Territorium der Gemeinde Lüdersdorf werden im Landschaftsplan dargestellt. Zudem ist das NSG Braken, dessen Rechtssetzungsverfahren derzeit läuft (Sommer 2003), in dem Entwurf des L-Planes enthalten.

Darüber hinaus gab es im Rahmen der Aufstellung des L-Planes eine, z.T. auch kontrovers geführte Debatte, ob und in welchem Flächenumfang das Biosphärenreservat weiter ausgedehnt werden sollte (Bauausschusssitzung am 05. 02. 2003; Arbeitsgruppe Landschaftsplan / Gemeindevertreter am 21. 01. 2003).

Eine Ausdehnung der Fläche des Biosphärenreservates würde nur auf Vorschlag der Gemeinde erfolgen.

Seitens des Biosphärenreservates würde keine Initiative unternommen werden, um das Gebiet auszudehnen. Das BR Schaalsee erfüllt in seiner derzeitigen Flächenausdehnung alle notwendigen Kriterien hinsichtlich der erforderlichen Mindestgröße und der notwendigen Flächenanteile (Anteile Kernzonen mit NSG, Anteil Pflege- und Entwicklungszone) eines solchen Gebietes.

ZONIERUNG IM BR Flächenanteil	SCHUTZ- STATUS	ZIELE	AUFGABEN
Kernzone > 3%	Nationalpark / NSG	Totalreservat	ungestörte Entwicklung der natürlichen, naturnahen Ökosysteme
Pflegezone > 10%	NSG	Erhalt u. Pflege der Kulturlandschaft Sicherung verschiedener Tier- u. Pflanzenlebensräumen	Schaffung von Erholungsnutzungen Maßnahmen zur Umweltbildung
zusammen < 20%			
Entwicklungszone < 50%	LSG	Entwicklung einer gerechten Wirtschaftsweise – nachhaltige Nutzung Wahrung der regionalen Identität – landschaftstypische Siedlungs- u. Landnutzungsformen	Erzeugung u. Vermarktung umweltfreundlicher Produkte Entwicklung einer umwelt- u. sozialverträglicher Erholungsnutzung

Tabelle 2: Zonierung im Biosphärenreservat Schaalsee

Wesentliche Kernaussagen zum Themenkomplex Biosphärenreservat lassen sich anhand von mehreren Stichworten zusammenfassen:

Bautätigkeit

- Siedlungsbereiche sind grundsätzlich aus LSGs ausgenommen; Bautätigkeiten sind entsprechend der Bestimmungen für Bauen im Innenbereich zulässig
- bei Aufnahme eines LSGs in das Biosphärenreservat gilt dies entsprechend
- Ziel des im Rahmenkonzept des BR aufgestellten Leitbildes für Siedlungsentwicklung entspricht den Zielvorstellungen des Landschaftsplans, der den gemeindlichen Planungswillen wiedergibt

Schutzverordnungen

- ordnungsgemäße Landwirtschaft, Forstwirtschaft entsprechend der guten fachlichen Praxis (konventionelle LAWI) gilt nicht als Eingriff – ist in LSGs zulässig
- durch Aufnahme in das BR bleibt die LSG-Verordnung unverändert, folglich ist auch hier die Landwirtschaft u. Forstwirtschaft zulässig
- Auflistung der in der LSG-VO "Schaalsee Landschaft" (Beispiel für eine LSG-Verordnung eines Gebietes, das im Biosphärenreservat liegt) enthaltenden Verbote zeigt, dass diese meistens parallel schon durch geltende Gesetze verboten sind

Gemeindliche Planungshoheit

- Erst durch Antrag der Gemeinde, das LSG in das Biosphärenreservat aufzunehmen, wird der Prozess einer möglichen Aufnahme in Gang gesetzt. Im LSG- Ausweisungsverfahren /Aufstellung der Schutzgebiets-Verordnung wird die Gemeinde beteiligt:
 - Dauer 3 – 4 Jahre
 - durchläuft Stationen beim Amt für das BR, der Landesregierung (Einvernehmen von Umwelt- und Landwirtschaftsministerium), Bundesumweltministerium bevor Antrag bei der UNESCO in Paris eingeht.
- gemeindliche Planungen, wie z.B. der Landschaftsplan, können durch das Amt des BR nicht "überplant" werden - es gelten die üblichen gesetzlichen Grundlagen innerhalb wie auch außerhalb des BR
- bei Planungen, Genehmigungen etc bei denen sonst das STAUN oder die UNB zu beteiligen ist, ist bei Gemeindeteilen die im BR liegen das Amt des BR als UNB und STAUN zu beteiligen, es gelten die üblichen Gesetzgebungen und Regelungen (vgl. § 55 Abs. 1 LNatG MV).

Förderungen

Nach bisherigen Erfahrungen sind die Bedingungen zur Nutzung von Förderprogrammen innerhalb des BR, d.h. in Großschutzgebieten, günstiger für Flächen außerhalb des BR. Förderungen werden beispielsweise im Rahmen gesonderter Programmen gewährt (z.B. Leader+, Agenda 21). Die Vergabe von Fördermitteln, die im Zusammenhang mit dem BR stehen, orientieren sich dabei an den Raumgrenzen des BR-Gebietes.

Ziel sollte es sein, durch die Arbeit des Amtes für das BR und die "Zugkraft" des BR über die bestehenden Förderungen hinausgehende Mittel oder Investoren für Projekte zu gewinnen. Dabei ist zum Beispiel das Projekt " Job-Motor-Biosphäre" ein spezielles, in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt erarbeitetes Projekt, für das vom Arbeitsamt gesonderte Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden, zu erwähnen. Dabei ist zu erwähnen, dass die Aufstellung von Förder- und Projektanträgen zu den Arbeitsschwerpunkten des Amt für das Biosphärenreservat besteht zählt.

Imagewerbung für gesamte Gemeinde

Ein weiterer Vorteil wird in der möglichen Imagewerbung für das Gemeindegebiet gesehen. Durch die Werbung für das BR Schaalsee (z. B. auf der Grünen Woche, Bekanntmachung der Regionalen Produktmarke, Tourismus-Messen etc.) würde auch der Name Lüdersdorf genannt werden. Die Gemeinde Lüdersdorf würde sozusagen die Mittel des BR für ihre Zwecke nutzen können.

Empfehlung des Landschaftsplanes

Nach eingehender Betrachtung des Themenkomplexes Biosphärenreservat werden aus landschaftsplanerischer Sicht überwiegend Vorteile dafür gesehen, die Flächen des Biosphärenreservates auf dem Gebiet der Gemeinde Lüdersdorf auszuweiten. Der Landschaftsplan empfiehlt, das neu auszuweisende LSG südlich der A 20 in das Biosphärenreservat zu integrieren und eine entsprechenden Antrag beim Amt für das Biosphärenreservat zu stellen.

Beschluss der Gemeindevertretung

Die GV der Gemeinde Lüdersdorf hat in Ihrer Sitzung am 24. 06. 2003 den Entwurf des Landschaftsplanes beschlossen. Darin enthalten war zunächst der Beschluss der Gemeinde, das dargestellte Gebiet südlich der A 20 als Landschaftsschutzgebiet ausweisen zu lassen (vgl. Landschaftsmodell – Karte 12 und Planfassung Entwurf, Karte 13, vom Juni 2003). Aufgrund des Beschlusses der GV vom 27. 04. 2004 wurde die Fläche des vorgeschlagenen LSG südlich der A 20 auf ein Gebiet westlich Groß Neulebens verkleinert (vgl. Kapitel 9.1.1.3).

Die Erweiterung des Biosphärenreservates um die Flächen des geplanten LSG auf dem Gebiet der Gemeinde Lüdersdorf soll derzeit beim Amt für das Biosphärenreservat nicht beantragt werden.

9.1.1.6 Geschützte Biotope und Alleenschutz

Zu den vorkommenden geschützten Biotopen nach § 20 LNatG M-V zählen beispielsweise Sölle, Schilf- und Röhrichtflächen, Moore, Trockenrasen, Binnendünen, Feucht- und Nassgrünlandflächen ebenso wie Feldhecken und Alleen (Alleenschutz nach und §27 LNatG M-V) (vgl. Planungsgrundlage Kapitel 2.6.3). Generell sind alle Handlungen, die zu einer Beseitigung oder zu einer Veränderung des charakteristischen Zustandes der geschützten Biotope führen könnten, verboten.

Im Allgemeinen sind geeignete Pflegemaßnahmen erforderlich, um die geschützten Biotope zu erhalten bzw. fortzuentwickeln. Erste Hinweise zur Pflege sind im Kapitel 8.3 enthalten, weiter folgen in den Tabellen der Kapiteln 9.2.ff..

Wesentliche Ziele zum Schutz der Bestände und zu deren langfristiger Sicherung sind:

- Einhaltung, ggf. Ausweitung von Säumen und Pufferstreifen z.B. zu Feldhecken und Söllen (Vermeidung von Belastungen, von Nährstoff- bzw. Düngereinträgen)
- Knickpflege; Ergänzung vorhandener Feldhecken und Alleen
- Verhinderung von Entwässerungsmaßnahmen und Grundwasserabsenkungen bei Biotopen, die einen hohen Wasserstand benötigen
- Offenhalten, Verhinderung aufkommender Verbuschung z.B. bei Trockenrasen und Heideflächen.

Die geschützten Biotope sind als potentielle Elemente zum Aufbau von Biotopverbundachsen und –räumen zu sehen. Voraussetzung dafür ist, dass mehrere Biotopflächen in geringem Abstand zueinander liegen, so dass Austauschbedingungen beispielsweise für mobile Tierarten gegeben sind.

Generell ist einer flächenhaften Ausdehnung von Biotopen bzw. dem Zusammenschluss benachbarter Biotope der Vorrang einzuräumen im Vergleich zu einzeln liegenden Lebensräumen. Zusammenhängende Strukturen beinhalten ein höheres Entwicklungspotential für den Arten- und Biotopschutz. Es bietet sich dort besonders an, einen Schwerpunktbereich für Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des Arten- und Biotopschutzes zu schaffen.

9.1.1.7 Horstschutzzonen / Sperrungen von Wegen und Flächen

Horstschutzzonen sind im Bereich des Braken, im Waldgebiet zwischen Schattin und Groß Neuleben sowie im Bereich des Pellmoores südlich von Wahrsow dargestellt.

Nach dem Landesnaturschutzgesetz ist es verboten, im Umkreis von 100 Metern um den Standort (Horst) Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern. In einem Umkreis bis 300 Meter dürfen zwischen dem 1. März und dem 31. August keine land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen und jagdlichen Maßnahmen durchgeführt werden (§ 36 LNatG M-V).

Zudem sind im Entwurf saisonale Wegesperrungen vorgesehen, die einen zusätzlichen Schutz der Horst- bzw. Neststandorte bewirken sollen (§ 42 LNatG M-V). Dies betrifft den Weg südöstlich von Schattin, der in Richtung Braken führt und dort endet sowie den geplanten Querweg zwischen Schattin und Groß Neuleben in dem markierten Abschnitt.

9.1.1.8 Gewässerschutzstreifen / Uferrandstreifen

In einem Gewässerschutzstreifen (§ 19 LNatG M-V) dürfen in einem Abstand bis zu 100 Metern von der Mittelwasserlinie bauliche Anlagen nicht errichtet oder wesentlich verändert werden. Ein solcher Streifen ist im Gemeindegebiet entlang der Wakenitz, als Gewässer erster Ordnung, gegeben.

Das Wassergesetz M-V legt fest, dass die Ufer von [sonstigen] Gewässern einschließlich ihrer Befestigung und ihres Bewuchses zu schützen sind. "Als Uferbereich gilt die an die Gewässer angrenzende Fläche in einer Breite von sieben Metern jeweils landseits der Böschungsoberkante" (§ 81 LWaG). Im § 62 LWaG sind die Einzelheiten zur Gewässerunterhaltung genannt. Dazu zählen, neben dem vorrangigen Ziel, das Gewässerbett für den Wasserabfluss zu erhalten und zu räumen, u.a. auch, dass die Belange des Natur- und Umweltschutzes berücksichtigt werden.

Ebenso ist im Rahmen der Gewässerunterhaltung die naturnahe Gestaltung und Unterhaltung eines Uferrandstreifens im LWaG erwähnt.

Gesonderte Uferrandstreifen sind im Entwurf besonders dort dargestellt, wo Gewässer Ackerflächen durchqueren.

9.1.1.9 Umgebungsschutz für archäologische Denkmäler

Die vorhandenen, bekannten archäologischen Denkmäler sollten weder überbaut, noch bewaldet werden. Neben der Substanz der Denkmale selbst ist auch deren Umgebung gem. § 7 Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) geschützt (vgl. Planungsgrundlage, Kapitel 2.6.7, 2.6.8).

9.1.2 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Im Landschaftsplan werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (mit T-Linie umgrenzt). Diese Bereiche dienen der Entwicklung einzelner Flächen vor allem im Sinne des Arten- und Biotopschutzes, des Bodenschutzes wie auch des Schutzes des Oberflächen-

und Grundwassers sowie des Landschaftserlebens und der Erholungsnutzung. Dabei sind die Maßnahmenflächen vielfach in zusammenhängende Biotopkomplexe eingebunden. Ziel ist es, neben der Entwicklung einzelner Flächen die übergeordneten Biotopverbundachsen und –räume zu stärken. Der Beschreibung der Maßnahmen wird daher die übergeordnete Raumbetrachtung vorangestellt (Kapitel 9.1.2.1). Dem folgt eine zusammenfassende Aufzählung und Darstellung der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, die bereits aufgrund anderer Planungen (Baugebiete, A 20) als Ausgleichsflächen festgelegt sind (Kapitel 9.1.2.2).

Im Anschluss werden die Zielsetzungen für die wesentlichen Raumnutzungen in der Landschaft beschrieben (Kapitel 9.2 bis 9.8) In diesen Kapiteln werden zudem die einzelnen Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft angegeben.

Die wesentlichen Raumnutzungen im Gemeindegebiet sind:

- Landwirtschaft
- Forstwirtschaft
- Gewässer und Wasserwirtschaft
- Siedlung und
- Erholung

9.1.2.1 Biotopverbundachsen und –räume

Biotopverbundachsen und –räume orientieren sich an vorhandenen, besonders ausgeprägten Flächen, die bereits heute eine hohe Bedeutung für die Verbindung unterschiedlicher Lebensräume besitzen.

Dazu zählen insbesondere:

Lebensräume feuchter und nasser Standorte

- Niederungszug Pälinger Mühlenbach
- Niederungszug Lüdersdorfer Graben (mit Wahrsower Graben)
- Wakenitzniederung
- Duvennester Moor und südlich angrenzende Grünlandflächen (mit Unterbrechung durch A 20) über die Niederung des Schattiner Baches bis zum Kammerbruch / Ratzeburger See

Lebensräume trockener Standorte / des Offenlandes

- Heide- und Trockenrasenflächen entlang des ehemaligen Grenzstreifens ("Grünes Band") in Zusammenwirken mit den angrenzenden Waldflächen (Pälinger Heide / Schattiner Forst)

Sonstige Verbundachsen

- Wald- und Gehölzflächen sowie Gewässerlauf des Neulebener Baches

Die Verbundachsen- und Räume dienen dem Austausch zahlreicher Tierarten, die auf eine enge räumliche Abfolge verschiedenartiger, sich aneinanderreihender Lebensräume angewiesen sind. Sie stärken dadurch die einzelnen Biotope, die im Idealfall gleichsam wie eine Perlenkette in den Verbundachsen liegen.

Verbundräume sind folglich als vorrangige Räume für die Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zu betrachten (vgl. Maßnahmenempfehlungen für die Raumnutzungen Landwirtschaft, Forstwirtschaft sowie Gewässer und Wasserhaushalt).

9.1.2.2 Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Im Sinne des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes sind Eingriffe in Natur- und Landschaft durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Dies betrifft sowohl Eingriffe in die Naturgüter (Boden, Wasser, Luft, Klima) als auch in die Tier- und Pflanzenwelt sowie das Schutzgut Wohnen und Erholen, Kulturgüter und Kulturlandschaft.

Der Landschaftsplan stellt Flächen dar, die bereits für Ausgleichszwecke gemäß § 15 LNatG M-V festgelegt worden sind (vgl. Band 1- Planungsgrundlage, Kap. 2.6.9). Dazu zählen beispielsweise Ausgleichsflächen für Baugebiete (Herrnburg Nord u.a.) für die A 20 wie auch für den Radweg Lüdersdorf – Herrnburg.

Vorgesehen sind u.a. Maßnahmen zur Waldmehrung durch Anpflanzung und Sukzession, Mehrung von Trocken- und Halbtrockenrasen sowie von mittlerem und feuchtem Grünland. Weiterhin erfolgten Gehölzpflanzungen und Extensivierung von Grünländern.

Zugleich enthält der Plan Vorschläge geeigneter Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, die bei künftigen ausgleichspflichtigen Eingriffen als Flächen für Kompensationsmaßnahmen vorrangig infrage kommen.

Als potentielle Ausgleichs- und Ersatzflächen (Präferenzflächen) sind geeignet:

- Teilbereiche der Niederung des Lüdersdorfer Graben
Grünlandextensivierung (siehe Maßnahme E – GE; Tabelle 3) in Verbindung mit der Ausweitung der Röhrichtbestände und Großseggenrieder sowie der Gehölzbestände feuchter Standorte.
- Grünland östlich des Pellmoores
Extensivierung der Grünlandnutzung (siehe E – Go, Tabelle 3)
- Fläche südlich von Klein Neuleben
Schaffung von Offenlandbereichen (Sukzession mit Offenhaltungspflege in Verbindung mit Ausweitung der Waldbestände, Pufferbereich um Sölle)
- Fläche östlich der Palingener Heide
Bereich soll der Sukzession überlassen werden (WS, Tabelle 4), dies dient insbesondere dem Schutz des Steinbeckenmoores.

In der nachfolgenden Maßnahmen-Auflistung zu den einzelnen Raumnutzungen werden bezüglich der angedachten Maßnahmen weitere Aussagen getroffen (Tabelle 3 bis 8 der Kap. 9.2. bis 9.7).

9.2 Landwirtschaft

Der Landwirtschaft kommt eine besondere Bedeutung bei der Umsetzung vieler Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft zu. Neben der Produktion von Nahrungsmitteln steht verstärkt die Aufgabe im Vordergrund, den Naturhaushalt und die natürlichen Ressourcen zu erhalten und zu pflegen. Zudem ist die Qualität der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft für den Menschen u.a. als Erholungsraum von wesentlicher Bedeutung.

Im Hinblick auf die langfristige Sicherung der natürlichen Ressourcen, die vor allem auch für die ordnungsgemäßen Landwirtschaft unverzichtbar ist, sollten aus landschaftsökologischer Sicht folgende Grundsätze bei der landwirtschaftlichen Nutzung berücksichtigt werden:

- Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung insbesondere auf ertragreichen Böden
- Fortführung bestehender extensiver Nutzungen sowie Erhaltung von Extremstandorten und Bereichen keiner bzw. extensiver Nutzung
- Verringerung der Stoffeinträge insbesondere bei erhöhter Gefährdung der Böden und des Wasserhaushaltes (bei Niedermoorböden, hochanstehendem Grundwasser)
- erosionsmindernde Bewirtschaftungsmethoden für den Schutz des Bodens
- Erhaltung und Verbesserung des Lebensraumangebotes für Tiere und Pflanzen des Offenlandes, der Säume und der Knicks

Der Erhalt der weiträumigen Ackerlandschaft mit seinen eingestreuten Kleingewässern und Gehölzbeständen besitzt dabei Priorität. Für den Planungsraum bedeutet das, dass die vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen im Landschaftsplan weitgehend in ihrem heutigen Bestand dargestellt werden. Ausnahmen sind Siedlungserweiterungsflächen sowie Flächenvorschläge für Maßnahmen des Biotopschutzes, zur Vernetzung und zur Pufferung von Biotopen.

Die nachfolgend aufgezeigten Vorschläge für die Art der landwirtschaftlichen Nutzung haben empfehlenden Charakter und stellen keine Einschränkung der derzeit ordnungsgemäß betriebenen Landwirtschaft dar.

Vorschläge zur Grünland-Extensivierung, zur Nutzung als Halboffene Weidelandschaft etc. sowie zur Entwicklung und Bewahrung ökologischer Funktionen sind auf dafür besonders geeigneten Flächen dargestellt, um ggf. entsprechende Förderprogramme zu nutzen und Entschädigungszahlungen zu erhalten (geringere Rentabilität extensiver Wirtschaftsweisen). Die Übernahme landschaftspflegerischer Maßnahmen bzw. extensive Nutzungen kann gerade für Nebenerwerbslandwirte interessant sein.

Eine stärkere Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes im Rahmen der „normalen“ landwirtschaftlichen Nutzung würde gleichwohl positive Wirkung entfalten, z.B. ein schonenderer Umgang mit Knicks und Kleingewässern.

Neben den Nutzungs- und Bewirtschaftungsregelungen für die Landwirtschaft werden Bepflanzungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Erhalt von Vegetationsbeständen innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Bereiche vorgeschlagen.

Die für das Gemeindegebiet Lüdersdorf getroffenen Maßnahmenempfehlungen werden nachfolgenden erläutert. Die Zuordnung zu den Flächen erfolgt in tabellarische Form.

Zur Umsetzung der Maßnahmen bieten sich generell Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft an. Dies beträfe flächenhafte Maßnahmen und würde voraussetzen, dass die dafür geeigneten Ackerschläge oder Grünländer allenfalls extensiv genutzt werden bzw. eine Herausnahme aus der Nutzung erfolgt (i.d.R. einhergehend mit dem Verkauf der Flächen).

Im Rahmen der guten landwirtschaftlichen Praxis werden ebenso Maßnahmen genannt, die Flächen wie auch Randstreifen, lineare Gehölzstrukturen an Feldrändern usw. betreffen. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen werden im Kap. 9.9.1 sowie im Anhang Fördermöglichkeiten genannt.

Tabelle 3: Maßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen

Maßnahme	Ort
<p>generelle Bodenschutzmaßnahmen auf ackerbaulich genutzten Flächen</p> <p>Für den Erhalt der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden sowie die Sicherung des natürlichen Aufbaus der Böden ist der Erosionsschutz von besonderer Bedeutung. Der Verlust von Feinbodenmaterial durch Erosion führt zur dauerhaften Verringerung der Bodenfruchtbarkeit mit nicht zu behebenden Schäden.</p> <p>Maßnahmen zum Bodenschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkleinerung großflächiger Schläge insbesondere in Hanglagen • Anlage von Knicks und Feldrainen, insgesamt Strukturanreicherung der Landschaft • Anbau erosionsfördernder Fruchtarten (insbesondere Mais) in ausgeprägten Hanglagen vermeiden • möglichst geschlossene Pflanzendecken schaffen (winterharte Arten bevorzugen), Zwischenfrüchte anbauen, Unter- und Zwischensaaten in Reihenfrüchten • in stark erosionsgefährdeten Lagen Grünlandansaat (Dauergrünland) vorsehen • Bearbeitung quer zum Hang <p>Geeignete Maßnahmen zum Erosionsschutz orientieren sich an den Ursachen der Erosion.</p>	<p>Bodenschutz insbesondere auf erosionsgefährdeten Böden, die sich in Abhängigkeit von Bodenart und Hangneigung ergibt</p> <p>besonderer Augenmerk auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • unbedeckten sandige Ackerflächen (Winderosion) wie z.B. östlich der Paligner Heide • im südlichen Gemeindegebiet Pseudogleye in Hanglagen (Wassererosion, die zu Nährstoffausschwemmungen führt)
<p>E - AE Extensive Ackernutzung</p> <p>Extensive Bewirtschaftung landwirtschaftlich wenig ertragreicher Ackerböden (sandige Braunerde) dient der Regeneration selten gewordener Ackerbegleitfluren und Verringerung des Nährstoffeintrages in angrenzende, wertvolle Biotope.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Flächen östlich der Paligner Heide • Flächen südwestlich von Schattin, die an die als Trockenrasen zu entwickelnden Flächen bzw. an das NSG Kammerbruch anschließen (Braunerden).

Maßnahme	Ort
<p>E - T Trockenrasenentwicklung</p> <p>Extensive Pflege von Trockengrünland, Mager- und Trockenrasen / Vermeidung der Verbuschung (Erhalt als Offenlandbiotop)</p> <p>Weitgehende Offenhaltung der arten- und strukturreichen Sukzessionen auf den grundwasserfernen Sandstandorten als halboffene Mager- und Trockenrasen durch extensive Beweidung oder Mahd mit bedarfsweisen Entkusselungsmaßnahmen angestrebt. Eine Beweidung richtet sich nach dem Vegetationsbestand und erfolgt vorzugsweise als Umtriebsweide. Bei ausgemagerten Flächen ist eine Beweidung mit 0,5 Großvieheinheiten pro Hektar angemessen.</p> <p>Extensiv gepflegte Trockenrasen können durch kleinflächige Verbuschung langfristig einen Charakter wie halboffene Weidelandschaften erhalten (siehe E – GO).</p> <p>Stellenweise ist die Entnahme von Goldrutenbeständen zur Stabilisierung der heimischen Vegetation erforderlich</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in der Wakenitzniederung westlich an den Schattiner Forst angrenzend (im Naturschutzgebiet befindliche Flächen) • Trocken- und Magerrasenflächen entlang des Kolonnenweges • Grünlandbestände nördlich vom Möwenmoor
<p>Dauergrünlanderhalt</p> <p>Für alle Grünlandflächen, für die keine Maßnahme zur Extensivierung oder Naturentwicklung vorgeschlagen wird, ist der Erhalt vorgesehen.</p> <p>Dauergrünland übernimmt für den Boden- und Grundwasserhaushalt wesentliche Schutzfunktionen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • gilt insbesondere für Grünland in Niederungsbereichen und an erosionsgefährdeten Hangkanten. <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zum Zeitpunkt der Maßnahmenumsetzung (Extensivierung, Wiedervernässung, etc.) für alle Grünlandflächen
<p>E - GO Halboffene Weidelandschaft, Extensive Nutzung</p> <p>Durch eine vorherrschende Weidenutzung auf extensiv genutzten Grünländern entwickeln sich je nach Standortbedingung die unterschiedlichsten ineinander übergehenden Lebensräume, wie z.B. Wiesen, Kleingewässer, Gehölzflächen, Heiden, etc.. Die Beweidung sorgt zum einen für die Offenhaltung von Teilbereichen und zum anderen können sich aufgrund der extensiven Nutzung (Ausparung von Flächen) z.B. Gehölze entwickeln. Dies können neben Hecken, Sträuchern, und Bäumen auch Obstwiesen sein.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • am östlichen Gemeindegebietrand – Höhe A 20 • Grünland am Ortsrand von Schattin, Duvennest und Groß Neuleben <p><u>Anmerkung:</u> aus landwirtschaftlichen Gründen sind die Grünlandflächen entlang des Wahrsower Grabens und südöstlich Klein Neulebens in der beschlossenen Fassung des Landschaftsplanes ohne die Kennzeichnung "E-Go" in Karte 13 – Entwurf – dargestellt.</p>

Maßnahme	Ort
<p>Fortsetzung E - GO</p> <p>Die halboffene Weidelandschaft begünstigt aufgrund ihrer Strukturvielfalt ein hohes Artenspektrum für Flora und Fauna. Zudem sind diese Flächen aufgrund ihres Wechsels von freien Blicken und "lauschigen Ecken" für das Landschaftserleben, sprich für Erholungssuchende sehr attraktiv.</p> <p>Extensiv gepflegte Trockenrasen können durch Verbuschung langfristig ebenfalls einen halboffenen Charakter erhalten (vgl. E – T). Bezüglich Offenhaltung von Flächen siehe auch Tab. 4: R – O (Erhalt ruderaler Fluren)</p>	
<p>E - Au</p> <p>Umwandlung in Dauergrünland</p> <p>Schrittweise rückgängig gemacht werden sollen ackerbauliche Nutzungen auf stau- bzw. grundwassernassen Grünlandstandorte (z.B. Überschwemmungsbereiche von Fließgewässern) sowie auf erosionsgefährdeten Hängen.</p> <p>Neben der Stärkung des Biotopverbundes für an Grünlandnutzung gebundene Tierarten kann eine Dauergrünlandnutzung auf diesen Standorten eine Minderung der Nährstoffauswaschung und Schutz vor Bodenerosion bewirken.</p>	<ul style="list-style-type: none"> nördlich von Palingen Umwandlung der Ackerflächen zur Stärkung der Niederung des Palingener Mühlbaches (vgl. E – Gf).
<p>E - GE</p> <p>extensive Nutzung als Feuchtgrünland (Beweidung oder Mahd)</p> <p>E - GF</p> <p>Wiedervernässung von Grünland</p> <p>Feucht- und Nassgrünland gemäß § 20 LNatG M-V geschützte Biotope</p> <p>Eine extensive Bewirtschaftung/Pflege fördert und erhält typische Pflanzengesellschaften und die an sie gebundene Tierwelt einer Grünlandniederung. Der Nährstoffeintrag wird reduziert. Eine Entwässerung sollte auf ein Minimum beschränkt bleiben.</p> <p>Wenn möglich, sollten die Grünländer wiedervernässt werden, da zur Schaffung geeigneter Lebensräume (Brut- und Nahrungsangebot) für Wiesenvögel und Amphibien eine Extensivierung der Nutzung und Reduzierung der Düngung meist nicht ausreicht.</p> <p>Auf Niedermoorböden sollten die Lebensgemeinschaften der Feuchtwiesen stabilisiert und wiederhergestellt werden. Dazu ist eine Pflege der Flächen unerlässlich. Eine Verbrachung von Feuchtgrünland hätte eine Artenverarmung zur Folge. Im Winterhalbjahr sollte in einem mehrjährigen Turnus eine Mahd erfolgen.</p>	<p>Fortsetzung und Verbesserung extensiver Nutzung bzw. Stärkung vorhandener Grünlandbereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> struktureiche Feuchtwiesen nördlich vom Hof Wahrsow Feuchtgrünland bei Schattin (durch Weidegang gestört (Verdichtung)) Feucht- und Nassgrünland kleinflächig südlich von Palingen, südlich und nördlich von Herrnburg sowie entlang der Kerbtalaufläuer nördlich des Brakens Feucht- und Nassgrünland sind gemäß § 20 LNatG M-V geschützte Biotope, die zu erhalten und zu pflegen sowie vor Eingriffen zu schützen sind.

Maßnahme	Ort
<p>Fortsetzung</p> <p>E - GE</p> <p>E - GF</p> <p>Eine extensive Pflegenutzung setzt voraus, dass die Flächen nicht gedüngt werden und kein Einsatz von Pflanzenschutzmittel erfolgt. Bei Beweidung ist in Abhängigkeit der Grünlandentwicklung die Besatzdichte und –dauer zu bestimmen.</p> <p>Weiterhin werden mit der Extensivierung folgende Ziele erreicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutz des Grundwassers und der Fließgewässer vor Stoffeinträgen • Schutz empfindlicher Böden von Stoffeinträgen • Erhalt des Niederungscharakters <p>Die Aufwertung von Grünland der Niederungsbereiche steht in engen Zusammenhang mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen an Fließgewässern (vgl. E-F, Tab. 6) - Uferrandstreifen, Gehölzentwicklung, Gewässerprofil) • dem Schutz, Pflege und der Entwicklung der für eine Niederung typischen fließgewässerbegleitenden Gehölzbestände (in flächenhaften Bereichen: auch als Bruchwaldinitiierung) • dem Schutz, Pflege und der Entwicklung von Röhricht- und Seggenbeständen (siehe Feuchtvegetation, Tab. 4) <p>Wiedervernässung:</p> <p>Eine dauerhafte Wiedervernässung von ursprünglich feuchten Niederungsteilen wird durch einen Anstau von Gräben oder das Schließen von Drainagesystemen erreicht, durch den langfristig ein Anstieg des Grundwassers erzielt werden kann (Grundlage für Regeneration von Niedermooren)</p>	<p><u>Anmerkung:</u> aus landwirtschaftlichen Gründen sind die Grünlandflächen am Lüdersdorfer Graben / westlich Lüdersdorfs, in der beschlossenen Fassung des Landschaftsplanes ohne die Kennzeichnung "E-Ge" in Karte 13 – Entwurf – dargestellt.</p> <p>weitere Extensivierung und ggf. Wiedervernässung</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Palingener Mühlenbach Niederung</u> Die derzeitig schon extensiv genutzten "Dämmwiesen" nördlich des Herrnburger Neubaugebietes sollen weiterhin extensiv genutzt werden. Angestrebt wird eine Extensivierung mit Bereichen einer Wiedervernässung von Flächen im gesamten Niederungsbereich (Verbundfunktion) einschließlich der Umwandlung von Ackerflächen in Grünland bei Palingen (E – Au). • <u>Niederung des Schattiner Baches</u> Im Zusammenhang mit den Ausgleichsmaßnahmen der A 20 werden bereits in der Niederung des Schattiner Baches westlich von Schattin Grünlandflächen (Feucht- und mesophiles Grünland) extensiviert und z.T. wiedervernässt. Weitere Maßnahmen zur Aufwertung des Niederungsraumes sind Bruchwaldinitiierung und Neuwaldbildung. Im Rahmen des Landschaftsplanes wird eine weitere Extensivierung des Niederungsraumes in Kombination mit Bruchwaldinitiierung in südliche Richtung angestrebt (Lage im Biosphärenreservat mit Übergang zum NSG Kammerbruch). • <u>Niederung des Lüdersdorfer Graben</u> Ein Teilbereich östlich von Wahrsow wird bereits extensiv genutzt. Eine Ausweitung der Extensivierung kommt insbesondere dem Biotopverbund zu gute. Schwerpunkte werden im Bereich der Teiche durch die Kennzeichnung als mögliche vorgeschlagene Ausgleichsflächen gesetzt.

Tabelle 4: Sonstige Maßnahmen innerhalb der offenen Feldflur

Maßnahme	Ort
<p>R - O Erhalt von ruderalen Fluren und Staudensäumen (Offenhaltung)</p> <p>Saumbiotope / Randstreifen an Feldhecken</p> <p>Säume erfüllen eine wichtige Funktion als Biotopverbundelemente sowie auch als eigenständige Lebensräume. Als Pufferflächen zu anderen Biotopen können sie einen dortigen Nährstoffeintrag mindern (Ackerrandstreifen).</p> <p>Zur Vermeidung der Verbuschung der Flächen ist alle 3 – 5 Jahre eine Mahd erforderlich.</p> <p>Querverweis: hinsichtlich der Thematik Offenland siehe auch: W – S (Waldmehring über Sukzession / Offenland) sowie E – GO (halboffene Weideland-schaft).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • am südwestlichen Rand des Gemeindegebietes <p>Großflächige Staudensäume befinden sich z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Bereich der Wakenitzniederung • im östlichen Gemeindegebiet nördlich der Bahngleise • ehemaliges Deponiegelände an der L02 bei Lüdersdorf <p>In der intensiv genutzten Agrarlandschaft lassen sich Säume entlang folgender Biotope entwickeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sölle, Kleingewässer und Teiche • Fließgewässer (siehe auch Fließgewässer, Tab. 6 "E - F") • Hecken, Knicks, Waldränder und Feldgehölze • Feldwege und Straßen
<p>Erhalt von Feuchtvegetation (Röhrichte, Großseggenrieder, feuchte Hochstaudenfluren)</p> <p>nach § 20 LNatG M-V geschützte Biotope</p> <p>Auf feuchten Standorten haben sich innerhalb der Kulturlandschaft einige Röhrichte, Großseggenrieder und feuchte Hochstaudenfluren erhalten. Diese sind nach § 20 LNatG M-V geschützt und vor Eingriffen zu bewahren. Sie unterliegen keiner oder nur sehr extensiver Nutzung. In größeren Ausdehnungen stellen sie hochwertige Lebensräume für eine spezialisierte Fauna dar.</p> <p>Für die <u>Röhrichte</u> und <u>Großseggenrieder</u> ist die Erhaltung des Wasserstandes von entscheidender Bedeutung für ihren Fortbestand. In landwirtschaftlich intensiv genutzter Fläche empfiehlt sich zur Vermeidung von Stoffeinträgen die Anlage eines Gehölzstreifen als Pufferzonen um die Biotope. Zur Vermeidung von Verbrachung sind Großseggenrieder einmal jährlich zu mähen.</p> <p>Bei feuchten Hochstaudenfluren sollte ebenfalls der derzeitige Wasserstand erhalten werden. Um ggf. den Nährstoffeintrag von außen zu reduzieren sollten umgebende Flächennutzungen extensiviert werden. Eine sporadische Mahd unterbindet das Aufkommen von Gehölzen.</p>	<p>In Lüdersdorf kommen nur kleinere Schilfröhrichte in Größen von 1-3 ha vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> • in dem Niederungszug südlich von Lüdersdorf • entlang der Wakenitz; die Röhrichte hier sind eingebettet in Biotopkomplexe mit Feuchtgebüsch und Erlen- Bruchwald. • südlich von Boitin-Resdorf bzw. bei Klein Neuleben liegen zwei weitere kleine Flächen

Maßnahme	Ort
<p>Fortsetzung Feuchtvegetation Großseggenrieder entwickeln sich auf sehr feuchten bis nassen Niedermoorstandorten und bilden dort in der Regel Folgegesellschaften auf ehemaligen Grünlandflächen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Großseggenrieder kommen im Gemeindegebiet nur im Bereich der Wakenitzniederung vor. Südlich von Herrnburg und zwischen Kammerbruch und Schattin liegen größere Bestände, hauptsächlich relativ artenarme Sumpfseggen-Rieder vor. Kleinflächig eingestreut sind Uferseggen-Rieder und Steifseggen-Rieder.
<p>Anlage von Gehölzstrukturen: Redder und Knicks, Feldhecken, Ufergehölze (vgl. Kapitel 9.6 und 9.7)</p>	
<p>Neuanlage von Knicks bzw. Feldhecken</p> <p>Zur Untergliederung weiträumiger Ackerschläge sollen Knicks (Wallhecken) bzw. Feldhecken angelegt werden.</p> <p>Ökologisch gesehen besteht ein Knick gleichsam aus zwei zusammengerückten Waldrändern. Hier leben sowohl Pflanzen- und Tierarten der Wälder als auch des Freilandes. Zusammen bilden sie besonders reichhaltige Lebensgemeinschaften dieses landschaftstypischen "Randlebensraumes".</p> <p>Dichte, alt eingewachsene, Knicks mit ihrem charakteristischem Glockenprofil bewirken eine erhebliche Windabschwächung und damit geringere Winderosion auf der Luvseite. Sie bewirken zudem eine Verminderung der Verdunstung, bessere Taubildung und damit Schutz der Bodenfeuchtigkeit. Dem Mindereintrag der Kulturpflanzen im unmittelbaren "Schatten"-Bereich des Knicks steht meist ein deutlicher Mehrertrag in weiterer Entfernung zum Knick gegenüber.</p> <p>Bei der Knickneuanlage bzw. der Anpflanzung von Feldhecken wird ein mindestens 5 m breiter Streifen aus der Nutzung genommen (Wallaufschüttung, Bepflanzung mit standortgerechten Arten und Ausbildung eines Saumstreifens). Darüber hinaus sollte, neben dem rund 3 m breiten Knickwall, ein etwa 3 m breiter Saum zu beiden Seiten angelegt werden.</p> <p>Um die knicktypische 3-stufige vertikale Zonierung (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) zu erzielen, sollte, neben der Anpflanzung von heimischen Gehölzarten, etwa alle 50 bis 100 m mindestens ein Baum gepflanzt werden, der als sog. Überhälter heranwachsen kann.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schwerpunkte besonders im südlichen Gemeindegebiet entlang vorhandener oder geplanter (Feld)Wege • Im nördlichen Gemeindegebiet: vor allem Lückenschließung an Wegen, die nach Palingen führen

Maßnahme	Ort
<p>Knick bzw. Feldheckenpflegemaßnahmen</p> <p>Knicks (Wallhecken) sind alle 10 – 15 Jahre unter Ausbildung von Überhältern auf den Stock zu setzen (dies sollte nur außerhalb der Brutzeit, d.h. zwischen dem 30. Sept. und dem 15. März erfolgen). Knickrandstreifen (Saumbiotope) sind dabei zu erhalten.</p> <p>Degradierete Knicks sind durch geeignete Maßnahmen auszubessern (Nachpflanzungen, Wallaufschüttungen, Pflegemaßnahmen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • gesamtes Gemeindegebiet
<p>Ufergehölze (vgl. Tabelle 6, Kapitel Gewässer und Wasserwirtschaft)</p> <p>Insbesondere im Bereich von Ackerflächen, in denen Fließgewässer liegen, sollen Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung der Wasserqualität ergriffen werden. Ziel ist es, uferbeleitende Streifen aus Röhricht- und Hochstaudenbeständen sowie aus Ufergehölzen zu sichern bzw. zu entwickeln. Ungenutzte Uferstreifen tragen dazu bei, diffuse (Nähr-)Stoffeinträge aus angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Dünge- und Pflanzenmittel) zu verringern bzw. vollständig zu vermeiden.</p> <p>Ein beidseitiger, mindestens 7 m breiter Schutzstreifen (Uferbereich nach § 81 LWaG) soll neben seiner Lebensraumfunktion gleichzeitig eine Uferböschungssicherung bewirken.</p> <p>Eine Beschattung durch Gehölze verringert die Notwendigkeit der Entkrautung und führt somit zu einer geringeren Gewässerunterhaltung. Zur Gewährleistung der Unterhaltung von Gewässern sollte die Bepflanzung nur einseitig, vorzugsweise auf der Südseite des Gewässers erfolgen.</p> <p>Ufergehölze sind alle 15-20 Jahre (Erle) bzw. alle 5-10 Jahre (Strauchweiden) auf den Stock zu setzen; Uferstaudenfluren sind alle 3-5 Jahre zu mähen und ggf. das Mähgut abzufahren. Ufergehölze sind alle 15-20 Jahre (Erle) bzw. alle 5-10 Jahre (Strauchweiden) auf den Stock zu setzen</p>	<p>ohne gesonderte T-Linien Abgrenzung des Fließgewässerverlaufes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Palingener Mühlenbach • Lüdersdorfer Graben • Wahrsower Graben. <p>mit gesonderter T-Linien Abgrenzung des Fließgewässerverlaufes (zwecks Lesbarkeit in der Breitenausdehnung überdimensional dargestellt):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilbereiche des Neulebener Baches • an der östlichen Gemeindegebietsgrenze der Boitin-Resdorfer-Bach und der Rupendorfer Bach <p>Die Entwicklung von Uferstreifen ist insbesondere für den <u>Neulebener Bach</u> von großer Bedeutung, da er als einziges Fließgewässer (neben Boitin-Resdorfer Bach) durch Ackerland verläuft. Dies gilt für den halben Streckenverlauf zwischen Schattin und Groß Neuleben sowie südlich von Groß Neuleben.</p>

Maßnahme	Ort
<p>Schutz der Sölle in der weiträumigen Ackerlandschaft (vgl. Tabelle 7, Kapitel Gewässer und Wasserwirtschaft)</p> <p>nach § 20 LNatG M-V geschützte Biotope</p> <p>Sölle, d.h. eiszeitlich entstandene Toteislöcher, bestehen i.d.R. aus Kleingewässern mit einem vielfach sehr schmalen Gehölzgürtel. Kleingewässer sind nach § 20 LNatG M-V besonders geschützte Biotope, die vor Eingriffen zu schützen sind.</p> <p>Kleingewässer besitzen vor allem für Amphibienarten (Kulturfolgeart in der Ackerlandschaft), aber auch für Libellen, Schnecken und wassergebundene Insekten eine besondere Bedeutung als Lebensraum. Eine untergeordnete Rolle stellen Kleinstgewässer aufgrund ihrer geringen Größe und geringen Wasserführung als Lebensraum für Vögel, Fische und Wirbeltiere dar.</p> <p>In Ackerflächen werden Kleingewässer insbesondere durch Stoffeinträge (fehlender Pufferstreifen – Saumstreifen) beeinträchtigt. Ohne Anbindung an andere Biotope ist zudem die Bedeutung der Kleingewässer als Lebensraum z.B. für Amphibien oder Kleinvögel gering. So benötigen Amphibien neben dem Laichgewässer, geeignete Sommerlebensräume zur Nahrungsaufnahme (bodenfeuchte Gehölzbestände, Brachen oder extensiv genutzte Wiesen). Zur Sicherung von Populationen sind darüber hinaus Vernetzungsstrukturen zu anderen Kleingewässern erforderlich.</p> <p>Vorhandene Kleingewässer sind zu erhalten und sollten, soweit notwendig, im Sinne des Arten- und Biotopschutzes saniert werden. Neben der Schaffung von Pufferzonen um die Gewässer (mindestens 10 m breit) ist die Anbindung an geeignete Sommerlebensräume erforderlich. Maßnahmen zur Vernetzung können u.a. die Neuanlage von Feldhecken, Schaffung von Brachestreifen oder Ackerrandstreifen sein (vgl. Saumbiotope / Randstreifen an Feldhecken).</p>	<p>Aufgrund der Vielzahl von Söllen und Kleingewässer wird im Entwurf gekennzeichnet, für welche Gewässer aus Biotopverbundaspekten die Einrichtung von Pufferzonen besonders geeignet erscheinen.</p> <p>Für die nähere Bestimmung der Maßnahmen sind vertiefende floristisch-faunistische Untersuchungen und Bewertungen erforderlich.</p>

9.3 Forstwirtschaft

Zielvorstellung für vorhandene Waldflächen ist, sie als naturnahe Waldbestände mit ihren natürlichen, charakteristischen Lebensgemeinschaften und Lebensstätten zu erhalten und zu entwickeln.

Die Waldbewirtschaftung und Waldpflege auf ökologischer Grundlage orientiert sich an den charakteristischen Entwicklungsprozessen natürlicher Waldgesellschaften unter Berücksichtigung der Kenntnisse über Boden-, Nährstoff-, Wasser- und Klimaverhältnisse des Standortes.

Der naturnahe Waldbau verfolgt dabei u.a. folgende Ziele:

- Förderung von standortgerechten Baumarten und Waldgesellschaften (Laub- und Laubmischbestände)
- kein Waldumbau durch Kahlschläge, sondern Vorrang der natürlichen Verjüngung vor Saat oder Pflanzung
- sukzessive Überführung von naturfernen oder standortwidrigen Beständen durch Voranbau der standortheimischen Baumarten bzw. Beschränkung auf Initialmaßnahmen
- Erhalt und Förderung der Stufigkeit der Wälder (Baum-, Strauch- und Krautschicht)
- Erhalt und Förderung unterschiedlicher Altersphasen der Waldentwicklung
- Erhalt von Einzelbäumen und Altholzgruppen bis zum natürlichen Verfall (Totholz)
- Waldrandausbildung mit ausreichender Tiefe
- Schutz, Pflege und Entwicklung seltener Waldgesellschaften auf Sonderstandorten (Bruch- und Auenwald) und kulturhistorisch bedeutsamer Wälder (Niederwald)
- Sicherung ökologisch wertvoller Offenlandbiotope im Walde

Im wesentlichen wird in den Waldflächen vorgeschlagen, die nicht standortgerechten (Nadel-)holzbestände langfristig zu heimischen, naturnahen Laubmischwäldern umzubauen.

In der nachfolgenden Tabelle werden die im Plan dargestellten Maßnahmen beschrieben und den einzelnen Flächen im Gemeindegebiet zugeordnet.

Tabelle 5: Maßnahmen in Waldflächen bzw. auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen

Maßnahme	Ort
<p>WE</p> <p>z.T. nach §20 LNatG MV gesetzlich geschützt</p> <p>Walderhalt naturnaher Wälder keine Nutzung bzw. naturnahe Waldbewirtschaftung</p> <p>Naturnahe Laub- und Feuchtwälder sind durch naturnahe Bewirtschaftung in ihrer Gehölzartenzusammensetzung, die sich entsprechend des Standortes ausgebildet hat, und damit in ihrer Bedeutung als Lebensraum, zu erhalten. Die Kultivierung von Nadelgehölzen bzw. standortfremden Gehölzarten ist dabei ausgeschlossen. Zielsetzungen des Arten- und Biotopschutzes sollen hier Vorrang vor einer wirtschaftlichen Nutzung haben.</p> <hr/> <p>naturnahe Buchenwälder</p> <hr/> <p>naturnahe Birken- und Eichenwälder</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Braken (NSG Braken), ein von quelligen Kerbtälern durchzogenes, naturnahes Waldgebiet südlich von Schattin (Naturwaldreservat) Die in den Wald eingestreuten einzelnen Nadelholzbestände sind in einen naturnahen Laubwald umzubauen (vgl. Waldumbau (WU) und Waldsaumentwicklung und -pflege) • Söhren, ein kerbtaldurchzogenes Waldgebiet südlich von Boitin-Resdorf Die im Söhren liegenden großflächige Nadelholzaufforstungsflächen sind in standortgerechten Laubmischwald umzubauen • Buchenwald um den Bruchwaldbestand des Pellmoores • Waldstück westlich von Groß Neuleben in Verbindung mit dem Laubholzbestand heimischer Baumarten entlang des Neulebener Baches • Waldstück zwischen Wahrsov und Neuleben (Nutzung als Schulwald) <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • kleinflächig auf Sanderflächen im Norden der Palinger Heide • Eichen-Niederwald am Lauener Weg (Niederwaldnutzung zum Erhalt - WN)

Maßnahme	Ort
<p>Fortsetzung WE</p> <p>nach §20 LNatG MV gesetzlich geschützt</p> <p>Bei den naturnahen Feuchtwäldern, die nach §20 LNatG MV gesetzlich vor Eingriffen geschützt sind, müssen neben einem standortfremden Waldumbau vor allem Entwässerungen unterbleiben. Beim Pellmoor sollte die Sanierung des Wasserhaushaltes angestrebt werden (erfolgt im Rahmen der A 20 Ausgleichsmaßnahmen).</p> <p>Beim Vorhandensein von stark wasserzehrenden Pappelbeständen in Sumpfwäldern, sollten diese durch Erle bzw. Esche ersetzt werden. Dabei sollten Grauerlen zu Gunsten der heimischen, zunehmend verdrängten Rot-erle "kurzgehalten" werden.</p>	<p>Naturnahe Schwarzerlen- Bruchwälder auf Niedermoorböden befinden sich überwiegend im Westen der Gemeinde</p> <ul style="list-style-type: none"> • entlang des Landgrabens insbesondere in der Nähe der Moorgewässer • entlang der Wakenitz; in Verbindung mit Feuchtweidengebüsche als Vorstadium des Erlenbruches (streckenweise Niederwaldnutzung noch erkennbar) • im Möwenmoor (Naturdenkmal) • beim Pellmoor (z.T. bereits stark entwässerter Zustand – in Krautschicht etablieren sich Arten frischer Laubwälder) • Randbereich des Duvennester Moores (Fragmente eines Bruchwaldes) • kleinflächiger Waldstreifen westlich des Paligner Baches / unmittelbar südlich der Bahnlinie
<p>WU</p> <p>Waldumbau von Nadelholzbeständen zu standortgerechten Laubwäldern</p> <p>Für vorhandene Nadelholz- und nicht standortgerechte Laubwaldbestände (z.B. Pappelbestände) wird aus landschaftsökologischer Sicht empfohlen, diese im Zuge der forstwirtschaftlichen Nutzung in naturnahe standortgerechte Waldbestände umzubauen.</p> <p>Die Baumarten sollten den Bodenverhältnissen entsprechend zur potentiellen natürlichen Vegetation gehören. Ein Umbau kann nur langfristig entsprechend der Hiebreife der Bäume erfolgen bzw. in windbruchgefährdeten Bereichen (Voranbau der entsprechenden Laubbäume unter sukzessiver Entnahme der Nadelbäume).</p> <p>Eine naturnahe Bewirtschaftung erhält die Nutzbarkeit des Waldes, gewährt aber dem Schutz und der Entwicklung hochwertiger Arten und Lebensgemeinschaften Vorrang.</p> <p>Bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung erfolgt lediglich eine ertragsorientierte Baumartenauswahl, mit Schwerpunkt standortheimischer Arten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • im Schattiner Forst und in der Paligner Heide <p>Ältere umzubauende Kiefernforste befinden sich nördlich des Waldhotels Schattin und im westlichen Bereich des Schattiner Forstes (Schwerpunktbereiche). In der Paligner Heide liegen die älteren Kiefernforste ebenfalls im Westteil.</p>

Maßnahme	Ort
<p>WUE Waldumbau von Nadelholzbeständen zu standortgerechten Laubwäldern mit naturnaher Waldbewirtschaftung / keine Nutzung</p> <p>Die vorhandenen Nadelholzbestände mit Anteil heimischer Laubhölzer sollten in naturnahe standortgerechte Waldbestände überführt werden. Zielsetzung basierend auf "WU", mit nachfolgender naturnahen Waldbewirtschaftung bzw. keiner Nutzung entspricht Sukzession mit gelegentlichen Pflegemaßnahmen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nadelholzbeständen mit Anteil heimischer Laubhölzer westlich des ehemaligen Kolonnenweges / nördlich der B 104 • Flächen nördlich der B 104
<p>WN Niederwaldpflege</p> <p>Niederwald stellt ein Relikt der historischen Kulturlandschaften mit seiner schutzwürdigen Flora und Fauna dar. Die Krautschicht in Niederwäldern, die viele lichtliebende Pflanzen enthält, ist viel artenreicher und bietet damit einer artenreichen Insektenwelt sowie vielen Kleinsäugetern und Vögeln Lebensmöglichkeiten.</p> <p>Um diese zu erhalten, soll die Niederwaldnutzung (Kratt) durch auf-den-Stock-setzen der Bäume in einem Turnus von 15 bis 20 Jahren wiederbelebt werden. Ansonsten würden die Bestände weiter über das Mittelwaldstadium in den Hochwald auswachsen (biotoppflegende Maßnahme und Erhaltung einer historischen Landnutzungsform).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • insbesondere Stiel-Eichenbestand am Ostrand der Palingener Heide am Lauener Weg <p>Spuren ehemaliger Niederwaldnutzung sind ebenfalls an Bruchwaldbeständen entlang der Wakenitz zu erkennen.</p>
<p>WS Waldmehring über Sukzession / Offenland</p> <p>Die Waldmehring dient der Verbesserung des großräumigen Waldverbundes und dem Schutz angrenzender Biotope. Weiterhin sind Flächen, die in Verbindung mit Gebieten mit besonderen ökologischen Funktionen stehen oder der Verbesserung der landschaftlichen Vielfalt dienen (nur kleinflächige Waldanlage) für eine Neuwaldbildung besonders geeignet.</p> <p>Waldmehring im Bereich z.Zt. intensiv ackerbaulich genutzter Flächen hat zudem eine positive Wirkung für den Boden- und Grundwasserschutz.</p> <p>Ziel einer langfristigen Neuwaldbildung sollte es sein, naturnah entwickelte Laubwaldflächen mit den Baumarten zu schaffen, die der heutigen potentiell natürlichen Vegetation entsprechen.</p> <p>Dazu sind ggf. kleinflächige Initialpflanzungen oder Laubwaldaufforstungen vorzunehmen. Die übrigen Bereiche entwickeln sich sukzessive zu Wald. Auf Ackerflächen sollte zuvor eine Aushagerung erfolgen.</p>	<p><u>Waldmehring über Sukzession:</u> evtl. verbunden mit kleinen Initialpflanzungen bzw. Laubwaldaufforstungen von Ackerflächen nach Aushagerung</p> <ul style="list-style-type: none"> • entlang der südlichen Gemeindegrenze zwischen dem Söhren und dem Braken • in der landwirtschaftlich genutzten Fläche nordöstlich von Lüdersdorf • östlich der Palingener Heide (Fläche um Steinbeckenmoor – vgl. Moorschutz) • an der Bahnlinie nordöstlich von Lüdersdorf

Maßnahme	Ort
<p>Fortsetzung WS</p> <p>Generell ist auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen eine Aufforstung möglich, sofern diese nicht von besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind und über gesetzliche Regelungen, Verordnungen oder Darstellungen im LP in ihrer Biotopausprägung zu erhalten sind bzw. ein anderes Entwicklungsziel besteht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • entlang der Kerbtal-Ausläufer des Brakens als Pufferbereich zu den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche • als Anbindung des Waldstückes (naturnaher Buchenwald) westlich von Groß Neuleben zum Waldbereich des Brakens <p>In den ausgewiesenen Flächen kann durch den stellenweisen <u>Erhalt von Offenlandstrukturen</u>, die wichtige Lebensraum- und Nahrungsbiotope für bestimmte Tierarten darstellen, eine höhere Strukturvielfalt erzielt werden.</p> <p>Um Verbuschung zu vermeiden, sind regelmäßige Pflegemaßnahmen erforderlich (vgl. "Vom Wald freizuhaltende Flächen – Erhalt der Nutzung" sowie Tab. 4 - RO).</p>
<p>E – H</p> <p>Entwicklung und Pflege von Heideflächen (offene Binnendünen)</p> <p>In den ehemaligen Heide- und Moorflächen (jetzt zumeist bewaldet) ist die Entwicklung von Heideflächen möglich. Auf kleinflächig, lichten Beständen, Windwurfflächen und Sukzessionsflächen / Flächen mit Vorwaldstadien bietet es sich an, keine Aufforstung durchzuführen und durch geeignete Maßnahmen diese Flächen offen zu halten.</p> <p>Die Offenhaltung von Trockenstandorten ist zur Reaktivierung von Flugsandbewegungen erforderlich, diese sollte jedoch nur unter Einhaltung ausreichender Abstände zu den Siedlungen erfolgen.</p> <p>Gehölze auf verbuschten Flächen sind durch Entkusseln der offenzuhaltenden Flächen zu entfernen.</p> <p>Die Pflege bestehender Heideflächen umfasst weiterhin Verjüngungsmaßnahmen wie das Abplaggen der obersten Vegetations- und Bodenschichten mit einer nachfolgenden rund 10-jährigen ungestörten Entwicklung der Jungpflanzen. Eine spätere Verbuschung kann durch Beweidung (Umtriebsweide) unterbunden werden (Besatzdichte von 2 Schafe je Hektar für 2-5 Jahre dann anschließende Ruhephase von 3-5 Jahren).</p> <p>Entwaldung geeigneter Teilflächen der Binnendünen zur Entwicklung von Mager- und Trockenrasen im Zusammenhang mit den westlich anschließenden Trockenlebensräumen</p>	<p>gilt für Teilbereiche des Waldes Palingener Heide und Schattiner Forst</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftlich genutzte Fläche im Waldbereich der Palingener Heide • mit Jungwuchs bestandene Fläche (Entwaldung), die nordwestlich an die Dammwiesen angrenzt und nördlich vom Neubaugebiet Herrnburg liegt • mit Vorwald bestandene Fläche (Entwaldung), die unmittelbar nördlich der B 104 liegen <ul style="list-style-type: none"> • nordwestlicher Bereich des Schattiner Forstes auf sandigem Boden (vgl. auch Themenkarte 3 – Geologie und Boden – in Band 1)

Maßnahme	Ort
<p>Vom Wald freizuhaltende Flächen – Erhalt der Nutzung</p> <p>vgl. auch E – T E – H Feucht- vegetation Offenland- biotope</p> <p>In den Waldgebieten sollen die wenigen nicht bewaldeten Bereiche als Offenlandbiotope erhalten bleiben und nicht aufgeforstet werden. Sie stellen wichtige Lebensraum- und Nahrungsbiotope für bestimmte Tierarten dar. Zudem erhöhen diese Flächen die Standort- und Strukturvielfalt innerhalb des Waldes und können auch als Wildäsungsflächen dienen.</p> <p>Um die Verbuschung zu vermeiden, sind regelmäßige Pflegemaßnahmen erforderlich. Es sollten möglichst extensive Nutzungsformen angestrebt bzw. beibehalten werden: Mahd oder Beweidung von Grünland bzw. Ackerbrache, Entkusseln bei Heidefläche etc..</p> <p>Durch an den Forst angrenzende Trocken- und Magerrasen, einzelne Hochstaudenfluren und Großseggenrieder sowie durch mehrere Tümpel wird eine besonders wertvolle Struktur- und Lebensraumvielfalt erzielt. Diese unbewaldeten Flächen sollen ebenfalls über Pflegemaßnahmen erhalten bleiben. Insbesondere ist dazu ein allmählicher Gehölzaufwuchs zu verhindern (Mahd in 3- 5 jährigem Rhythmus).</p> <p>Im Hinblick auf das Landschaftsbild besteht durch das Zusammenspiel von Wald und Offenland eine interessante Randzone mit hoher Raumwirkung. Strukturreiche, gestufte Waldränder mit wechselndem Verlauf bewirken einen hohen, aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes, besonders wertvollen Grenzlinieneffekt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Waldflächen südwestlich von Palingen • Ackerbrache bei Palingen • Trocken- und Magerrasenflächen entlang des Kolonnenweges • Grünland beim Duvennester Moor • Randbereich des Schattiner Forstes zur Wakenitz • Randbereich der Palingener Heide zum Landgraben • <p>Folgende Biotope im Randbereich des Waldes sind vor Aufforstung bzw. Naturverjüngung zu bewahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Trocken- und Magerrasen, Hochstaudenflur, Mesophiles Grünland und Kleingewässer westlich der Palingener Heide • Trocken- und Magerrasen, Großseggenried, Ackerbrache westlich des Schattiner Forstes
<p>Aufbau von Waldrändern mit Biotop- und Pufferfunktion</p> <p>Waldränder weisen mit einem gestuften Aufbau über Saum-, Mantel- zur Baumzone vielfältige Standortbedingungen auf, die von Tier- und Pflanzenarten der Wald-, Offenland- und Saumbiotope genutzt werden. Dabei kann eine sehr hohe Artenvielfalt erreicht werden, die sich u.a. aus dem sehr unterschiedlichen Nahrungsangebot, den verschiedenen Vegetationsschichten (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) und aus differenzierten kleinklimatischen Bedingungen erklärt.</p> <p>Die abwechslungsreiche Gestaltung der Waldränder besitzt darüber hinaus eine erhebliche Bedeutung für den Forstschutz zur Vorbeugung vor Feuer und Windbruch.</p>	<p>Die Schaffung von geschlossenen Waldrändern sollte bei allen Wäldern realisiert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feldhecken können eine Ersatzfunktion für einen Waldrand übernehmen. • Palingener Heide: im Übergang zur Acker- und Grünlandnutzung am östlichen und südlichen Waldrand • Braken: Sukzession mit standortheimischer Gehölzpflanzung mit sporadischer Mahd und Plenterung der Gehölze

Maßnahme	Ort
<p>Sonstige Maßnahmen im Wald</p> <p>siehe Tab. 7 Stärkung und Erhalt eines Kleingewässerverbundsystems im Wald</p> <p>Entwicklung und Erhalt der vorhandenen Kleingewässer als Amphibiengewässer (Schaffung von Flachufern, Besonnung gewährleisten, Strukturvielfalt erhalten).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • an zahlreichen Stellen im Gemeindegebiet (vgl. Tabelle 7 – Maßnahmen an Stillgewässern in Kapitel 9.4: Gewässer und Wasserwirtschaft).
<p>siehe Kap. 9.7 Lenkung der Erholungsnutzung</p> <p>Die Erholungsnutzung des Schattiner Forstes und der Palingener Heide, die im wesentlichen auf die Feierabenderholung und Wochenenderholung der ortsansässigen Bevölkerung sowie Lübecker beschränkt ist, soll erhalten bleiben.</p> <p>Eine Verbesserung der bestehenden Wegesituation soll unter Beachtung der zu schützenden Bereiche erfolgen; hochsensible Bereiche sollen weniger frequentiert werden. Ansonsten umfasst eine Verbesserung der Wegesituation insbesondere die Vermeidung von Nutzungskonflikten (verträgliche Nutzungsarten bündeln bzw. Ausweisung eigener Wege (Bsp. Reitwege)).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schattiner Forst und Palingener.

9.4 Gewässer und Wasserwirtschaft

Bei der Gewässerunterhaltung und dem Gewässerausbau ist nach den §§ 61/62 Landeswasserhaushaltsgesetz (LWaG) auch den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung zu tragen. Die Gewässerunterhaltung hat der Erhaltung der ökologischen Funktion der Gewässer einschließlich der Erhaltung bzw. der Neuanpflanzung von standortgerechter Ufervegetation zu dienen. Ebenso wird die Überführung in naturnahe Fließgewässerzustände im Gesetz als Ziel definiert.

Nach § 20 LNatG MV sind naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte, Quellbereiche und stehende Kleingewässer jeweils einschließlich der Ufervegetation sowie Verlandungsbereiche stehender Gewässer gesetzlich geschützt. Sie dürfen somit nicht beseitigt oder wesentlich geschädigt bzw. verändert werden.

Fließgewässer stellen zusammen mit den begleitenden Uferrandstreifen ein wesentliches Element des Biotopverbundes dar, so dass der Rückbau naturferner, verbauter Fließgewässer als eine wichtige landschaftsplanerische Aufgabe zu sehen ist. Gewässerabschnitte mit einer naturnahen Gewässerstruktur stellen eine wichtige Ausgangsbasis für die Gewässerrenaturierung dar und sollten somit konsequent erhalten bzw. weiter entwickelt werden.

Im Entwurf des Landschaftsplanes sind hierzu Maßnahmenvorschläge dargestellt. Dabei muss es sich nicht in jedem Fall um aufwendige gewässerbauliche Maßnahmen handeln. Häufig lassen sich bereits mit relativ geringem Aufwand und mit relativ geringen Kosten wesentliche Verbesserungen erzielen. Bei Anlage von Uferrandstreifen von ausreichender Breite kann z.B. schon durch den Einbau von "Störsteinen" ein geschwungener Gewässerlauf und die Entwicklung vielfältigerer Gewässerstrukturen initiiert werden.

Mit den Maßnahmen zu Gewässern und Wasserwirtschaft werden folgende Ziele verfolgt werden:

- Schutz der Oberflächengewässer (und des Grundwassers) gegenüber Stoffeinträgen aus angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen (Nährstoffeinträge aus Dünge- und Pflanzmittel) durch die Anlage von Uferschutzstreifen und Pufferzonen
- Förderung und Erhalt der natürlichen Selbstreinigungskräfte von Gewässern
- Verbesserung des Lebensraumangebotes für Pflanzen und Tiere der Gewässer sowie feuchter bis nasser Standorte
- Stärkung des Biotopverbundes
- Aufwertung des Landschaftsbildes durch naturnahe Gestaltung von Fließ- und Stillgewässern
- Förderung des Wasser- und Nährstoffrückhaltes in der Landschaft (Erhalt von Retentionsräumen, dauerhafte Vegetationsbedeckung)
- Schutz des Gewässers vor Viehtritt durch Anpflanzung eines Uferrandstreifens oder Einzäunung
- Verringerung des Pflegeaufwandes durch Beschattung des Gewässerbettes (mindestens einseitig angelegte Gehölzstreifen im Uferbereich)

Entlang der Wakenitz, als Gewässer erster Ordnung, besteht ein Gewässerschutzstreifen (§ 19 LNatG M-V). Aufgrund dessen dürfen in einem Abstand bis 100 Metern von der Mittelwasserlinie bauliche Anlagen nicht errichtet oder wesentlich verändert werden.

In § 81 LWaG wird der Schutz der Gewässerbetten und Uferbereiche näher geregelt: " Als Uferbereich gilt die an die Gewässer angrenzende Fläche in einer Breite von sieben Metern jeweils landseits der Böschungsoberkante. Über den Verlauf der Böschungsoberkante entscheidet im Streitfall die Wasserbehörde."

Im Gesetz heißt es dazu weiter:

2) Im Uferbereich dürfen Bäume und Sträucher außerhalb von Wald nur beseitigt werden, wenn dies für den Ausbau oder die Unterhaltung des Gewässers, aus Gründen der Landschaftspflege oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Bauliche und sonstige Anlagen, die nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, sind unzulässig. Weitergehende naturschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(3) Im Uferbereich von natürlichen Gewässern, die in der Regel ständig Wasser führen, darf Grünland nicht in Ackerland umgewandelt werden. Das Aufbringen, Lagern und Ablagern wassergefährdender Stoffe und der Umgang damit ist verboten. Für die Verwendung mineralischer und organischer Düngemittel und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne Anwendungsbeschränkungen gilt das Verbot nur in einem Uferbereich von sieben Metern. Geringfügige Abweichungen bezüglich der Breite des jeweils maßgeblichen Uferbereichs sind zulässig, wenn sie arbeitstechnisch bedingt sind. Weitergehende naturschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Das betrifft sowohl das o.a. Gewässer 1. Ordnung (Wakenitz) als auch alle anderen Fließgewässer im Gemeindegebiet.

Die vom Gesetzgeber formulierten Maßgaben aus Sicht der Gewässerunterhaltung und des Naturschutzes (LWaG und LNatG) verdeutlichen gleichermaßen die hohe Bedeutung, die Fließgewässer als "Lebensadern" haben.

In der nachfolgenden Tabelle werden die im Plan dargestellten Maßnahmen beschrieben und den einzelnen Flächen im Gemeindegebiet zugeordnet. Prioritäten der Umsetzung werden kartographisch aufgezeigt.

Die Durchführbarkeit und Umfang der flächenhaften Veränderung des Wasserhaushaltes bzw. der Veränderungen an Fließgewässern sind nur über eine detaillierte wasserwirtschaftliche Planung genau festzulegen. Der Landschaftsplan kann hier lediglich ein Leitbild vorgeben.

Tabelle 6: Maßnahmen an Fließgewässern

Maßnahme	Ort
<p>E – F Entwicklung eines naturnahen Fließgewässers mit uferbegleitenden Gehölzen</p> <p>Die Verbesserung der Fließgewässersituation in den im Plan dargestellten Gewässerabschnitten sollte neben der Entwicklung von Uferstrandstreifen auf ein weitgehendes Zulassen der Gewässereigendynamik unter Erhalt der Entwässerungsfunktion der Oberliegerflächen abzielen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einbringung von Störstellen in das Bachbett zur Initialisierung von Laufveränderungen • Rückbau von technischen Uferbefestigungen • naturnahe Ausbildung der Gewässer-Querprofile und Entwicklung von Prall- und Gleithang • in Teilbereichen Abflachen von Uferbereichen <p>In Zusammenhang mit der Ausbildung von gehölzbestandenen Uferstrandstreifen sollte eine</p> <p>Modifizierung der Gewässerunterhaltung* erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf Grundräumungen • bedarfsorientierte, schonende, abschnittsweise Entkrautung • nach Stabilisierung des Uferbewuchses Beschränkung der Unterhaltung auf Beseitigung von Störungen <p>* Gewässerunterhaltung = Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses</p> <p>Im Entwurf des L-Planes sind teilweise räumliche Prioritäten für die Maßnahmen dargestellt. Z.B. als erste Priorität: Abschnitt des Lüdersdorfer Grabens östlich von Wahrsow; Abschnitt des Palingener Mühlenbaches oberhalb von Palingen. Einzelheiten im Hinblick auf eine Realisierung wären zu gegebener Zeit insbesondere mit den Flächeneigentümern (Einverständnis erforderlich), dem Gewässerunterhaltungsverband (Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine) und der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.</p>	<p>Handlungsbedarf aufgrund des Zustandes der Fließgewässer:</p> <p><u>Lüdersdorfer Graben</u>: stark begradigt (mehr als Palingener) mit tief eingeschnittenem Gewässerprofil und steilen regelmäßig gemähte Böschungen, gewässer- und ufertypische Vegetation nur kleinflächig vorhanden</p> <p><u>Palingener Mühlbach</u>: begradigt, naturnahe Ufervegetation nur im Bereich der Wakenitz Niederung vorhanden, besonders im südlichen Bereich tief eingeschnittenes Gewässerprofil mit steilen Böschungsneigungen, Grünlandnutzung bis direkt ans Gewässer</p> <p><u>Neulebener Bach</u>: auf der Hälfte zwischen Schattin und Groß Neuleben sowie nördlich von Groß Neuleben reguliertes Gewässer mit stark in das Relief eingeschnittenem Profil, aber wenig begradigte Teilstrecken, ackerbauliche Nutzung angrenzend – Pufferstreifen erforderlich</p> <p><u>Boitin–Resdorfer Bach</u>: insbesondere Handlungsbedarf aufgrund der angrenzenden ackerbaulichen Nutzung – Pufferstreifen erforderlich</p> <p><u>Schattiner Bach</u>: geringer Handlungsbedarf im Bereich der Ausgleichsflächen A20 und Grünlandbereich westlich von Schattin südlich Bereich zum NSG Kammerbruch Bruchwaldinitiierung anstreben</p> <p><u>Landgraben und Wakenitz</u>: weitgehend naturnahes Erscheinungsbild und Ufervegetation – kein Handlungsbedarf</p>

Maßnahme	Ort
<p>Uferrandstreifen mit punktueller Bepflanzung</p> <p>Zur Sicherung bzw. Verbesserung der Wasserqualität sollten uferbeleitende Streifen aus Röhricht- und Hochstaudenbeständen sowie aus Ufergehölzen gesichert bzw. entwickelt werden. Ungenutzte Uferrandstreifen tragen dazu bei, diffuse Schad- und Nährstoffeintrag aus angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu verringern bzw. vollständig zu vermeiden. Dies betrifft vor allem Gewässer in ackerbaulich genutzten Flächen. In den Niederungsbereichen grenzen fast ausschließlich Grünländer an die Fließgewässer. Grünlandflächen werden in geringerem Umfang gedüngt bzw. mit Pflanzenschutzmitteln behandelt. Bedingt durch die dauerhaft vorhandene Vegetationsdecke werden Reststoffe in deutlich geringerem Umfang oberflächlich ausgewaschen. Die Gefahr des Eintrages in Gewässer ist geringer.</p> <p>Ein beidseitiger, mindestens 7 m breiter Schutzstreifen (Uferbereich nach § 81 LWaG) soll neben seiner Lebensraumfunktion gleichzeitig eine Uferböschungssicherung bewirken.</p> <p>Eine Beschattung durch Gehölze verringert die Notwendigkeit der Entkrautung und führt somit zu einer geringeren Gewässerunterhaltung. Zur Gewährleistung der Unterhaltung von Gewässern sollte die Bepflanzung nur einseitig, vorzugsweise auf der Südseite des Gewässers erfolgen.</p> <p>Ufergehölze sind alle 15-20 Jahre (Erle) bzw. alle 5-10 Jahre (Strauchweiden) auf den Stock zu setzen; Uferstaudenfluren sind alle 3-5 Jahre zu mähen und ggf. das Mähgut abzufahren.</p> <p>Der Gehölzbewuchs entlang von Gewässern als wichtiges Gliederungselement des landschaftlichen Erscheinungsbildes bzw. innerörtlicher Freiflächen sollte geschützt und durch Neuanpflanzungen fortentwickelt werden.</p>	<p>ohne gesonderte T-Linien Abgrenzung des Fließgewässerverlaufes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Palingener Mühlenbach • Lüdersdorfer Graben • Wahrsower Graben. <p>mit gesonderter T-Linien Abgrenzung des Fließgewässerverlaufes (zwecks Lesbarkeit in der Breitenausdehnung überdimensional dargestellt):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilbereiche des Neulebener Baches • an der östlichen Gemeindegebietsgrenze der Boitin-Resdorfer-Bach und der Rupensdorfer Bach <p>Die Entwicklung von Uferrandstreifen ist insbesondere für den <u>Neulebener Bach</u> von großer Bedeutung, da er als einziges Fließgewässer (neben Boitin-Resdorfer-Bach) durch Ackerland verläuft. Dies gilt für den halben Streckenverlauf zwischen Schattin und Groß Neuleben sowie südlich von Groß Neuleben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Palingen • Lüdersdorf • Wahrsow
<p>Verbesserung der Durchgängigkeit der Fließgewässer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rückbau oder Verbreiterung der Durchlässe bzw. - Rückbau der Wehre - Entrohrung 	

Maßnahme	Ort
<p>Um Wanderungsmöglichkeiten für wirbellose Tierarten und Fische zu verbessern, sollen Durchlässe unter Straßen und Wegen vergrößert werden. (Insbesondere Krautfänge wie bei der ehemaligen Mühle in Palingen unterbinden die Durchgängigkeit.)</p> <p>Durch Anlage von seitlichen Bermen mit sandigem bis steinigem Material kann in ausreichend bemessenen Durchlassquerschnitten in Kombination mit einer ausreichenden Tunnelhöhe eine einfache Wandermöglichkeit u.a. für Kleinsäuger geschaffen werden. Wasserinsekten ermöglichen ausreichende Tunnelhöhen sogenannte Schwärmflüge.</p> <p>Bei einem Umbau vorhandener Wehre ist zu berücksichtigen, dass eine Vielzahl der Wehre als Bedarfswehre für Löschwasser bestehen bleiben muss, die aber nicht zwingend dauerhafte Einrichtungen sein müssen (Wassertiefe von 50 cm erforderlich). Die Durchgängigkeit kann hier über Fischtreppen verbessert werden.</p>	<p>Defizite / Beeinträchtigungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wehre an mehreren Bächen im Gemeindegebiet • im Bereich der Querung der Fließgewässer durch Verkehrswege • im Bereich der Einengung des Gewässerbettes durch Siedlungsbauten • Aufhebung von bestehenden Verrohrungen
<p>Wiederherstellung eines verschütteten Bachabschnittes</p> <p>Im Bereich des Naturschutzgebietes "Wakenitztal und Herrnburger Binnendünen" wurde ein Bachabschnitt des Palingener Mühlenbaches verschüttet, der wiederhergestellt / offengelegt werden soll.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bachabschnitt südlich von Herrnburg im Bereich des NSGs

Tabelle 7: Maßnahmen an Stillgewässern

Maßnahme	Ort
<p>Anlage von Pufferzonen um Kleingewässer / Sölle bzw. Moorgewässer</p> <p>nach § 20 LNatG M-V geschützte Biotope</p> <p>Kleingewässer sind nach § 20 LNatG M-V b vor Eingriffen zu schützen. Sie besitzen vor allem für Amphibienarten (Kulturfolgeart in der Ackerlandschaft), aber auch für Libellen, Schnecken und wassergebundene Insekten eine besondere Bedeutung als Lebensraum. Eine untergeordnete Rolle stellen Kleinstgewässer aufgrund ihrer geringen Größe und geringen Wasserführung als Lebensraum für Vögel, Fische und Wirbeltiere dar.</p> <p>In Ackerflächen werden Kleingewässer insbesondere durch Stoffeinträge (fehlender Pufferstreifen – Saumstreifen) beeinträchtigt. Ohne Anbindung an andere Biotope ist zudem die Bedeutung der Kleingewässer als Lebensraum z.B. für Amphibien oder Kleinvögel gering. So benötigen Amphibien neben dem Laichgewässer, geeignete Sommerlebensräume zur Nahrungsaufnahme (bodenfeuchte Gehölzbestände, Brachen oder extensiv genutzte Wiesen). Zur Sicherung von Populationen sind darüber hinaus Vernetzungsstrukturen zu anderen Kleingewässern erforderlich.</p> <p>Vorhandene Kleingewässer sind zu erhalten und sollten, soweit notwendig, im Sinne des Arten- und Biotopschutzes saniert werden. Neben der Schaffung von Pufferzonen um die Gewässer (mindestens 10 m breit) ist die Anbindung an geeignete Sommerlebensräume erforderlich. Maßnahmen zur Vernetzung können u.a. die Neuanlage von Feldhecken, Schaffung von Brachestreifen oder Ackerrandstreifen sein (vgl. Saumbiotope, Tab. 4).</p> <p>Zur Sanierung des Gewässers kann weiterhin die Beseitigung von Verfüllungen und Müllablagerungen sowie ggf. die Entschlammung sein. Bei zu starker Beschattung kann das Auslichten des umgebenden Gehölzbestandes, insbesondere auf der südlichen Seite der Gewässers erforderlich werden (in Abstimmung mit der UNB), um die Funktion als Amphibienlebensraum zu erhalten. Am Nordrand sind aufkommende Gehölze erwünscht, da sie das Gewässer als natürliche Abgrenzung schützen.</p> <p>Sölle, die innerhalb einer Weide liegen, sollten eingezäunt werden, so dass Viehtritt am Ufer vermieden wird und sich eine natürlichen Ufervegetation entwickeln kann. Das Vieh könnte über eine Viehtränke versorgt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • an zahlreichen Stellen im Gemeindegebiet (vgl. Tabelle 7 – Maßnahmen an Stillgewässern in Kapitel 9.4: Gewässer und Wasserwirtschaft). <p>Aufgrund der Vielzahl von Söllen und Kleingewässer wird im Entwurf gekennzeichnet, für welche Gewässer aus Biotopverbundaspekten die Einrichtung von Pufferzonen besonders geeignet erscheinen.</p> <p>Für die nähere Bestimmung der Maßnahmen sind vertiefende floristisch-faunistische Untersuchungen und Bewertungen erforderlich.</p>

Maßnahme	Ort
<p>Moore bzw. Moorgewässer</p> <p>nach § 20 LNatG M-V besonders geschützte Biotope</p> <p><u>Moore</u> bzw. <u>Moorgewässer</u> sind ab einer Fläche von 25 m² nach § 20 LNatG M-V besonders geschützt.</p> <p>Moorgewässer ohne umgebende Waldflächen sollten unbedingt durch Pufferzonen (vgl. Kleingewässer) gegen Nährstoffeintrag aus angrenzenden Nutzungen geschützt werden, insbesondere wenn ackerbaulich genutzte Flächen angrenzen.</p> <p>Bei forstlichen Maßnahmen und beim Wegebau in der Umgebung von Moorgewässern sollte auf nährstoffreiches Material verzichtet werden</p> <p>In nährstoffarmen Gewässern führt jedoch schon eine Badenutzung zu Eutrophierung (Nährstoffanreicherung) und damit zur Gefährdung dieser sensiblen Lebensräume. Weiterhin kommt es durch die Badenutzung und durch dicht heranführende Pfade zu Trittschäden im Uferbereich und zu Störungen der Pflanzen- und Tierwelt (Besucherlenkung und Information erforderlich).</p> <p>Ein weiterer Konflikt besteht durch die Angelnutzung der Moorgewässer.</p> <p>Generell sollte in den geschützten, besonders störungsempfindlichen Mooren die Angelnutzung und eine Badenutzung nicht stattfinden. Die Gewässer sollten nur an ausgewählten Stellen zugänglich sein. Einzelheiten wären in einem umfassenden Konzept zur Besucherlenkung und Information festzulegen. Ziel sollte dabei sein, sowohl das Naturerleben dieser wertvollen, z.T. im Gemeindegebiet einmaligen Biotope zu ermöglichen und zugleich einen geeigneten Rahmen abzustecken, um die ungestörte Entwicklung im Sinne des Arten- und Biotopschutzes zu gewährleisten.</p>	<p>Besonders wertvolle, hochsensible Vegetationsbestände finden sich im</p> <ul style="list-style-type: none"> • Petrusmoor • Möwenmoor • Kiebitzmoor • Steinbeckenmoor • Duvennester Moor <p>an ackerbaulich genutzte Flächen angrenzende Moore:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steinbeckenmoor – nördlich von Palingen: Bereich um das Moorgewässer soll der Sukzession unter Freihaltung eines Offenlandbereiches überlassen werden (siehe WS, Tab. 5) • Moorgewässer östlich der Verbindungsstraße zwischen Herrsburg und Palingen <p>Badenutzung erfolgt z.B. im Kiebitzmoor.</p>

Maßnahme	Ort
<p>Fortsetzung: Moore Durch Veränderung des Wasserregimes (Grundwasserabsenkungen) fallen Moore trocken; die Tier- und Pflanzenwelt verändert sich entsprechend. Ziel wäre es, eine Wiedervernässung anzustreben bzw. den Wasserhaushalt zu sanieren.</p> <p>Exakte Pflege- und Entwicklungsvorschläge bedürfen einer genaueren Untersuchung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Heidemoor • die Sanierung des Wasserhaushaltes des Pellmoores soll im Rahmen der A20 Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. • Duvennester Moor: Empfehlung einer Mahd des verschliffen Torfmoosrasens und bei starkem Gehölzaufwuchs (insbesondere der Moorbirke) Entkusseln mit Entfernung des jeweiligen Schnittgutes empfehlen. (Hoppe: Gutachterliche Bewertung des Duvennester Moores, 1996) • Möwenmoor: Entnahme von Gehölzen (Pappeln, Nadelbäume), um es mittelfristig in einen charakteristischen Zustand zurückzusetzen

9.5 Siedlung

Zielstellung für die Siedlungsentwicklung ist aus landschaftsplanerischer Sicht, Lüdersdorf als ländlich geprägten Wohnstandort in seiner charakteristischen Struktur, mit den vorhandenen Qualitäten und Standortvorteilen zu erhalten und behutsam fortzuentwickeln.

Siedlungserweiterungen sollten grundsätzlich zurückhaltend erfolgen und am Eigenbedarf orientiert sein. Dabei sollte eine Zersiedlung der Landschaft vermieden werden. Folglich haben innerörtliche Flächeninanspruchnahmen (Ausnutzung von Baulücken) Vorrang. Historische Ortsbilder und dorftypische Grünelemente sowie die im Plan dargestellten landschaftsräumliche Fugen zwischen den verschiedenen Ortslagen sind bei Entwicklung der Ortslagen zu berücksichtigen und sollen gestärkt werden.

Derzeit leben in der Gemeinde 4.850 Einwohner, allein 3.000 davon in Herrnburg Nord (Auskunft des Einwohnermeldeamtes vom Juni 2003). Das Entwicklungsgebiet Herrnburg Nord umfasst eine Fläche von rund 50 ha Bruttobauland einschließlich des Geländes der Grundschule, des Einkaufszentrums und der noch nicht realisierten Bebauung des B-Planes Nr. 6A "Gärtnereiweg".

Der zu erwartende Bedarf wird in den kommenden 10 – 15 Jahren, also dem Zeitraum, den ein Landschaftsplan überspannt, weit unter den Entwicklungen der vergangenen 13 Jahre seit dem Fall der innerdeutschen Grenze liegen. Insofern ist die Siedlungsentwicklung in Herrnburg Nord als ein Sonderfall zu betrachten, aus dem keine repräsentativen Tendenzen abgeleitet werden können.

Über den geplanten B-Plan Nr. 8 "Mietenplatz Wahrsow" stünden Flächen von ca. 10 ha zur Verfügung. Hinzukämen die o.a. "Reserven" in Herrnburg Nord sowie u.a. zahlreiche potentielle Baulücken, die im Rahmen der Eigenentwicklung der Ortsteile erschlossen werden könnten. Nach derzeitigem Kenntnisstand stehen für absehbare Zeit ausreichend Flächen zur Verfügung, um den Bedarf an Wohnbauland zu decken.

Bei der Darstellung der Siedlungserweiterungsflächen werden folgende generelle Zielsetzungen zu Grunde gelegt:

- Vermeidung einer weiteren Zersiedlung der Landschaft
- Erhalt charakteristischer Ortsstrukturen (z.B. Ortsbild eines Straßendorfes)
- Erhalt landschaftlicher Zäsuren
- Vermeidung der Beeinträchtigung vorhandener, wertvoller Biotop- oder schützenswerter Landschaftsbestandteile (z.B. Niederungsbereiche, Trockenrasenbereiche)
- keine Bebauung grund- und stauwasserbeeinflusster Böden (Niederungsbereiche - aus Boden- und Grundwasserschutzgründen)
- Bauflächenneuausweisung ausschließlich in Verbindung und Ergänzung vorhandener Bebauung; Anbindung an Baugebiete ähnlichen Charakters
- Erhalt von Sichtschneisen und markanten Reliefstrukturen (z.B. Hangkante von Niederung)
- Untergliederung großflächige Siedlungs- / Bauflächenerweiterungen

- ausreichende Eingrünung zur freien Landschaft z.B. durch Feldgehölze, Obstwiesen oder Feldhecken
- Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort
- der Aufwand für die Erschließung sowie Entsorgung soll so gering wie möglich gehalten werden

Im Landschaftsplan werden künftige Bauflächen auf der Basis der von der Gemeinde anvisierten Bebauungspläne dargestellt. Darüber hinaus sind weitere, potentielle Siedlungserweiterungen gekennzeichnet. (vgl. nachfolgende Tabelle).

Außerdem werden Vorschläge für Bauflächen genannt, die langfristig aufgehoben werden sollten bzw. wo eine Bebauungsplanung nicht weiter verfolgt werden sollte.

Tabelle 8: Siedlungsentwicklung

Maßnahme	Ort
<p>Als bestehende Bebauungsflächen werden im Landschaftsplan dargestellt*:</p> <p>* = die Siedlungsflächendarstellung von Palingen entspricht in der Darstellung nicht den Siedlungsabgrenzungen des B-Plans Nr. 4 Palingen; eine Bebauung kann aus landschaftsplanerischer Sicht jedoch in den Abgrenzungen des B-Plans erfolgen</p>	<p>B-Plan</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nr. 2 Paling Weg --- Herrnburg • Nr. 3 Krüzkamp (1.- 8. Änderung) - Herrnburg-Nord • Nr. 5 Peermoor (1.– 4. Änderung) - Herrnburg-Nord • Nr. 6a Gärtnereiweg A - Herrnburg-Nord, nördlich der L02 • Nr. 4 Palingen • Nr. 10 Dorfplatz Schattin
<p>Potentielle Siedlungserweiterungen, sind im Plan flächenhaft an drei Standorten dargestellt. Die möglichen Baugebiete sind in vorhandene Siedlungsstrukturen eingebunden und sollen zur offenen Landschaft (Grenze der Bebauung: "Zinnenlinie") angemessen eingegrünt werden, so dass ein attraktiver Ortsrand entsteht.</p> <p>Die Einzelheiten zur Binnenstruktur, zur Flächenaufteilung, zur Begrünung der Straßenräume, der Freiflächen und privaten Grundstücke sowie zur Lage und Ausdehnung notwendiger Ausgleichsflächen sind in den entsprechenden Bauungs- und Grünordnungsplänen festzulegen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nr. 8 Mietenplatz--- bei Wahrsow (als Siedlungserweiterung) • Nr. 6a Gärtnereiweg A - Herrnburg-Nord, Teilbereich südlich der L02 • Nr. 9 Waldhotel Schattin - Hotel mit Ferienhausbetrieb (Umgriff der bebaubaren Flächen in Karte 13 durch Darstellung des Planzeichens "Grenze baulicher Nutzung")
<p>An zwei Stellen wird empfohlen, die vorhandenen Bauflächen langfristig aufzuheben. Es handelt sich um eine weitgehend isoliert liegende Streusiedlung außerhalb der eigentlichen Ortslage mit deutlich eingeschränkter Wohnqualität sowie um einen einzeln stehenden Gebäudekomplex (ehemalige Unterkunft der Grenzschutzeinheit) innerhalb einer Waldfläche).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Siedlung an der L02 westlich von Lüdersdorf • Bebauung in der Waldfläche der Paling Heide
<p>Keine Bebauung eines geplanten B-Gebietes.</p> <p>Aus landschaftsökologischer und städtebaulicher Sicht soll die landschaftliche Fuge (Zäsur) zwischen Lüdersdorf und der westlich davon gelegenen Splittersiedlung erhalten bleiben, so dass die Charakteristik des Straßendorfes Lüdersdorf und der Wechsel zwischen unbebauter Fläche und klar abgegrenzten Siedlungsbereichen ersichtlich bleibt. Dies schließt eine Bebauung aus.</p> <p>Auch aus regionalplanerischer Sicht wird eine ununterbrochene Fortführung der bandartigen Siedlungsentwicklung, die die Bebauung dieser Fläche zur Folge hätte, nicht befürwortet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Avisierter Bebauungsplan Nr. 1: ca. 10 ha große Fläche zwischen der L 02 und der DB-Linie an der Straßenkreuzung L 02 – K 1 westlich des Ortsrandes von Lüdersdorf Gewerbegebiet (Fläche ist bisher nur im F-Plan als geplantes Gewerbegebiet dargestellt)

Maßnahme	Ort
<p>D Beschränkung der baulichen Entwicklung auf vorhandene Baulücken</p> <p>In den im Landschaftsplan mit einem "D" gekennzeichneten Orten soll die bauliche Entwicklung sich auf vorhandene Baulücken beschränken. Eine Ausdehnung über die bisherigen Ortsränder soll zum Erhalt eines historisch gewachsenen Ortsbildes unterbleiben.</p> <p>Dies gilt insbesondere für die nebenstehenden Orte:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Palingen (Erweiterung entsprechend des B- Plan Nr. 4 - Palingen, der die jetzigen Ortsränder berücksichtigt) • Duvennest • Schattin (B- Plan Nr. 10 - Dorfplatz Schattin ist berücksichtigt) • Groß Neuleben • Klein Neuleben • Boitin-Resdorf <p>die alten, gewachsenen Ortskerne von Herrnburg, Lüdersdorf und Wahrsow</p>
<p>maximale bauliche Nutzung - "Grenze der baulichen Nutzung"</p> <p>Der Siedlungserweiterung von Siedlungsflächen (§ 34 BauGB Abrundungen) ohne Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes wird im Landschaftsplan durch die "Grenze der baulichen Nutzung" (Zinnenlinie) Rechnung getragen. Bis zu dieser ist maximal eine bauliche Nutzung vorstellbar. Dabei wurden die von der Gemeinde aufgestellten und z.T. beschlossenen Bebauungspläne berücksichtigt.</p>	<p>Eine Darstellung erfolgt bei den Orten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herrnburg (Ortskern) • Lüdersdorf • Wahrsow • Waldhotel Schattin (B-Plan Nr. 9)
<p>unbebauten Landschaftsfugen</p> <p>Der Erhaltung und die Stärkung der unbebauten Landschaftsfugen wird durch die obengenannten Siedlungsbegrenzungen und Aufhebungen Rechnung getragen.</p>	

Gewerbegebiet Lüdersdorf (vgl. Kapitel 9.8.3: Gewerbe)

Lüdersdorf liegt auf der Achse Lübeck – Schönberg mit direktem Anschluss an die Autobahn A 20 und mit kurzer Anbindung an die Lübecker Häfen. Damit bietet der Ort gute Voraussetzung für die Entwicklung eines Gewerbebestandes.

Es ist vorgesehen, die Ansiedlung von bis zu 70 ha Industrie- und Gewerbegebiet vorzubereiten. Ziel ist es, die potentiellen Flächen, dem Bedarf entsprechend, in mehreren Abschnitten zu realisieren.

Der Suchraum für die rund 70 Hektar Gewerbeflächen umfasst ein rund 600 ha großes Gebiet zwischen Lüdersdorf / Wahrsow im Norden, dem Verbindungsweg zwischen der K 2 östlich von Wahrsow in Richtung Neuleben im Osten, der A 20 im Süden und dem Rand des Schattiner Forstes im Westen.

Unter der Maßgabe der o.a. Größenordnung wurde Ende 2002 eine Machbarkeitsstudie erstellt, die die generellen Realisierungschancen eines solchen Gewerbegebietes aus wirtschaftlicher und verkehrlicher Sicht sowie aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes abschätzen sollte (Büro M+O, Oststeinbek und Landschaftsarchitekten Kühlert ter Balk, Lübeck). Diese Studie war eingebunden in eine landesweite Betrachtung mehrerer Standorte.

Ergebnis ist, dass deutliche Vorteile in der Entwicklung eines Gebietes westlich der L 02 gesehen werden, zumal sich die Ansiedlung dort mit dem Bau der notwendigen, die Ortslagen umfahrenden Erschließungsstraße verbinden ließe (Standorte A und C). Die potentiellen Flächen A1 / A2 und C könnten, dem Bedarf entsprechend, in mehreren Abschnitten realisiert werden. Das kleinste Teilgebiet unmittelbar an der A 20 hätte eine Flächenausdehnung von rund 15 ha (Standort C).

Durch Optimierungen beim Zuschnitt und der Lage der Gebiete wie auch bei der Trasse der Haupteerschließungsstraße können Eingriffe in sensible Landschaftsbereiche weitgehend vermieden werden. Betroffen sind besonders Ackerflächen sowie, indirekt, der Lebensraum eines Kranichs.

Die Inanspruchnahme der Flächen westlich der L 02 würde eine Bebauung in einem heute noch unzerschnittenen, weiter von vorhandenen Siedlungen abgesetzten Fläche östlich der L 02 (Standort B) vermeiden. Diese Eingriffsvermeidung wäre aus landschaftsplanerischer und städtebaulicher Sicht zu begrüßen.

Die weiteren Einzelheiten bleiben den künftigen Planungsschritten zur Realisierung des Gebietes vorbehalten.

(Bearbeitungsstand: Juni 2003).

9.6 Grün- und Freiflächen im besiedelten Bereich

In Zusammenhang mit dem generellen Ziel für die Siedlungsentwicklung, Lüdersdorf als ländlich geprägten Wohnstandort zu erhalten und fortzuentwickeln, ist auch die Zielstellung für die Grün- und Freiflächen zu sehen.

Insbesondere in den alt eingewachsenen Ortslagen, die im Plan mit einem "D" gekennzeichnet sind, soll der dörfliche Charakter bewahrt und gestärkt werden. Dazu zählen beispielsweise der Erhalt des Großbaumbestandes, der Freiflächenstruktur (Anger u.a.) sowie der grünen "Rückseiten" der Grundstücke am Außenrand zur Feldflur.

Für die Freiraumplanung wird folgendes empfohlen:

- Verwendung dorftypischer, traditioneller Baumarten (Dorflinde, Eichen, Kastanien, Bergahorn, Obstbäume) im Straßenraum
- geringe Versiegelung von Flächen, Erhaltung ungenutzter Säume und platzartiger Situationen
- zurückhaltende Beleuchtung und Ausstattung mit Bänken, Bushaltestellen etc. ("Möblierung")
- Verwendung von "traditionellen" Baumaterialien, z.B. beim Fuß- bzw. Radwegen Bevorzugung von Natursteinmaterialien, Klinker oder wassergebundenen Wegedecken; "unauffällige", selbstverständlich wirkende Gestaltung mit allenfalls dezenter Farbgebung
- traditionelle ländliche Nutzgärten ("Bauerngärten") auf privaten Grundstücken sind zu erhalten und zu fördern
- Entwicklung von naturnah gestalteten Grünflächen und Siedlungsgehölzen

Geplante Bereiche für bauliche Entwicklungen sollen großzügige Grüneinbindungen erhalten.

9.6.1 Ortsrand- / Siedlungsrandeingrünung

Grün- und Gehölzflächen am Rand der Siedlungen übernehmen folgende Funktionen:

- Verbesserung des Landschafts- und Ortsbildes, dadurch:
 - Abgrenzung der bebauten Flächen gegenüber der freien Landschaft
 - Schaffung einer weichen Übergangslinie von der Bebauung zur landwirtschaftlich genutzten Fläche
- Verbesserung der Naherholungsmöglichkeit und des Naturerlebens:
Eine wichtige Voraussetzung ist die Erschließung der Grünflächen über Rad- und Fußwege (Wanderwege).
- Aufwertung der landschaftsökologischen Situation am Siedlungsrand:
Da dem Siedlungsrand gerade im Bereich intensiver landwirtschaftlicher Nutzung als Rückzugsgebiet für Tiere und Pflanzen eine besondere Bedeutung zukommt. Dabei sollte möglichst eine Vernetzung der an die Siedlung heranführenden Landschaftselemente über das Siedlungsrandgrün zu den Freiflächen innerhalb der Ortslagen erfolgen.

Zur Eingrünung der Ortsränder und Siedlungsflächen bestehen mehrere Möglichkeiten:

- Anlage von Feldhecken (Knicks, Redder)
- Pflanzung von Baumgruppen und Feldgehölzen
 - Artenauswahl Bäume: Bergahorn, Esche, Winter- und Sommerlinde, Stieleiche, Kiefer (auf sandigen Standorten), Birke, Vogelbeere, Vogelkirsche
 - Artenauswahl Sträucher: Faulbaum, Feldahorn, Hartriegel, Hasel, Heckenkirsche, Holunder, Schlehe, Schneeball, Traubenkirsche, Pfaffenhütchen, Hundsrose, Vogelbeere, Weißdorn
- Anlage von Obstwiesen
- Entwicklung einer halboffenen Weidelandschaft; Wiesen und Weiden, die mit Gehölzstrukturen durchsetzt sind

Eine verbesserte Eingrünung wird insbesondere bei derzeit unmaßstäblich bzw. störend wirkenden Ortsrandsituationen (nicht oder schlecht eingebundene Gebäude) vorgeschlagen (vgl. Konfliktkarte im Teil 1, Planungsgrundlage). Neben Gehölzpflanzungen kommen dafür insbesondere auch Fassadenbegrünungen infrage.

9.6.2 Maßnahmen im Siedlungsbereich

Zur Unterstützung des dörflichen Charakters sind in den Ortslagen folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Pflege und Erhalt bestehender Gehölzbestände
- möglichst extensive Pflege gemeindlicher Flächen, insbesondere der Zierrasenflächen
- Zulassen dörflicher Ruderalfluren z.B. an Straßenrandstreifen („Unkrautfluren“ / Säume)
- Ergänzung lückenhaft vorhandener Alleen und Baumreihen
- verstärkte Verwendung heimischer Laubgehölze

In den Siedlungsbereichen sollten (abgängige) Nadelgehölze langfristig durch heimische Laubgehölze ersetzt werden. Nadelgehölzen besitzen eine geringe ökologische Bedeutung und wirken zudem gestalterisch innerhalb ein ländliches Ortsbild untypisch, so dass sie als störend empfunden werden.

Die Erhöhung der Aufenthaltsqualität von öffentlichen Räumen und dörflichen Treffpunkten kann erzielt werden durch:

- Gestaltungsmaßnahmen im Bereich von Straßenkreuzungen, Dorfangern platzartigen Aufweitungen usw. die gleichzeitig der Betonung der ländlichen bzw. dörflichen Struktur dienen können (vertiefende planerische Überarbeitung)
- Pflanzungen z.B. von Großbäumen (Dorflinden, Eichen), Alleen, Baumreihen, etc.

Baumpflanzungen markieren dabei einen Ort, einen Treffpunkt, eine Straßeneinmündung usw. weithin sichtbar. Sie überschirmen den Platz, den Straßenraum, dienen als optische Leitlinie und tragen durch ihr Erscheinungsbild, durch Blüten, Duft, und Herbstfärbung zur Belebung des Orts- und Straßenbildes bei und prägen den unverwechselbaren Charakter mit.

Entlang von Straßen erzielen Baumpflanzungen zudem eine optische Einengung des Raumes. Gezielt an Ortseingängen eingesetzt und insbesondere in Zusammenhang mit weiteren verkehrsberuhigenden Maßnahmen begünstigt dies dort eine Geschwindigkeitsreduzierung. Bei Pflanzungen im Straßenraum sollten die Pflanzfläche möglichst groß sein (2 x 2 m). Dies sollte mit der Verwendung von Wegebelägen mit hoher Wasserdurchlässigkeit bzw. mit einer größtmöglichen Entsiegelung verbunden sein.

Als mögliche Gestaltungsmaßnahmen werden vorgeschlagen:

- Lüdersdorf: Platzgestaltung vor dem "Heidehof"
- Herrnburg: Wiederherstellung des alten Dorfplatzes vor dem Pastorat; Gestaltungskonzept für die avisierte Erweiterung des Friedhofes
- Herrnburg-Süd: deutliche gestalterische Abgrenzung zwischen den straßen-nahen Aktivitäten (Flohmarkt u.a.) und dem Schutzgebiet
- Palingen: Ergänzung der Straßenbaumpflanzungen insbesondere an der Hauptstraße
- Duvennest: Einfassung des Feuerlöschteiches und Platzgestaltung (ggf. am Außenrand des angerartigen Platzes) vor dem Feuerlöschteich / neben der großen Eiche; Platzgestaltung an der Einmündung des von Neuleben kommenden Weges
- Ortmitte Duvennest: Akzentuierung der Aufweitungen des Straßenraumes (Rasenflächen vor den Privatgrundstücken) mit Großbäumen
- frei stehende Hausgruppe zwischen Duvennest und Schattin: Bepflanzung der Randstreifen (Rasen, z.T. Schotterbelag) mit straßenbegleitenden Großbäumen
- Schattin: Akzentuierung der Aufweitungen des Straßenraumes (Rasenflächen vor den Privatgrundstücken) mit Großbäumen; randliche Bepflanzung des Angers; Platzgestaltung im Bereich der ehemalige Waage
- Groß Neuleben: ergänzende Einzelbaumbepflanzung im Bereich der Ortsmitte, in den Rasenstreifen am Straßenrand
- Klein Neuleben: ergänzende Einzelbaumbepflanzung im Bereich des Spielplatzes / Bolzplatzes (Ortsausgang in Richtung Groß Neuleben am Feuerlöschteich); "An der Trocknung": Baumbepflanzung in den Rasenstreifen am Straßenrand und im Bereich der angerartigen Aufweitung
- Beutin-Resdorf: ergänzende Einzelbaumbepflanzung am Anger (Dorfplatz); Baumbepflanzung in den Rasenstreifen am Straßenrand zwischen Dorfplatz und Kirche; Hervorhebung der Kirche mit Großbäumen (z.B. Lindenkranz)

Die vorgeschlagenen Maßnahmen beziehen sich auf öffentliche Flächen bzw. auch auf diejenigen Flächen – auf privatem Grund – die den öffentlichen Raum maßgeblich prägen (Fläche vor dem Heidehof). Darüber hinaus sind Gehölzpflanzungen ebenso auf privatem Grund – ggf. mit Unterstützung der Gemeinde – möglich. Dies empfiehlt sich besonders dort, wo private Flächen den öffentlichen Raum maßgeblich mit prägen.

9.7 Landschaftsgebundene Erholung

Die Gemeinde Lüdersdorf hat eine wesentliche Bedeutung für die Naherholung. Der Schwerpunkt liegt in der landschaftsgebundenen / naturorientierten Erholungsnutzung.

Durch die Siedlungserweiterung, vornehmlich in Herrsburg Nord, und die in Bau befindliche A 20 ergeben sich weitreichende Änderungen im Bereich der unbebauten Landschaft. Wege werden zerschnitten oder sind nur noch eingeschränkt nutzbar. An anderer Stelle erhöht sich der Nutzungsdruck auf sensible Biotopflächen durch die nahe heranrückenden Wohnsiedlungen erheblich. Daraus sind generelle Zielsetzungen für den Landschaftsplan abgeleitet worden.

Der Landschaftsplan beinhaltet zahlreiche Vorschläge zur Ergänzung der vorhandenen Wege. Darüber hinaus werden nachfolgend Hinweise zur weiteren Attraktivitätssteigerung und Erlebbarkeit der Landschaft gegeben (Gehölz- und Baumpflanzungen in der freien Landschaft, Erholungsinfrastruktur).

9.7.1 Rad-, Reit- und Wanderwege

Grundsätzlich ist das Reiten und Fahren auf öffentlichen Straßen und Wegen, außer auf Autobahnen erlaubt. Verbote werden durch besondere Beschilderung (StVO) gekennzeichnet. Nach § 40 Landesnaturschutzgesetz dürfen Reitern in der freien Landschaft Privatwege nutzen "wenn sie trittfest oder als Reitwege ausgewiesen sind", es sei denn, diese befänden sich [...] innerhalb eingefriedeter Grundstücke, auf denen Tiere weiden, Gartenbau, Teichwirtschaft oder Fischzucht betrieben wird, sowie auf Hof- und Gebäudeflächen."

Im Wald ist nach § 28 Abs. 6 Landeswaldgesetz (LWaldG) das Reiten und Kutschieren nur "auf besonders zur Verfügung gestellten und gekennzeichneten Wegen und Plätzen gestattet [...]. Die Bewirtschaftung der Wälder und die Erholung anderer Waldbesucher dürfen durch das Reiten nicht erheblich beeinträchtigt werden."

Als Grundlage für das Rad-, Reit- und Wanderwegenetz des Landschaftsplans wird das bestehende Wegenetz, überwiegend landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Wege, dargestellt (Themenkarte 14 "Wege"). Berücksichtigt wird dabei die "Radwander- und Reitwegekonzeption für den Landkreis Nordwestmecklenburg" (2002) sowie die von der Gemeinde im Vorfeld für die Konzeption beim Landkreis eingereichten Angaben.

Die Vorschläge zur Ergänzung des vorhandenen Wegenetzes haben ihren Schwerpunkt am Rand bzw. meist außerhalb der bebauten Ortslagen. Die Wege dienen vorwiegend der Feierabenderholung bzw. der ruhigen landschaftsgebundenen Erholung in der offenen Feldflur und den Waldflächen. Ein besonderes Augenmerk gilt den Reit- und Fahrradwegen. Bei den Reitwegen wird ein das gesamte Gemeindegebiet umspannendes Netz aufgezeigt, das kleinere aber auch längere Rundausritte ermöglicht. Ähnliches gilt für die Fahrradwege bzw. die Radwanderwege.

In weiten Teilbereichen werden gleiche Wegebeziehungen von Radfahrern, Reitern und oder Spaziergängern genutzt. Dies birgt ein Konfliktpotential. So werden zum Beispiel die sandigen Wegedecken im Bereich des Kolonnenweges durch die Reitanutzung aufgebrochen. Sie sind infolgedessen für Fahrradfahrer schlecht nutzbar.

Die praktische Erfahrung zeigt, dass eine deutlich erkennbare und nachvollziehbare Trennung zwischen Reit- und Wanderwegen eine ganz wesentliche Voraussetzung ist, um die Attraktivität der Wege und die wünschenswerte intensive Nutzung zu erreichen. Bei Nutzung gleicher Wegetrassen empfiehlt sich deshalb die Umwandlung in bzw. die Anlage von kombinierten Rad-Reit- und Wanderwegen (siehe nachfolgend: Hinweise zur Ausbauart). Beispielsweise könnten die Pfade für Reiter und Wanderer / Radfahrer zwar nebeneinander verlaufen, sie sollten jedoch beispielsweise durch eine Strauchreihe voneinander abgetrennt sein.

In der freien Landschaft (nicht in Bereichen von Trockenrasenflächen) sollen die neuen Wege von Gehölzen begleitet werden. Sie bereichern die Strukturvielfalt in der Landschaft und erhöhen damit, auch in Verbindung mit der Gestaltung von Ortsrändern (vgl. Kap. 9.6) und der Anlage von Gehölzstrukturen in der freien Feldflur (vgl. Kap. 9.7.2), die Attraktivität des Raumes sowohl für die Tier- und Pflanzenwelt als auch besonders für das Landschaftserleben.

Besonders sensible Biotopkomplexe sollten bei der Wegeführung ausgespart werden, um ungestörte floristisch-faunistische Lebensräume zu erhalten. Bei der Umsetzung der Wege sind neben der speziellen Bedürfnisse der Wegnutzer Aspekte der Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen.

Insbesondere beim Wegeneu- und Wegeausbau im Bereich sensibler oder unzerschnittener, störungsarmer Räume (landschaftliche Freiräume mit hoher Schutzwürdigkeit – z.B. östlich der Straße Lüdersdorf – Selmsdorf) ist darauf zu achten, dass die Ausbauart und die Ausbaubreite **keinen motorisierten Verkehr** nach sich zieht. So ist zum Beispiel auf die Ausbaubreite des ländlichen Wegebaues zu verzichten. Zusätzlich sollten Durchfahrtssperren errichtet werden.

Der Wegeneubau im Bereich des Schattiner Forstes (nördlich und südlich der A 20 Trasse) dient der Besucherlenkung und Schaffung von neuen Rundwegen u.a. als Ersatz für die Wegeunterbrechungen durch die A 20. Dieses Angebot ist notwendig, um sensible Bereiche freizuhalten und es damit zu keiner Querung der Wildbrücke durch Menschen kommt und dadurch die Funktion der Wildbrücke gewährleistet werden kann.

Unter Beachtung des Vermeidungsprinzips erfolgt der Wegeneubau überwiegend auf vorhandenen Wegen oder forstlichen Rückewegen. Darüber hinaus sind im südlichen und östlichen Planungsgebiet einige Wegeverbindungen auf ehemaligen Wegeparzellen im Bereich der Ackerflur beabsichtigt. Ortnahere Rundwege dienen der "Fernhaltung" von Erholungssuchenden aus dem Waldbereich des Brakens (Verbindung Schattin – Schlagsülsdorf).

Die Details zur Steckenführung, zum Wegeausbau und zu den notwendigen Planungsschritten für die erforderlichen, im einzelnen zu beantragenden Baugenehmigungen sind nach folgenden Planungen vorbehalten. Dabei sollte auch die Kompensation ggf. erforderlicher Eingriffe, die mit dem Wegebau verbunden sind, entsprechend berücksichtigt werden (vgl. auch Kapitel 7.2.5).

einfügen:

Karte 2: Wege

Hinweise zur Ausbauart

Die Wegebeschaffenheit von **Reitwegen** in der freien Landschaft orientiert sich an der Zielsetzung der Pferdeschonung. Optimal sind trittfeste, belastbare, trockene bzw. wasserdurchlässige, sandige Bodenbeschaffenheiten. Um ein Nebeneinanderreiten zu ermöglichen ist eine Regelbreite von 2 m erforderlich (bei ungünstigen Verhältnissen bis zu 1 m Abweichung möglich). Für ein Nebeneinander in den Gangarten Trab und Galopp sind Teilstrecken von 3,5 m erforderlich. Die lichte Höhe von Reitwegen sollte 3 m betragen.

Weitere Empfehlungen für die Umsetzung von Reitwegbaumaßnahmen sowie Hinweise zu Wegelängen für Wanderreiter und Ausritte können der Radwander- und Reitwegekonzeption des Landkreises entnommen werden.

Kombinierter Reit-, Rad- und Wanderweg

- Regelquerschnitt mit angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung

- mind. 2 m breiter Pufferstreifen zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche und Rad- /Wanderweg.
- 1,5 m bis 2,5 m breiter kombinierter Rad- / Wanderweg
Breite ist abhängig von der erwarteten Frequentierung einzurichten
- mind. 2 m breiter Schutzstreifen zwischen Rad-/Wanderweg und Reitweg.
Wenn es die Geländeverhältnisse zu lassen, ist ein Schutzstreifen von 5 m anzustreben.
- Reitwegbreite 2 m (bis 5 m)

Zur eindeutigen Trennung von Wegen und Nutzflächen sowie der Reiter vom sonstigen Erholungsverkehr sind lockere Baum- und Strauchpflanzungen sowie leichte Verwallungen auf dem Trennstreifen zu empfehlen.

Separat geführte Wege

– Breite jeweils in Abhängigkeit der Frequentierung und der Geländeverhältnisse

- Wanderweg: 0,75 – 1,5 m
- Radweg: 1,5 – 2 m (bei Gegenverkehr mind. 2 m erforderlich)
2,5 m in Ortsnähe (starker Regionalverkehr zu erwarten)
- Reitweg: 2 – > 5 m

Auf Wirtschafts- und Waldwegen richtet sich der Trassenquerschnitt zunächst nach den zur Verfügung stehenden Wegbreiten bzw. Wegeparzellen: Letztere sind vielfach breiter als es der tatsächlichen Nutzung entspricht. Ansonsten wären ggf. zusätzliche Fläche zu erwerben.

Oberflächengestaltung

Die Konzeption des Landkreises empfiehlt insbesondere aufgrund des hohen Unterhaltungsaufwandes wassergebundener Wegedecken neue Radwegestrecken vorzugsweise in gebundener Bauart, z.B. Asphalt, auszubauen. In der freien Landschaft kann zur Verbesserung des Erscheinungsbildes von Asphaltdecken unmittelbar nach dem Einbau des Gussasphaltes eine Abstreifung der Deckschicht mit naturfarbenem Kies oder Splitt erfolgen.

Abweichend von der Konzeption für den Landkreis wird für die Gemeinde Lüdersdorf aus landschaftsplanerischer Sicht empfohlen, die Befestigung von Rad- und Wanderwegen außerhalb der Ortschaften auf nicht mit Asphalt oder ähnlichen Materialien durchzuführen, da ein Großteil der Wege durch wertvolle Naturräume verläuft. Der Anteil versiegelter Flächen sollte möglichst nicht vergrößert und die damit verbundenen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermieden werden.

Der Argumentation, dass wassergebundene Wege zumeist aufgrund des hohen Unterhaltungsaufwandes in einem schlechten Zustand sind und nicht die gesamte Jahreszeit zu nutzen sind, kann entgegengesetzt werden, dass eine Aufweichung der wassergebundenen Wegedecken nur während der Frost- Tauwetterperiode erfolgt, wenn tiefere Bodenschichten gefroren sind. Einer Jahreszeit, in der Radfahrer generell seltener unterwegs sind. Zudem erfüllen wassergebundene Decken, soweit sie fachgerecht hergestellt werden, hohe Anforderungen auch aus Sicht von Radfahrern, an trockenen und an feuchten Tagen. Hinzu kommt, dass insbesondere Wanderer und Spaziergänger wassergebundene Wegedecken vor asphaltierten Oberflächen bevorzugen.

In Abhängigkeit von den vorherrschenden Böden sind für den Wegebau mit einer wassergebundenen Wegedecke verschiedene Aufbauvarianten zu unterscheiden:

sandige wasserdurchlässige Böden	lehmige staunasse Böden (bindige Böden)	nicht oder gering tragfähige Böden
<ul style="list-style-type: none"> • 5cm Lehm-Sandgemisch im Verhältnis 1:4 • 10cm mit anlehmigem Sand versetzter anstehender Boden • standfest verdichteter Untergrund 	<ul style="list-style-type: none"> • 5cm Lehm-Sandgemisch im Verhältnis 1:4 • 10cm Filterschicht, Kies 0 - 30 mm Ø • 15cm Tragschicht, Kiesgeröll 0 – 70 mm Ø • verdichteter Untergrund 	<ul style="list-style-type: none"> • 5cm Lehm-Sandgemisch • 20cm Filterschicht, Kies-Sand 0 – 30 mm Ø • Trennvlies (Geotextil)

Tabelle 9: Aufbau wassergebundener Wegedecken

Ränder der Wege werden mit dem anstehenden Boden angeglichen und dem anstehenden Relief angepasst. Eine Einpassung der Wege ergibt sich durch den fließenden Übergang von der vegetationslosen Wegedecke zur Wegrandvegetation, die sich, bei ausreichender Breite der verfügbaren Wegeparzelle, als artenreicher Krautsaum entwickeln kann.

Anlage neuer Wegeverbindungen

Durch den Bau der A 20 ist insbesondere die Stärkung der Wegeverbindungen im Süden des Gemeindegebietes von Bedeutung. Im Landschaftsraum zwischen Schattin, Duvennest und Groß- / Klein Neuleben sowie Boitin-Resdorf werden entlang von alten Parzellengrenzen neue Wegeverbindungen in der Feldgemarkung abseits der Straßen vorgeschlagen.

Weiterhin sollen insbesondere historische Wegeverbindungen zu den Nachbargemeinden wieder aufgenommen werden. Die näheren Einzelheiten dazu sind mit den Nachbargemeinde abzustimmen, zumal teilweise auch auf deren Gebiet die aufgehobenen Wege nicht mehr existieren und heute Teile von Ackerflächen sind.

Zu den ausgewählten neuen Wegeverbindungen (vgl. Karte: Wege) zählen:

- von Duvennester Krug nach Klein Neuleben (Weiterführung, Aufgreifen einer ehemals bestehenden Verbindung)
- von Palingen nach Lockwisch (Weiterführung, Aufgreifen einer ehemals bestehenden Verbindung)
- kombinierter Reit-Rad- Wanderweg auf bestehendem landwirtschaftlichen Wegen von der K 2 – östliches Gemeindegebiet über die A 20 Trasse nach Klein Neuleben bzw. Boitin-Resdorf
- Fahrradweg entlang der L 02 von Wahrsov nach Boitin-Resdorf und weiter der Landesstraße folgend (außerhalb des Gemeindegebietes)
- Reit- und Fahrradweg entlang der Verbindungsstraße zwischen Palingen und Herrnburg
- von Schattin, südlich an Groß Neuleben vorbeiführend, nach Wendorf
- von Groß Neuleben in südlicher Richtung nach Schlagsülsdorf (Weiterführung, Aufgreifen einer ehemals bestehenden Verbindung)
- von Groß Neuleben und Klein Neuleben nach Boitin-Resdorf
- Querwege von dem Offenlandbereich der Wakenitzniederung in den Schattiner Forst (in Zusammenhang mit der Wegeverlegung bzw. fehlenden Überquerungsmöglichkeit der A 20)
- Ausbildung eines Rundweges südlich der Autobahn im Schattiner Forst durch eine Wegeergänzung nördlich des Waldhotels (Besucherlenkung – Gewährleistung der Funktion der Wildbrücke), auf vorhandenen Wegen bzw. forstlichen Rückegassen
- Wegverlängerung des von Lüdersdorf bis zur östlichen Gemeindegrenze in Richtung Lockwisch verlaufenden bestehenden Weges mittels einer Wegverbindung entlang der östlichen Gemeindegrenze
- Bau einer Fußgängerbrücke über die Wakenitz und Wiederherstellen des Weges nach Nädlerhorst als Projekt mit der Gemeinde Groß Sarau (Einschränkung: auf SH-Seite wurde ein Wegeeinziehungsverfahren durchgeführt; der Kreis Herzogtum Lauenburg lehnt derzeit einer Brücke an dieser sensiblen Stelle in der Wakenitzniederung ab)
- Einrichtung gemeindeübergreifende Wanderwege mit Anschlüssen an die Siedlung Schlutup (Stadt Lübeck) in Verbindung mit einer Querungshilfe über die B 104 als Projekt mit der Nachbargemeinde (pauschale Verortung im Planwerk).

Die Vorschläge sind auf die Nutzung der nicht motorisierten Erholungssuchenden ausgerichtet. Das Befahren mit Pkws, Mopeds usw. ist dort nicht zulässig. Ausgenommen werden kann das Befahren im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (Wegsperrung mittels Poller/ Schranken etc. für andere motorisierte Nutzergruppen).

Saisonale Wegesperrungen

Im Entwurf sind saisonale Wegesperrungen vorgesehen, die einen zusätzlichen Schutz der Horst- bzw. Neststandorte bewirken sollen (§ 42 LNatG M-V):

- Weg südöstlich von Schattin, der in Richtung Braken führt und dort endet
- geplanter Querweg zwischen Schattin und Groß Neuleben

Eine Wegesperrung bedarf einer Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde (§ 42 LNatG M-V).

Aufhebung und Verlegung von Wegen

Insbesondere im Bereich des "Grünen Bandes" an der ehemaligen Grenze, d.h. in der Wakenitzniederung sowie entlang des Schattiner Forstes und der Paligner Heide werden Änderungen bestehender Wegeverbindungen vorgeschlagen.

- Westrand des Schattiner Forstes / nördlich der A 20: Verlegung des durch die Trockenrasenflächen verlaufenden Weges an den Waldrand, dadurch Schaffung eines Rundweges über die Offenlandbereiche an der Wakenitz in den Schattiner Forst
- "Heidehügel" südlich der Herrnburger Kirche: Verlegung des Weges an den Siedlungsrand.
- Sperrung und Aufhebung einer Landgraben-Querungsmöglichkeit nördlich des Möwenmoores (der Querweg südlich davon bleibt bestehen, ebenso der Weg nördlich davon im Bereich der Schwedenschanze)
- Aufhebung des Kolonnenweges westlich des Möwenmoores und westlich von Herrnburg - Nord in Verbindung mit der Nutzung bzw. Schaffung Siedlungsnähere Wegeverbindungen

Die Wegeaufhebungen dienen der Beruhigung des Landschaftsraumes – vordringlich als Entwicklungsflächen für den Naturschutz. Sie sind in der Gesamtschau zu betrachten. An anderer Stelle sollen neue Wege entstehen, die vorrangig dem Landschaftserleben dienen. Dazu zählt beispielsweise auch die vorgeschlagene Reaktivierung der Wakenitzquerung bei Nädlershorst.

Die Wegesperrungen bzw. –verlegungen sollte durch geeignete Maßnahmen begleitet werden. Zu nennen sind Hinweistafeln, die beispielsweise die Bedeutung des Naturraumes hervorheben und besonders charakteristische Tier- und Pflanzenarten erläutern. Stellenweise sind auch Absperrungen erforderlich, die die Spaziergänger lenken und ein Betreten der sensiblen Landschaftsräume zumindest erschweren. Dies können einfache Baumstämme am Wegesrand sein.

Aufgabenstellung für ein Rad-, Reit- und Wanderwegekonzept

Es empfiehlt sich, die Vorschläge des Landschaftsplanes anhand eines differenzierten Reit- Rad- und Wanderwegekonzeptes weiter zu vertiefen. Dies soll die "übergeordnete" Konzeption des Landkreises auf örtlicher Ebene ergänzen. Dabei sollten die vorhandenen Wege u.a. anhand der Befestigungsart, der Nutzungen, der räumlichen Qualitäten der Wege sowie der Einbindung in die sonstige Erholungsinfrastruktur (Informationsschilder, Lehrpfade, Rastplätze, Reiterhöfe) bewertet werden, um weitergehende Vorschläge für den Ausbau des Netzes zu erarbeiten.

Ziel sollte es sein, Bewohnern Lüdersdorfs und Gästen eine Karte an die Hand geben zu können, aus der die jeweiligen Wegetypen und Wegeverläufe ersichtlich wären. In einem solchen Konzept sollten insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Nutzungen der Hauptwege (Reit-, Rad-, Wanderweg)
- Wegebefestigungen und Wegebreiten
- Vorhandene und potentielle Rastpunkte
- Lage der Reiterhöfe
- Gaststätten, Landgasthöfe
- Standorte von Informationstafeln
- Kapazität, Größe der Besucherparkplätze, Art der Flächenbefestigung
- Störungen, Konflikte, z.B. bei schmalen Weg, der zugleich von Reitern und Fußgängern genutzt wird, existiert eine Trennung der ggf. parallel verlaufenden Wegetrassen / -nutzungen, wäre ausreichend Platz, um eine Trennung vorzuschlagen.
- Differenzierte Vorschläge zur Ergänzung des Wegenetzes (gemeinsame / getrennte Führung der unterschiedlichen Nutzer auf einer Wegetrasse; Wegebefestigung)
- Flankierende Bepflanzungsmaßnahmen: Standorte von Baumpflanzungen, wegebegleitenden Knicks; Vorschläge für die Pflanzenauswahl
- Festsetzungen von Prioritäten beim Ausbau des Netzes
- Pflegeaufwand / Unterhaltungsaufwand (wegbegleitende Gehölze, Zustand der Wege)
- Vorbereitung von Förderanträgen

Diese Aufzählung unterstreicht die Bedeutung des bereits vorhandenen Netzes und seiner Potentiale für den Ort, d.h. für die landschaftsgebundene Erholung in Lüdersdorf.

9.7.2 Gehölz- und Baumpflanzungen in der freien Landschaft

Gehölz- und Baumpflanzungen dienen der Strukturierung der Landschaft und der Orientierung in der Landschaft. Durch Gehölzpflanzungen werden Landschaftsräume gebildet sowie spezielle Blickpunkte in der Landschaft geschaffen.

Generell sind geplante und vorhandene Gehölzstrukturen in drei Kategorien zu untergliedern:

- lineare Landschaftselemente:
 - Feldhecken
 - Knicks, Redder (Doppelreihige Knicks bzw. Feldhecken)
 - Baumreihen, Alleen
- flächige Landschaftselemente:
 - Feldgehölze
 - Baumgruppen
 - Waldstücke
- punktuelle Landschaftselemente:
 - Einzelbäume
 - Knicks, Redder
 - Baumreihen, Alleen

Diese Elemente sind vielfach mit speziellen örtlichen Situationen verknüpft. Unter anderem mit der Geländegestalt, den Ortslagen und besonders den Verkehrswegen oder mit Bachläufen. Beispielsweise wird eine Hangschulter durch ein Feldgehölz betont, ein Geländehochpunkt durch einen Einzelbaum (z.B. an dem Weg zwischen Wahrsow und Duvennest). Gehölze und Bäume folgen dem Neulebener Bach, Baumgruppen markieren die zahlreichen Sölle in der Feldflur usw..

Die Empfehlungen des Landschaftsplans basieren auf einer generellen Typologie, die sich vornehmlich an den linienhaften Gehölzelementen orientiert. Elemente, die sowohl die offene, unbebaute Gemarkung als auch die besiedelten Ortslagen durchziehen (vgl. Kapitel 9.6). Geplant ist eine Zuordnung der Gehölzelemente entsprechend der nachfolgend aufgeführten Abbildung zur Baumtypologie.

Die Baumtypologie zielt darauf ab, die Hierarchie im Straßen- und Wegenetz hervorzuheben. Die lineare Baum- und Gehölzstrukturen dienen der Orientierung in der Landschaft, sie zeigen Verbindungslinien und -typen weithin sichtbar und prägen den Raum wesentlich: Die baumbestandenen Alleen sind eher den überörtlichen Hauptverkehrsstrassen vorbehalten wie beispielsweise der K 1 / K 2 und der L 02. An den Feldwegen dominieren ein- oder beidseitige Knicks. Die Bahnlinie und Gewässer werden von Feldhecken und mit Einzelbäumen, seltener mit Baumreihen, begleitet.

In den Landschaftsplan ist diese Typologie sinngemäß eingearbeitet worden. Dabei werden spezifische Eigenarten der bestehenden Situation besonders berücksichtigt. Hierzu zählen die neuen Wege im südlichen Gemeindegebiet mit begleitenden Knicks (Wallhecken) bzw. Doppelknicks (Reddern).

Abbildung 1: Baumtypologie

Die K 1 wird südlich von Palingen durch Knicks eingefasst und weicht daher von der Typologie ab. Hier wird die bestehende Situation südlich des Ortes in den Plan übernommen. Zugleich laufen am östlichen Ortsrand 3 Wege bzw. Straßen radial auf Palingen zu, die auch von Knicks gesäumt sind. Die K 1 soll im Bereich der Tangente, die östlich an Palingen vorbei führt, mit Alleebäumen bepflanzt werden. Infrage kommende Baum- und Gehölzarten sind in dem Kapitel 9.6.1 genannt. Dabei soll ebenso die vorhandene örtliche Situation als Orientierung dienen. Beispielsweise könnten die Obstbäume, die die L 02 südlich von Wahrsow abschnittsweise säumen, in Richtung Neuleben fortgesetzt werden. Ab Neuleben dominieren wieder großkronige Baumarten (Linden und Bergahorn), die entsprechend nachgepflanzt werden sollten (Lückenergänzung).

Innerhalb der Ortslagen sind, aus darstellungstechnischen Gründen, nur die Hauptstraßen dargestellt, beispielsweise die Lindenreihe /-allee in Lüdersdorf / Wahrsow und in Herrnburg. Ein Wechsel der Baumarten empfiehlt sich dort, wo Gewässer die Straßen kreuzen. Durch Anpflanzung von grosskronigen Weiden oder Eschen wird die Querung beispielsweise des Palinger Mühlenbachs in den Ortslagen Palingen und Herrnburg deutlicher wahrnehmbar. Dies gilt ähnlich beispielsweise für den Lüdersdorfer Graben, der zwischen Lüdersdorf und Wahrsow die L 02 quert oder für den Neulebener Bach an den entsprechenden Querungsstellen der ortsverbindenden Straße.

Zur weiteren Strukturierung der Landschaft wird das Gehölznetz u.a. durch Gehölzstreifen entlang der Stehbek bis zur K 1 sowie entlang der Bahnlinie zwischen Herrnburg und Lüdersdorf sowie östlich des Bahnhofes Lüdersdorf ausgeweitet.

Weitergehende Empfehlungen sollten auf einer detaillierteren Maßstabsebene vertieft werden (vgl. auch Kapitel 9.6).

9.7.3 Erholungsinfrastruktur

Für die landschaftsgebundene / naturorientierte Erholungsnutzung sind neben der Erreichbarkeit (Rad-, Reit- und Wanderwegekonzept) der Erhalt bzw. die Aufwertung der Landschaft und seiner Besonderheiten von Bedeutung. Der Attraktivitätssteigerung und Erlebbarkeit der Landschaft dienen begleitende Einrichtungen wie zum Beispiel Informationsschilder, Lehrpfade, Rastplätze oder besondere Aussichtspunkte.

- Lehrpfade oder Informationsschilder zu Besonderheiten der Landschaft; z.B. zu Tier- und Pflanzenvorkommen, archäologischen Fundstätten, geomorphologischen Formationen (Stichwort: Binnendüne, Kerbtäler)
- Schaffung von Rastplätzen
- Betonung besondere Aussichtspunkte
- Maßnahmen zur Besucherlenkung (Wakenitzniederung, Wälder); dadurch Schonung besonders empfindlicher Bereiche möglich (Erhalt und Schutz der landschaftlichen Besonderheiten z. B. der Moorgewässer in der Palingener Heide – vgl. Tabelle 7, Schutz von Mooren)
- Regelungen zur Nutzung der Kleingewässer / Moorgewässer als Badestelle oder Angelteich (naturverträglich)
- Ortsrandeingrünung (vgl. Kap. 9.6. – Grün- und Freiflächen im besiedelten Bereich)

Aufgabenstellung für ein vertiefendes Erholungsnutzungskonzept

Derzeit besteht durch Spaziergänger, Radfahrer und Reiter stellenweise ein hoher Nutzungsdruck in zum Teil sehr empfindlichen Landschaftsbereichen. Es empfiehlt sich, die Vorschläge des Landschaftsplanes anhand eines differenzierten Erholungsnutzungskonzept, im Zusammenhang mit einem entsprechenden Rad-, Reit- und Wanderwegekonzept, zu vertiefen. Dies gilt insbesondere für die Wakenitzniederung mit angrenzendem Schattiner Forst, Palingener Heide, Moore und Moorgewässer.

In Zusammenhang mit dem Bau der A20 ist die Stärkung des südlichen Gemeindegebietes von besonderer Bedeutung (vgl. Vorschlag zur LSG-Ausweisung in Kapitel 9.1.1.3).

Ziel sollte es sein eine naturverträgliche Erholungsnutzung zu stärken, die Naturerleben und zugleich eine ungestörte Entwicklung der Tier- und Pflanzenlebensräume ermöglicht.

9.8 **Sondernutzungen**

9.8.1 **Motocross**

Kurzcharakteristik: Motocrossanlage und -nutzung

Ein Motocrossgelände existiert derzeit auf dem Gebiet der Gemeinde Lüdersdorf nicht. Die nächst gelegenen Anlagen befinden sich ca. 25 km östlich Lüdersdorfs bei Grevesmühlen (MC-Grevesmühlen) und bei Rehna (MC-Rehna) bzw. mehr als 60 km westlich bei Malente (MC-Malente).

Motocross dient vor allem Jugendlichen als Freizeitsportart. Die Gelände werden neben dem eigentlichen Motocrossfahren auch zum Mountain-Biken und mit BMX-Rädern, d.h. auch für nicht motorisiertes Fahren genutzt.

Den spezifischen Anforderungen dieser Sportarten entsprechend ist ein bewegtes Terrain, das eine abwechslungsreiche Topographie aufweist, für Motorsport und Mountainbike besonders gut geeignet. Ein solches Gelände umfasst eine etwa 4 bis 5 ha große Fläche. Rund 2 bis 3 ha davon werden als die als eigentliche Fahrstrecke inanspruch genommen. Das übrige Gelände kann mit Strauch- und Baumgruppen bepflanzt sein oder offene Partien aufweisen, die nicht befahren werden. Die Fahr- und Trainingszeiten konzentrieren sich erfahrungsgemäß vor allem auf den späten Nachmittag bzw. auf das Wochenende. Ausgenommen sind die in der Regel Mittags- und Abendstunden (12 bis 14 Uhr; nach 19 Uhr) sowie Sonn- und Feiertage.

Suchräume für eine Motocrossanlage

Um eine geeignete Fläche zur Errichtung und zum Betrieb einer Motocrossanlage zu finden, sind umfangreiche Voruntersuchungen erforderlich. Zu den Fragestellungen, die dabei zu bearbeiten wären, zählen insbesondere die Auswirkungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb eines Motocrossgeländes zu erwarten wären. Dabei sollten u.a. folgende Stichworte betrachtet werden:

- Naturgrundlagen (Boden, Wasser, Luft)
- Abstandsflächen, u.a. zur Wohnbebauung, zu Schutzgebieten, zu besonders wertvollen Biotopflächen bzw. Tier- und Pflanzenlebensräume, Erholungsräumen usw.
- Landschaftsbild
- Verkehrliche Erschließung, Erreichbarkeit (auch und vor allem für Jugendliche aus Lüdersdorf und den Nachbargemeinde); Sekundäreffekte durch die notwendigen Anfahrtswege
- Vorbelastungen, insbesondere durch Verkehrsachsen und sonstige Lärmemitteln (ggf. auch Gewerbegebiete)

Weiterhin zu prüfen wäre, ob sich ein avisiert Standort mit archäologischen Fundstätten einschließlich ihrer Umgebungs- bzw. Schutzflächen überlagert (vgl. Karte 13 – Entwurf – und Kapitel 9.1.9). Zudem wäre die evtl. gegebene Betroffenheit besonderer, schützenswerter geomorphologischer Strukturen zu berücksichtigen.

Auf der Ebene der übergeordneten Planungen der Landesplanung und der Raumordnung, u.a. dargelegt im Landschaftsrahmenplan, Regionalplan, Regionalen Raumordnungsprogramm und Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan, sind die Zielsetzungen für das Gemeindegebiet einzubeziehen (vgl. Kapitel 3.1 im Band 1, Planungsgrundlage). Als Kernaussagen daraus lässt sich zusammenfassen, dass u.a. der Raum südlich der Linie Herrnburg – Lüdersdorf – Wahrsow "mit besonderer natürlicher Eignung für Fremdenverkehr und Erholung" dargestellt ist. Andere übergeordnete Planwerke kommen zu einer ähnlichen Aussagen mit der Betonung u.a. der landschaftsgebundenen Erholung im Gebiet südlich Neulebens. Insgesamt lässt sich daraus ein Schwerpunkt für die ruhige, landschaftsgebundene Erholung, neben den Räumen im Bereich Schattiner Forst / Paligner Heide, auch im südlichen Gemeindegebiet ableiten.

In Karte 15 sind in einer ersten, grobmaßstäblichen, stark vereinfachten Darstellung Flächen schraffiert, innerhalb derer eine Motocrossanlage aus landschaftsplanerischer Sicht auszuschließen wäre. Dabei sind auch die aktuellen FFH-Gebiete (Stand April 2004; vgl. Themenkarte 6 – Ausgleichsflächen und Schutzgebiete) sowie die unzerschnittenen, landschaftlichen Freiräume berücksichtigt worden. Diese unzerschnittenen Räume basieren auf dem Gutachten des LUNG (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern) aus dem Jahr 2001, Bearbeitungsstand März bzw. Juli 2003 (vgl. Kapitel 3.1.6 in Band 1 des Landschaftsplans).

Hervorzuheben ist in Karte 15 die Überlagerung mehrerer Kriterien, u.a. von Wald- und Naturschutzflächen mit Siedlungsbereichen einschließlich der hier angenommenen Abstandsflächen sowie unzerschnittener Räume und Schutzgebiete. Dies betrifft vorrangig das westliche und südliche Gemeindegebiet (südlich der A 20). Die Darstellung unterstreicht, in Übereinstimmung mit den übergeordneten Aussagen der Landesplanung und der Raumordnung, die besondere Bedeutung und damit die besondere Störungsempfindlichkeit dieser Bereiche innerhalb der Gemeinde.

Als Ergebnis der ersten Abschätzung wird ersichtlich, dass im Gebiet der Gemeinde Lüdersdorf nur wenige Flächen als sog. Weißflächen übrig bleiben. Auf diesen Flächen wäre die Anlage einer Motocrossstrecke aus landschaftsplanerischer Sicht, betrachtet auf der Ebene dieses ersten groben Rasters, nicht von vornherein ausgeschlossen.

Die Weißflächen konzentrieren sich auf den Raum zwischen der A 20, der Landesstraße 02 und Wahrsow. Eine zweite Weißfläche liegt zwischen dem Pellmoor und dem Schattiner Forst. Letztere erscheint aufgrund der abgeschiedenen Lage und den damit verbundenen hohen Aufwendungen bzw. Belastungen für die Erschließung ungeeignet, da die Fläche nicht unmittelbar von einer überörtlichen Straße zu erreichen ist.

Abstandsflächen

Im Hinblick auf potentielle Standorte einer Motocrossanlage steht die Vermeidung von Lärmbelastungen, d.h. die Nähe bzw. der Abstand zu Wohnbebauungen im Vordergrund. Insofern ist die Erstellung eines Lärmgutachtens als unverzichtbarer Bestandteil einer detaillierteren Standortsuche zu sehen. Zu den Aspekten, die dabei zu berücksichtigen wären, zählen:

- Spitzen der Lautstärken (z.B. beim Anfahren, im Bereich von Steigungsstrecken im Gelände) und Frequenzen der Lärmemissionen
- Verteilung der Belastungen über den Tagesgang bzw. über die Öffnungszeiten der Anlage
- Anzahl der Motocrossmaschinen innerhalb der Betriebszeiten
- Ausbreitungsbedingungen des Lärms unter Berücksichtigung der Geländetopographie (ggf. abschirmende, lärmindernde oder verstärkende Wirkung des umgebenden Geländes) und der Hauptwindrichtung
- Vorbelastungen, insbesondere durch Verkehrsachsen und sonstige Lärmemitteln (ggf. auch Gewerbegebiete)

Es wird angenommen, dass besonders empfindliche Tageszeiten, d.h. die Zeiten vor 7 Uhr und nach 20 Uhr ausgeschossen sind. Ziel sollte es sein, den Betrieb auf die Zeiten zwischen 9 Uhr und 19 Uhr, mit Ausnahme der Mittagsruhe, zu beschränken. Faktisch konzentriert sich die Nutzung solcher Anlagen, wie bereits erwähnt, auf die späten Abendstunden bzw. die Wochenenden, wobei Sonn- und Feiertage ausgenommen sind.

Die Ermittlung der Lärmbelastungen geschieht anhand der entsprechenden Technischen Regelwerke, vorrangig anhand der sog. TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm). Dabei steht die Ermittlung des Gesamtschalleistungspegels, ausgedrückt in dB(A) im Vordergrund. Dieser Gesamtschalleistungspegel wird in Relation gebracht zu den Grenzwerten, die die TA Lärm definiert. Tagsüber darf bei Reinen Wohngebieten (WA) eine Belastung von 55 dB(A) nicht überschritten werden. Die Nachwerte sind entsprechend niedriger. Sie sollen hier jedoch außer Acht gelassen werden, da der angenommene Betrieb der Anlage nicht innerhalb der empfindlichen Tageszeiten gem. TA Lärm, d.h. nicht vor 7.00 Uhr und nicht nach 20.00 Uhr stattfindet.

Die Einstufung "Reines Wohngebiet" basiert i.d.R. auf den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Im Gemeindegebiet handelt es sich teilweise um Dorfgebiete, für die nach der TA Lärm eine höhere Belastung (60 dB(A)) als Grenzwert, tagsüber, definiert ist. Dennoch soll bei der nachfolgenden Modellrechnung, sozusagen auf der sicheren Seite, davon ausgegangen werden, dass es sich um Reine Wohnnutzungen handelt, so dass der Wert von 55 dB(A) zugrunde gelegt wird. Damit wird zudem die Bedeutung der Ortslagen als Wohnstandorte unterstrichen.

Voranzustellen ist zudem folgende technische Gesetzmäßigkeit: Eine Lärmbelastung erhöht sich generell um 3 dB(A), wenn sich die Anzahl der Fahrzeuge verdoppelt. Darauf aufbauend ergibt sich folgendes Szenario, um die Größe der Abstandsflächen zu ermitteln, die in Karte 15 eingetragen sind.

Unter der Annahme, dass eine einzelne Motocrossmaschine eine Lärmbelastung von 112 dB(A) erzeugt, würde sich beispielsweise bei 16 Maschinen eine Lärmbelastung von 124 dB(A) auf dem Gelände ergeben. Unter der Annahme einer gleichmäßigen Schallausbreitung und ungeachtet der weiteren, o.a. Einflussgrößen würde bei dieser vereinfachten Modellrechnung der Lärmpegel im Abstand von rund 650 m weniger als 55 dB(A) betragen. Die Belastung läge in diesem Abstand unterhalb der für Reine Wohngebiete angegebenen zulässigen Belastung. (Quelle: mündliche Auskunft Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Nordwestmecklenburg, 08. 12. 2003 / 30. 03. 2004: 54,8 dB(A)). In Karte 15 ist daher um die Siedlungen eine Abstandsfläche von, aufgerundet, 700 m mit einer Schraffur gekennzeichnet.

Außerdem ist in Karte 15 zur weiteren Orientierung eine 500m-Linie um die Siedlungsflächen eingetragen worden. Zum Hintergrund: Der Gesamtschalleistungspegel gem. TA Lärm berücksichtigt die Fahrleistungen über den gesamten definierten Zeitraum. Falls beispielsweise tagsüber nur während der halben Zeit gefahren wird, würde sich die rechnerische Lärmbelastung sozusagen über den gesamten Bezugszeitraum verteilen. Dabei würde sich der rechnerisch ermittelte Gesamtleistungspegel um 3 dB(A) (halbe Belastung) verringern mit der Folge, dass sich der einzuhaltende Abstand beispielsweise auf unter 500 m verringern könnte.

Unbeachtet bleibt dabei zunächst die Bewertung der Lärmsituation außerhalb der Betrachtung der Grenzwerte. Die vorhandene Situation im Gemeindegebiet ist geprägt durch die für den ländlichen Raum typischen Lärmbelastungen. Dazu zählen Belastungen auf den Hauptverkehrsstraßen, innerhalb der Ortslagen und in der offenen Feldgemarkung, die durch Pkw-Verkehre, LKWs sowie landwirtschaftliche Maschinen verursacht werden. Gerade letztere Gruppe weist, jahreszeitlich bedingt, starke Schwankungen auf. Prägend ist zudem das charakteristische "Vogelzwitschern", d.h. die Abwesenheit der durch motorisierte Gerätschaften verursachten Belastungen in den "Zwischenzeiten".

Unterhalb der von der TA Lärm definierten Grenzwerte würde sich die Charakteristik der Hintergrundgeräusche in der Landschaft an dem Standort einer Motocrossanlage deutlich verändern. Es käme eine weitere Lärmquelle zu den ggf. schon vorhandenen Emittenten hinzu.

Genehmigungsverfahren

Federführend ist das STAUN, das Staatliche Amt für Umwelt und Natur in Schwerin. Dort würde der Genehmigungsantrag eingereicht und letztlich entschieden werden. Die Darstellung der zu erwartenden Lärmbelastungen ist als zentraler Bestandteil der Genehmigungsunterlagen zu sehen.

Grundlage für das Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb einer Motocrossanlage ist die sog. 4. BimschVO, die 4. Bundesimmissionsschutz-Verordnung, dort im Anhang unter Nr. 10, Punkt 17. Eine Genehmigung ist demnach erforderlich für "Anlagen, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen".

In der BimschVO wird unterschieden nach Verfahren "mit öffentlicher Beteiligung" (Spalte 1) und vereinfachten Genehmigungsverfahren "ohne öffentliche Beteiligung" (Spalte 2). Motocrossanlagen sind in Spalte 2 zu finden. Insofern wäre eine gesonderte öffentliche Beteiligung, die über die übliche Beteiligung der Gemeinde bzw. der gemeindlichen Gremien hinausginge, nicht erforderlich.

Im Anhang des UVPG, des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, sind Motocrossanlagen nicht als UVP-pflichtige Anlagen genannt. Eine UVP wäre insofern zunächst nicht zwingend erforderlich. Soweit Europäische Schutzgebiete (z.B: FFH-Gebiete) im Einflussbereich des potentiellen Geländes lägen, wäre zumindest eine FFH-Vorprüfung erforderlich.

Es ist anzunehmen, dass die Errichtung und der Betrieb einer Motocrossanlage von einem breiten öffentlichen Interesse begleitet werden wird. Angesichts dessen und angesichts der sensiblen Räume im Gemeindegebiet empfiehlt es sich, über die Anforderungen der BimschVO hinaus eine vergleichende Standortsuche sowie eine Umweltverträglichkeitsstudie für den ausgewählten Standort zu erarbeiten. Dabei

sollten die Auswirkungen durch den Lärm auf die Wohnstandorte und den Erholungsraum, auch unabhängig von den einzuhaltenden Grenz- und Richtwerten, bewertet werden. Hinzu kämen Aussagen bzw. erste Hinweise zu den Themenbereichen Vermeidung, Minimierung und Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen.

Das Genehmigungsverfahren sollte durch eine breite Beteiligung der Öffentlichkeit begleitet werden.

Quellen für Hintergrundinformationen:

- Deutscher Arbeitsring für Lärmbekämpfung: www.DAlaerm.de
- www.gewerbeaufsichtsamt.baden-wuerttemberg.de/vorschriften.html
- www.tlug-jena.de: Anforderungskatalog für die Genehmigung, die Errichtung und den Betrieb von Motorrad-Geländesport-Anlagen, hrsg. Von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
- Abstandserlass des Landes NRW aus 1998: Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass; MBI.NW 1998, S. 744)

Karte 3: Motocross

9.8.2 Windkraft

Planungsrechtliche Voraussetzungen

Die Errichtung von Windkraftanlagen bzw. die gemeindliche Ausweisung von geeigneten Flächen setzt planungsrechtlich zunächst die Aufnahme eines Eignungsraumes in das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) voraus, also in die übergeordneten Pläne auf Ebene der Regionalplanung. Dort werden die Eignungsräume für Windkraftanlagen gemeinde- und kreisübergreifend festgelegt. Außerhalb der Eignungsräume sind Windenergieanlagen nur in besonderen Ausnahmen zulässig (Regionales Raumordnungsprogramm Westmecklenburg 1996).

Die Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms erfolgt zur Zeit (2003 / 04). Damit einhergehend ist eine Veränderung der Festsetzung zum Thema "regenerative Energien" vorgesehen mit der Zielsetzung, die Errichtung von Windenergieanlagen auf die in der Karte des Regionalen Raumordnungsprogramms ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zu beschränken (Kapitel 10.3.5(3) RROP). Gegenwärtig erfolgt zudem eine Überarbeitung der Eignungsräume für die Windenergienutzung durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg, der z. Zt. einen Katalog landeseinheitlicher Kriterien zur Ermittlung von Eignungsgebieten erarbeitet.

Soweit ein Antrag zur Errichtung von Windenergieanlagen gestellt wird, bevor die Ergebnisse der Überarbeitung des RROP vorliegen, wäre ein sog. Zielabweichungsverfahren durchzuführen. Dabei wird für den Einzelfall geprüft, inwieweit der avisierte Standort (die Standorte) zur Errichtung von Windkraftanlagen gleichwohl genehmigungsfähig und mit den, fortzuschreibenden, Zielen der Raumordnung und der Landesplanung vereinbar wären.

Situation im Gemeindegebiet

Eine Windkraftanlage existiert derzeit auf dem Gebiet der Gemeinde Lüdersdorf nicht. Die nächst gelegenen Anlagen befinden sich nördlich Lüdersdorfs bei Selmsdorf und südlich von Neuleben bei Schlagsülsdorf. Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) weist im Gemeindegebiet keinen Bereich als Eignungsgebiet für Windkraftanlagen aus.

Windenergieanlagen und UVP

Ziel der bisher im Gemeindegebiet formulierten Überlegungen wäre es, relativ wenige Anlagen mit hoher Leistung zu errichten und dadurch zugleich die Flächeninanspruchnahme zu verringern. Infrage kommen Anlagen mit einer Nabenhöhe von bis zu 100 m und ein Rotorblattdurchmesser von ca. 80 m. Die Flügelspitzen würden sich dabei im Minimum 60 m über Grund drehen und eine Höhe von ca. 140 m bis 150 m erreichen. Zum Vergleich: die vorhandenen Anlagen bei Hof Selmsdorf haben eine Nabenhöhe von rund 42 m und einen Rotordurchmesser von 32 m, sprich eine Flügelspitzenhöhe von 58 m.

Diese Anlagen hätten den Vorteil, dass sich im Betrieb ein deutlich ruhigeres Bild aufgrund der langsameren Drehung der Flügel ergäbe. Den 10 – 18 Umdrehungen je Minute stehen rund 40 Umdrehungen je Minute bei den erwähnten vorhandenen Anlagen bei Hof Selmsdorf gegenüber.

Falls mehr als 20 Windkraftanlagen aufgestellt werden würden, wäre das Vorhaben gemäß Anhang des UVPG (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz) UVP-pflichtig. Das Gesetz schreibt für eine Größenordnung zwischen 6 und 20 Anlagen eine allgemeine Vorprüfung vor. Dies träfe auf das Vorhaben in Lüdersdorf / Lockwisch zu.

Dabei ist festzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die nach UVPG § 1 zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind und ob ggf. eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Schwerpunkte wären u.a. die Bewertung des Landschaftsbildes sowie sonstiger, ggf. zu erwartender Auswirkungen auf Menschen (Wohnen und Erholen), Natur und Landschaft.

In der weiteren Detailplanung wäre beispielsweise zu berücksichtigen, ob es eine Vorbelastung des Raumes gibt, z.B. eine Autobahntrasse, die als Leitlinie für die Aufstellung solcher Anlagen genutzt werden könnte.

Generelle Voraussetzung für die Errichtung von Windkraftanlagen sind genauere Untersuchung bzw. Fachgutachten, u.a. zur Windhöffigkeit, zur Lärmentwicklung und -belastung, zu den Baugrundverhältnissen, zur Verschattung usw.. Zumindest müssten in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan die zu erwartenden Umweltauswirkungen bilanziert und Kompensationsmaßnahmen für die ausgleichbaren Eingriffe festgelegt werden. Im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen sensibler Räume für den Vogelzug bzw. möglicher Beeinträchtigungen von Vogelrastplätzen wären ggf. zusätzliche vogelkundliche Daten oder Erhebungen heranzuziehen, um die zu erwartenden Auswirkungen und damit eventuell verbundene negative Effekte abschätzen zu können.

Im Vordergrund steht gewiss die Veränderung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. Dabei wären die Sichtbarkeiten der Anlagen, in Abhängigkeit von der Verteilung der Anlagen, deren Anordnung im Raum, von der jeweiligen Entfernung, den Vorder- und Hintergrundstrukturen, der Beeinflussung der Nah- und Fernsicht usw. zu bewerten.

Suchräume für geeignete Standorte

Anhand mehrerer Kriterien lassen sich zunächst Flächen definieren, für die die Errichtung einer Windkraftanlage nicht infrage kommt. Ausgeschlossen sind:

- Siedlungen einschließlich der Abstandflächen (mindestens 500 m)
- Waldflächen, Naturschutzgebiet einschließlich der Abstandflächen (mindestens 200 m)
- IBA-Gebiet "Umland Dassower See" (offene Feldflur zwischen Palingen und Lüdersdorf, faktisches Vogelschutzgebiet)
- hochwertige unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit einer hohen Schutzwürdigkeit (Stufe 3) der Kernbereiche: östlich der Straße K 1 Lüdersdorf – Selmsdorf und südlich der A 20 begrenzt durch die Straße von Schattin nach Utecht und der L 02 Neuleben – Boitin-Resdorf
- Flächen mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung bzw. für das Landschaftsbild, z.B. das südliche Gemeindegebiet südlich von Neuleben / Boitin-Resdorf (Vorschlag: LSG), das LSG "Palingen Heide und Halbinsel Te-schow"

In vielen Bereichen überlagern sich mehrere Ausschlusskriterien bzw. Flächen mit potentiellen Zielkonflikten. Dies gilt u.a. für die Flächen nördlich von Lüdersdorf (IBA-Gebiet, unzerschnittene Räume, teilweise Wald- und Siedlungsabstand) sowie für die Flächen südlich der A 20 (LSG-Vorschlag, unzerschnittene Räume, landschaftsgebundene Erholung, Wald- und Siedlungsabstand).

Im Vordergrund stehen die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und, damit verbunden, auf die landschaftsgebundene Erholung, die durch die Errichtung von Windkraftanlagen verursacht werden. Dies würde u.a. zu einer weiteren Technisierung der Landschaft führen. Dabei wäre eine weitergehende Betrachtung erforderlich, die u.a. anhand der Sichtbarkeit der Anlagen, in Abhängigkeit von der Nabenhöhe bzw. der maximalen Höhe der Rotorblätter, differenziert (Sichtbarkeit von nahem, im Mittelgrund, in der Ferne). Hinzu käme die Einbeziehung ggf. vorhandener Kulissenwirkungen: Abschirmung der Sichtfelder durch vorhandenes Gelände, Siedlungs-, und Gehölzstrukturen usw.

Der besonderen Bedeutung des Landschaftsbildes entsprechend sind in Karte 16 zum einen die unzerschnittenen, landschaftlichen Freiräume des LUNG berücksichtigt worden (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, 2001, Bearbeitungsstand März bzw. Juli 2003 vgl. Kapitel 3.1.6 in Band 1). Zudem enthält Karte 16 die Darstellung "Landschaftsbild / unzerschnittene Räume, landschaftsgebundene Erholung". Damit wird die aus landschaftsplanerischer Sicht zusätzlich hervorzuhebende Qualität für ausgewählte Teilflächen des Gemeindegebietes unterstrichen.

Nicht dargestellt, gleichwohl bei der Standortwahl zu berücksichtigen ist der Bau-
schutzbereich des Flugplatzes Blankensee (Einflugschneise), innerhalb dessen höhere bauliche Anlagen nicht zulässig sind.

Es verbleiben nur wenige "Weißflächen" im gesamten Gemeindegebiet, die nicht mit einem oder mehreren der zuvor genannten Ausschlusskriterien belegt wären. Eine weitere Standortsuche würde sich vor allem auf den ggf. noch "offen" bleibenden Raum nahe der A 20 konzentrieren.

Eine Bündelung der Verkehrsachse mit Windkraftanlagen hätte ggf. den Vorteil, die Anlagen als Landmarke in die Landschaft einbinden zu können. Ggf. tritt dabei die Technisierung durch die Windenergieanlage vor dem technischen Bauwerk der Autobahntrasse in den Hintergrund. Jedoch ist nicht zu verkennen, dass die Nabenhöhe von neuen Windenergieanlagen bei 100 m liegt und so selbst bei einer Standortwahl im Bereich der Autobahntrasse (Vorbelastung) eine weitere, weithin sichtbare technische Überprägung des Landschaftsraumes und damit eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellt. Zudem wäre die Nähe zu benachbarten Wohnstandorten zu beachten (Mindestabstand, Lärmbelastung). Ein weiterer Aspekt betrifft die Verschattung, die sich durch die Anlagen ergibt.

Hintergrundinformation zum IBA-Gebiet:

Die Flächen östlich der Straßen Lüdersdorf – Selmsdorf und nördlich der Ortschaft Lüdersdorf sind Bestandteil des sog. IBA-Gebietes "Umland Dassower See" (Important Bird Area; Nationaler Code: MV025) mit den Zielarten Singschwan, Saatgans und Blässgans, die insbesondere die Ackerflächen zur Nahrungsaufnahme bevorzugen. In einem solchen Vogelschutzgebiet sind Beeinträchtigungen und Störungen der Lebensräume und Vögel zu vermeiden. Es gilt ein Beeinträchtigungs- und Störungsverbot bzw. Verschlechterungsverbot.

Die Ausweisung von Standorten für die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich stehen im Widerspruch zum Status der Flächen als faktisches Vogelschutzgebiet, da die Windkraftanlagen zu erheblichen Störungen der im IBA-Gebiet rastenden Singschwäne, Saatgänse und Blässgänse führen können.

Karte 4: Windenergie

9.8.3 Gewerbe

Ausgangssituation

Für den Standort Lüdersdorf sind aufgrund der Lagegunst ca. 70 ha Industrie- und Gewerbeflächen vorgesehen, die, der Nachfrage entsprechend, in den nächsten ca. 15 Jahren zur Entwicklung vorbereitet werden sollten (vgl. auch Kapitel 7.2.3).

Neben den vorhandenen Gewerbeflächen sollen, insbesondere im Zusammenhang mit der Autobahn A 20 und der im südlichen Gemeindegebiet gelegenen Anschlussstelle Lüdersdorf, neue Gewerbeflächen ausgewiesen werden. Dazu ist im November 2002 eine Machbarkeitsstudie erarbeitet worden, die insbesondere folgende Aspekte betrachtet hat:

- Verkehrliche Erschließung
- Natur und Umwelt (Boden, Wasser, Pflanzen u. Tiere, Mensch, Landschaftsbild..)
- Chancen der Vermarktung: Wirtschaftlichkeit, Kosten usw.

Der damals definierte Betrachtungsraum lag östlich des Schattiner Forstes, zwischen dem Siedlungsband Lüdersdorf – Wahrsow und der A 20. In der Themenkarte 17 sind die drei bzw. vier näher untersuchten Teilflächen (A 1 / 2, B und C) dargestellt (Gewerbepark Lüdersdorf, Machbarkeitsstudie, November 2002, Masuch – Olbrisch, Beratende Ingenieure, Oststeinbek und Kühlert ter Balk, Landschaftsarchitekten).

Am westlichen Ortsrand Lüdersdorfs (an der K 1 zwischen L 02 und der Bahnlinie) befindet sich die rund 10 ha große Gewerbefläche des avisierten B-Planes Nr. 1. Bisher ist diese Fläche nur im Flächennutzungsplan an Gewerbestandort dargestellt, ein Bebauungsplan ist bis Redaktionsschluss des Landschaftsplanes (April 2004) nicht aufgestellt worden.

Unabhängig davon besteht hier aus landschaftsplanerischer Sicht ein Zielkonflikt im Hinblick auf die weiter fortschreitende bandartige Siedlungsentwicklung zwischen Lüdersdorf und Herrnburg. In der Karte Landschaftsmodell (K 12) ist daher die potentielle Siedlungserweiterungsfläche im Bereich des B-Planes Nr. 1 mit dem Zeichen "unbebaute Landschaftsfuge" überlagert worden. Aus landschaftsplanerischer Sicht sollte die Bebauung der Fläche an der K 1 / L 02 nicht erfolgen (vgl. auch Kapitel 7.2.2, 9.2). Zudem ergibt sich im Zusammenhang mit dem neuen Gewerbegebiet Süd und der angedachten Haupteinfahrtsstraße im Süden von Lüdersdorf / Wahrsow eine neu zu bewertende Gesamtsituation für den Raum.

Gewerbegebiet Süd

Ziel der Machbarkeitsstudie war es, die Möglichkeiten zur Entwicklung des Flächenpotentials im Süden Lüdersdorfs unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft zu untersuchen, und damit die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für weitergehende Planungsschritte zu schaffen.

Die Studie beinhaltet eine vergleichende Betrachtung der Flächen A 1 / 2, B und C westlich bzw. östlich der Landesstraße 02. Dabei wurden zu erwartende Auswirkungen anhand der Schutzgüter, differenziert in zahlreichen Einzelkriterien, quantitativ und qualitativ ermittelt. Die Bewertung schloss neben der Betrachtung der Gewer-

begebiete ebenso die Erschließungsstraße zwischen der L 02 und der K 1 zwischen Lüdersdorf und Herrsburg ein. Hinzu kamen Hinweise auf notwendige Ausgleichsflächen, ihrer Qualität und ihrem vermutlichen Flächenumfang.

Auf der Basis von landschaftsplanerischen, städtebaulichen, verkehrs- und lärmtechnischen sowie wirtschaftlichen Betrachtungen kam die Studie zu dem Ergebnis, dass Vorteile bei der Fläche A zu sehen sind. Das Gebiet lässt sich einfacher teilen und in Abschnitte entwickeln. A liegt in einem Bereich, der von drei Seiten bereits in die Landschaft eingebunden ist. Mit der Inanspruchnahme dieser Fläche kann eine Bebauung einer heute noch unzerschnittenen, weiter von vorhandenen Siedlungen abgesetzten Fläche (Standort B) vermieden werden. Vorteilhaft ist auch, dass bei A die Haupteerschließungsstraße in das Gebiet integriert werden kann. Bei B wäre dies als zusätzlicher Eingriff mit den entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen zu bilanzieren.

Die verbleibenden, vermutlich unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft betreffen vor allem die Inanspruchnahme von Ackerschlägen und den damit verbundenen Verlusten landwirtschaftlicher Produktionsflächen. Stellenweise sind auch gesetzlich geschützte Biotopflächen betroffen, vor allem Schilfröhrichtflächen, Feldhecken (Knicks) und Sölle.

Hervorzuheben ist der Kranichbrutplatz im Pellmoor, der durch die Nähe der Haupteerschließungsstraße und der Gewerbeflächen A bzw. C vermutlich seinen Brutplatz aufgeben wird. Diese Baumaßnahmen würden, zusammen mit der A 20 im Süden und den geplanten Aufforstungsflächen westlich des Pellmoores, den Bewegungsraum des Kranichs erheblich einschränken. Kraniche benötigen während der Jungenaufzucht offene, ungestörte Areale von bis zu 100 ha und reagieren bei einer Unterschreitung der Fluchtdistanz von 300 – 500 m sehr empfindlich.

Zudem ist die Querung des Lüdersdorfer Grabens durch die Haupteerschließungsstraße besonders zu erwähnen. Der dort anstehende Niedermoorboden müsste ausgetauscht werden, um den notwendigen tragfähigen Untergrund für ein Querungsbauwerk (Brücke) zu erhalten. Niedermoorböden zählen zu den besonders seltenen Böden, deren Verlust einen vergleichsweise hohen Kompensationsbedarf zur Folge hätte.

Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen

Der Bilanzierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden zunächst Optimierungen der Planung im Sinne des gesetzlich vorgegebenen Vermeidungs- und Minimierungsgebotes vorangestellt.

Die Bemessung der erforderlichen Maßnahmen zur Kompensation der unvermeidlichen Eingriffe in Natur und Landschaft bemisst sich nach der jeweils ausgewählten Gewerbefläche und den davon betroffenen Schutzgütern. Vorrangig sollten Aspekte des funktionalen Ausgleichs die Ziele der Kompensationsmaßnahmen bestimmen. Dazu zählt die Entsiegelung bestehender befestigter Flächen als Ausgleich für Neuversiegelungen, etwa durch Rückbau aufgelassener ehemaliger LPG-Standorte. Ebenso zu nennen ist die Initiierung eines Ersatzlebensraumes für das Kranichbiotop sowie adäquater Feuchtflächen und Kleinstlebensräume als Ersatz für die Überbauung der Sölle und ggf. betroffener Röhrichtflächen. Für die Kompensation zu beseitigender Knicks bzw. Feldhecken kommt vor allem die Anlage neuer Knicks infrage.

Karte 7: Gewerbe

Im Bereich des Lüdersdorfer Grabens sollte die Durchgängigkeit der Grabenniederung erhalten bzw. gestärkt werden. Dazu könnten entsprechende Ausgleichsmaßnahmen beitragen, die den Lüdersdorfer Graben und die begleitenden Grünland- und Gehölzflächen punktuell und als Biotopverbundachse aufwerten. Außerdem wären für die Schutzgüter Mensch (Wohnen und Erholen) sowie Landschaftsbild und Landschaftserleben geeignete Maßnahmen u.a. zur Einbindung des jeweiligen Gebietes in die Umgebung erforderlich. Das Schutzgut Boden / Wasser (Bodenwasserhaushalt) wäre ebenso im Rahmen der Betrachtung zu erwartender Auswirkungen durch den Bau, die Anlage und den Betrieb der Gewerbeflächen bzw. der HAUPTerschließungsstraße zu bewerten und zu bilanzieren. Dies schließt die Bewertung vorhandener Belastungen (A 20 u.a.) mit ein.

Zur Eingriffskompensation werden Ausgleichsflächen erforderlich, die vermutlich etwa der Größenordnung der Baugebiete bzw. der HAUPTerschließungsstraße selbst entsprechen. Hinzu kommen mindestens Flächen für das Kranichbiotop und die notwendigen neuen Knicklängen, soweit sie beseitigt werden müssten.

Genehmigungsverfahren

Für die Errichtung und den Betrieb der Gewerbegebiete und der HAUPTerschließungsstraße werden die üblichen Planinstrumente im Rahmen der Bauleitplanung, insbesondere die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines oder mehrerer Bebauungspläne, erforderlich. Hinzu kommt die Fortschreibung bzw. Änderung des Landschaftsplanes anhand der weiter konkretisierten Planungsabsichten.

Bei der notwendig werdenden Umweltverträglichkeitsstudie bzw. Umweltprüfung ist insbesondere die bis Mitte 2004 erfolgende Aktualisierung der gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Dies ergibt sich aus der Verpflichtung, bis dahin das EU-Recht, u.a. im Zusammenhang mit den europäischen Schutzgebieten (FFH-Gebiete u.a.) umzusetzen. Dazu wird voraussichtlich in 2004 das sogenannte Europarechtsanpassungsgesetz Bau, kurz: EAG Bau, verabschiedet, das auch die Einzelheiten zur Umweltprüfung auf der Ebene der Bauleitplanung regelt.

B-Planaufstellung

Die Gemeinde Lüdersdorf hat Anfang 2004 die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 12 und 13 für die HAUPTerschließungsstraße zwischen der Landesstraße 02 und der Kreisstraße 1 / L02 sowie für ein neues, knapp 10 ha großes Gewerbegebiet östlich der L 02 / südlich von Wahrsow beschlossen. Im März 2004 wurde ebenso die Aufstellung der dazugehörigen Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Es ist vorgesehen, einen Industriebetrieb (Brotfabrik) mit bis zu 250 Arbeitsplätzen noch im Jahr 2004 auf der Fläche des B-Plangebietes Nr. 12 östlich der Landesstraße 02 anzusiedeln.

9.9 Umsetzung

Die Kernaussagen des Landschaftsplanes sind insbesondere in den vorangestellten Kapiteln 9.2 ff anhand von Maßnahmenempfehlungen konkretisiert worden. Zur Umsetzung des Planes stehen mehrere Instrumente zur Verfügung. Neben der Inanspruchnahme von Fördermitteln sind planungsrechtliche Schritte zu nennen. Im Vordergrund steht vor allem die Übernahme der Inhalte des Landschaftsplanes in den Flächennutzungsplan. Auf den folgenden Planungsebenen (B-Plan, Einzelbauvorhaben) tragen Realisierungen von Ausgleichsmaßnahmen zur Umsetzung landschaftsplanerischer Zielsetzungen bei.

9.9.1 Förderprogramme

Förderungen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege können aus Finanzmitteln der Europäischen Union, des Bundes und des Landes erfolgen. Im Rahmen der Agrarstrukturförderung und Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes werden u.a. Maßnahmen der Land- und Forstwirtschaft, Dorf- und Flurerneuerung, des Wegebbaus, der Wasserwirtschaft, des Moor- und Klimaschutzes gefördert.

Eine Übersicht über die aktuellen Förderinstrumente gibt die Broschüre „Land – Leben – Leute“ des MELFF (2000). Für die Umsetzung der Inhalte des Landschaftsplanes dienen vor allem folgende Förderprogramme:

- Förderung der Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren in der landwirtschaftlichen Erzeugung (**Extensivierungsrichtlinie 2000**) mit Fördergeldern zwischen 102 und 614 Euro je Hektar.
- **Naturnahe Forstwirtschaft** zur Erhaltung und Mehrung des Waldes, Sicherung der Waldfunktionen. Erstaufforstungen oder Umbaumaßnahmen von Nadel- zu Laubwald können bis zu 85 % gefördert werden. Erstaufforstungsprämien werden bis zu 307 € pro Hektar gewährt.
- Maßnahmen zur Wiederbelebung des regionaltypischen kulturellen Erbes, zur Verbesserung der Fremdenverkehrsinfrastruktur, der Freizeit- und Erholungsnutzung u.a. können über die Förderung der **Entwicklung der ländlichen Räume** umgesetzt werden.
- Wenn das vorhandene Wegenetz nicht mehr als 1,2 km je 100 ha beträgt, können befestigte Verbindungswege und land- und forstwirtschaftliche Wege im Rahmen des **Ländlichen Wegebbaus** bis zu 80 % gefördert werden.
- Maßnahmen im Bereich der Ortslagen können im Rahmen der **Dorferneuerung** umgesetzt werden. Gefördert werden Gemeinden mit bis zu 70 % (max. 750.000 Euro), Privatpersonen bis zu 40 % (max. 20.000 Euro).
- Förderung **naturschutzgerechter Grünlandnutzung** auf Feucht- und Magergrünland, Moorstandorten und von Natur aus nährstoffarmen Standorten. Je nach Art der Nutzungseinschränkungen werden 102 bis 306 Euro je Hektar gezahlt.
Diese Förderung erfolgt im Gemeindegebiet auf landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der "Dämmwiesen" bei Herrsburg sowie auf einigen Flächen bei Boitin-Resdorf.
- Zur Verbesserung des Biotopverbundes und der Artenvielfalt werden **Randstreifen** von mindestens 5 m Breite **an Feldhecken** gefördert. Sie werden einmal jährlich gemäht. Der Bewirtschaftungszuschuss beträgt 445 Euro je Hektar.

- Im Bereich von **Rastplatzzentren** wandernder Vogelarten kann eine **extensive Ackernutzung** gefördert werden. Die Fördersumme hängt von der Fruchtart ab und beträgt zwischen 300 und 570 Euro je Hektar. Die Mindestfläche liegt bei 50 Hektar.
- Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von **Mooren** werden gefördert, wenn sie im Einklang mit den Zielen des Moorschutzkonzeptes des Landes stehen. Da eine Vernässung der Flächen erfolgt, ist eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich.
In der Paligner Heide wird das Permoor im Auftrag des Staatlichen Amtes für Natur und Umwelt mit Mitteln des Landes entsprechend dieses Moorschutzkonzeptes des Landes gepflegt.
- Die Wiederherstellung und Verbesserung von **Söllen und Kleingewässern** in der freien Landschaft kann als Vollfinanzierung erfolgen.

Für Förderungen im Rahmen ökologischer Landwirtschaft ist das Amt für Landwirtschaft zuständig. Für forstwirtschaftliche Förderungen werden Anträge über die untere Forstbehörde an das Landesamt für Forsten und Großschutzgebiete weitergeleitet. Maßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung, des ländlichen Wegebbaus und Entwicklung der ländlichen Räume werden über den Landkreis geregelt. Ansprechpartner für die Beratung und die Beantragung von Förderungen für Natur- und Umweltschutzmaßnahmen ist das Staatliche Amt für Umwelt und Natur Schwerin.

Weitere Informationen zu den Fördermöglichkeiten werden im Anhang aufgelistet.

Darüber hinausgehende Informationen zu den Fördermöglichkeiten im Land Mecklenburg-Vorpommern sind im Internet u.a. unter den zuständigen Ämtern zu bekommen (z.B. <http://www.mv-regierung.de/lm/> oder <http://www.um.mv-regierung.de>). Dies gilt zumeist auch für die europäischen und bundesweiten Fördermöglichkeiten, z.B. die Adresse des Bundesamtes für Naturschutz (<http://www.bfn.de>) oder bei der europäischen Union z.B. zum LIFE- Programm als Finanzierungsinstrument für die Umwelt (<http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l28021.htm>).

9.9.2 Übernahme von Inhalten in die Bauleitplanung

Die Ziele und Maßnahmen der Landschaftspläne sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach § 34 Abs. Nr. 3 und § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) zu berücksichtigen und, soweit geeignet, in die Bauleitpläne oder Satzungen zu übernehmen. Durch die Übernahme von Inhalten des Landschaftsplanes in die Bauleitpläne erhalten diese Aussagen des Landschaftsplanes Behörden- bzw. Rechtsverbindlichkeit.

Mit der gegebenen Förderung des Landschaftsplanes durch das Land Mecklenburg-Vorpommern ist die Auflage verbunden, die inhaltliche Übernahme wesentlicher Aussagen des Landschaftsplanes in die Flächennutzungsplanung verbindlich zu regeln.

Für die Übernahme in den Flächennutzungsplan sind insbesondere folgende Darstellungen des Landschaftsplanes geeignet:

- Grenzen der vorgeschlagenen Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und der IBA-Gebiete (Important Bird Area)
- Grenzen der bestehenden und geplanten Naturschutzgebiete
- Grenzen der bestehenden und geplanten Landschaftsschutzgebiete
- Lage der geplanten Geschützten Lebensbestandteile
- Grenzen des Biosphärenreservat Schaalsee
- Lage der Naturdenkmäler
- Lage Kulturdenkmäler (der archäologischen Denkmale, der Bau- und Bodendenkmale gemäß §2 des Denkmalschutzgesetzes M-V (DSchG M-V))
- gesetzlich geschützte Biotope und Getope nach § 20 Abs. 1 LNatG M-V
- Alleeen und einseitige Baumreihen, die nach § 27 (1) LNatG M-V geschützt sind
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 Nr. 10 BauGB
- bereits festgesetzte Ausgleichsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (soweit sie im Maßstab des Flächennutzungsplan sinnvoll darstellbar sind; als nachrichtliche Übernahme kennzeichnen)
- geplante Wegeverbindungen, Lückenschließungen.

Bestehende Schutzgebiete und -objekte im Sinne des Naturschutzgesetzes werden gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Die Integration der durch die zuständigen Behörden geplanten Schutzgebiete sowie der Schutzgebietsvorschläge der Landschaftsplanung in den Flächennutzungsplan erfolgt als Vermerk (§ 5 Abs. 4 Satz 2 BauGB).

Die Maßnahmen-Empfehlungen des Landschaftsplanes können im Flächennutzungsplan nur als Flächen für Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt werden (§ 5 Nr. 10 BauGB). Für die konkreten Maßnahmenhinweise sind in der Planzeichenverordnung (PlanzV 90) keine Planzeichen vorgesehen. Gemäß § 2 Abs. 2 PlanzV können die Planzeichen der Anlage der PlanzV jedoch unter Maßgabe der Absätze 2 bis 5 des § 2 PlanzV ergänzt werden. Unter diesem Gesichtspunkt erfolgte die Auswahl der im Landschaftsplan verwendete Kennzeichnung der Maßnahmenhinweise bzw. der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur

Entwicklung von Natur und Landschaft (Kennzeichnung mit W- bzw. mit E-Kürzeln entsprechend des Entwicklungszieles der jeweiligen Fläche).

Ob eine Fläche nach § 5 Nr. 10 BauGB oder z.B. nach § 5 Nr. 9 BauGB (Fläche für Landwirtschaft / Wald) dargestellt werden soll, ist abhängig von den vorrangigen Zielfunktionen (den hauptsächlich zugewiesenen Nutzungen), die erhalten oder entwickelt werden sollen. Insbesondere wenn eine extensivere land- bzw. forstwirtschaftlichere Nutzung als Ausgleich vorgesehen wird, kommt eine Überlagerung von Flächen für die Landwirtschaft bzw. Wald mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in Betracht.

9.9.3 Ausgleichsflächenpool

Die Aussagen des Landschaftsplanes sind als Angebotsplanung zu verstehen, auf die bei Eingriffen in Natur und Landschaft zurückgegriffen werden kann. Vorrangig werden Eingriffe durch neue Baugebiete verursacht, ebenso auch durch Leitungs- und Wegebau. Dabei ist es erforderlich, geeignete Flächen zur Kompensation der Eingriffe nachzuweisen.

Dies kann beispielsweise Ausgleich für den Arten- und Biotopschutz als auch Ausgleich für Belastungen des Schutzgutes Wohnen und Erholen betreffen. Wiedervernässungen feuchter Senken, Gehölzpflanzungen oder Anlage von Wallhecken führen zu einer Aufwertung der Tier- und Pflanzenlebensräume. Notwendige Ausgleichsmaßnahmen für "Wohnen und Erholen" könnten realisiert werden, indem Verbesserungen in der Erholungsinfrastruktur, z.B. im Wanderwegnetz, vorgenommen werden.

10. ANHANG

10.1 Förderung

Im Kapitel 9 wird das Konzept des Landschaftsplanes durch zahlreiche Maßnahmen konkretisiert, die unter anderem folgende Bereiche betreffen:

- Extensivierung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen
- Biotop- und Landschaftspflege
- Gewässerunterhaltung
- Dorferneuerung, Entwicklung ländlicher Räume
- Wege

Hierzu gibt es vielfältige Fördermöglichkeiten, die in der folgenden Übersicht (Seiten II – XII) zusammengefasst sind.

Darüber hinausgehende Informationen zu den Fördermöglichkeiten im Land Mecklenburg-Vorpommern sind im Internet u.a. unter den zuständigen Ämtern zu beziehen (z.B. <http://www.mv-regierung.de/lm/> oder <http://www.um.mv-regierung.de>). Dies gilt zumeist auch für die europäischen und bundesweiten Fördermöglichkeiten (im Landschaftsplan nicht aufgeführt), z.B. die Adresse des Bundesamtes für Naturschutz (<http://www.bfn.de>) oder bei der europäischen Union z.B. zum LIFE-Programm als Finanzierungsinstrument für die Umwelt (<http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l28021.htm>).